Siebenter Abschnitt.

Zum Feld-Lazarethwesen.[1])

Dass für den verwundeten Krieger noch nie zu viel geschah, wiesen auch die Erfahrungen in den Kriegen des jetzigen Jahrhunderts nach, obgleich alle Kulturstaaten sich angelegen sein liessen, ihre Sorgfalt auch auf die weitere Ausbildung des Feld-Lazarethwesens zu richten. Jeder Feldzug liess immer wieder die Erfahrung machen, dass den Verwundeten und Kranken noch nicht die Hülfe und Pflege zu Theil wurden, welche die Humanität der Gegenwart und das Interesse der streitenden Heere forderten. Es überzeugten sich daher die Völker, dass die Regierungen allein den Verwundeten im Kriege eine genügende ärztliche Behandlung und Verpflegung zuweisen zu können, nicht vermochten. Um die hierdurch bedingten Gräuel und das Elend der Kriege zu mildern,

---

[1]) Schon am Ende des Jahres 1865 lag das Manuscript über diesen Zweig des Mil.-Med.-Wesens, in welchem mit den Erfahrungen im Kriege gegen Dänemark abgeschlossen wurde, zum Drucke bereit, der durch den letzten Krieg unterbrochen wurde, nachdem bereits die ersten neun Bogen gedruckt worden waren. Die reichhaltigen Erfahrungen, welcher dieser über die bisherige Organisation des Feld-Lazarethwesens machen liess und nicht ausgeschlossen bleiben durften, wenn diese Arbeit eine zeitgemässe sein und ihrem Zwecke entsprechen sollte, machten eine Umarbeitung dieses Abschnittes nothwendig.

traten sie rettend und helfend ihren Regierungen zur Seite und machten die Pflege der Verwundeten und Kranken zu einer nationalen Aufgabe. Das preussische Volk gab in den Freiheitskriegen mit edler Begeisterung und opferwilliger Hingebung zuerst den Beweis, was der Patriotismus vermag, wenn es hinter seinen blutenden und erkrankten Söhnen und Brüdern steht. Die damalige Armuth des Staates und der grosse Mangel an Feld-Sanitätsanstalten bewogen es, in den über das ganze Land zerstreuten Provinziallazarethen die Pflege seiner Söhne und Brüder grösstentheils zu übernehmen und in den Anstalten des Staates durch die Wohlthätigkeitsvereine ergänzend zu wirken. Diese grossartigen Leistungen wurden für andere Völker beispielgebend. Wenngleich günstigere Verhältnisse eine grössere Sorgfalt gestatteten, so blieben doch die öffentliche Theilnahme und das Bestreben, die von den Kriegen unzertrennlichen Wehen zu lindern, nicht aus, weil die Schlachten in neuerer Zeit furchtbarer und Grausen erregender wurden.

In den Kriegen gegen Dänemark, in Baden, Oesterreich, Italien und Nordamerika entwickelten die Völker eine Beihülfe die nicht allein die Mängel der staatlichen Sorge ausglich, sondern weit über das Bedürfniss hinausreichte. Mit diesen Leistungen noch nicht zufrieden, wurde im Geiste der immer mehr zum Durchbruch gekommenen Humanität eine Organisation der Privathülfe, eine Vereinigung der Völker zum gemeinschaftlichen edlen und grossen Zwecke durch die Genfer Conferenzen angestrebt, welche ihre Thätigkeit selbst auf das Schlachtfeld erstrecken sollte. Durch die sich anschliessende Neutralitätserklärung aller Verwundeten, ohne Rücksicht auf Nationalität und ihrer Pfleger, mittelst der Convention der meisten Regierungen im Jahre 1864 wurde der grösste Triumph der Humanität gefeiert, der während des Krieges gegen Oesterreich von Seite Preusens zum segensreichsten Ausdruck kam.

Bei der Mitwirkung der Völker an dem grossen Werke der Liebe und Barmherzigkeit lernten die Staaten die Mängel und Schwächen ihrer Feld-Sanitätsanstalten kennen. Besonders boten

die Kriege in der Krimm und in Italien hierzu für England, Frankreich und Oesterreich Gelegenheit. Dort der Mangel an Feldheilanstalten und die Unmöglichkeit, durch die Nationen in der Sanitätspflege unterstützt werden zu können, hier der Mangel an Aerzten und ihren Hülfsmitteln, so wie der erforderlichen Vorbereitung der Privathülfe, bei Ueberstürzung der Ereignisse. — Frankreich und England haben grosse Lehren aus diesen Kriegen gezogen und sich beeilt, die Ursachen ihrer Ohnmacht bald zu beseitigen. Dass Oesterreich ein Gleiches that, muss bezweifelt werden, obgleich es erklärte, bei dem guten Zustande seiner Sanitäts- und Verpflegungseinrichtungen keine Veranlassung zu haben, sich an dem Congress in Genf „zur Linderung des Looses der im Kriege verwundeten Soldaten" zu betheiligen[1]). — Der letzte Krieg war auch für dieses Reich eine grosse Schule bitterer Erfahrungen, die nicht verschwiegen worden sind[2]). — Preussen, als ein Militairstaat, unterliess in dem fünfzigjährigen Frieden nicht, neben der Organisation seines Heeres auch für die Ausbildung der Feld-Lazarethanstalten zu sorgen, welche den besseren anderer Staaten an die Seite gestellt werden können. — Es ist nicht zu leugnen, dass im Verlaufe der Jahre von der Regierung sehr viel geschah, um der Humanität Rechnung zu tragen, und dass die grosse Bereitwilligkeit gezeigt ist, alles Gute und Nützliche, woher es auch kam und was die Erfahrung als Solches bei den Mobilmachungen und den beiden Kriegen gegen die Dänen herausstellte, bei den Feldsanitätsanstalten zur Anwendung zu bringen. Diese kleinen Kriege reichten indessen nicht hin, zu ermessen, ob dieselben auch in einem grösseren und blutigeren genügen und den Anforderungen entsprechen würden. Die Erfahrungen im letzten Kriege haben dies zum Theil verneint, woran die jetzige Art der Kriegführung, die Wirkung der verbesserten

---

1) Die Pflege der im Kriege Verwundeten und die Genfer Conferenzen; von H. M. R, Darmstadt, 1865, S. 68. — Der Genfer Congress und seine Ergebnisse; Darmstadt, 1865, S. 10 bis 13.

2) Vergl. die Wiener allg. militairärztliche Zeitung, von 1866, Juni bis incl. December.

Schusswaffen, sowie die Ansprüche der neueren Kriegschirurgie einen grossen Antheil haben.

Preussen ging in ärztlicher Hinsicht nicht unvorbereitet in den Krieg; der staatlichen Fürsorge stand eine organisirte Privatbeihülfe zur Seite.

I. Die staatliche Fürsorge.

Als Anordnungen und Bestrebungen, welche im jetzigen Decennium dem Kriege gegen Oesterreich zur Gewährung einer möglichst befriedigenden Feldsanitätspflege vorangingen, sind folgende zu bezeichnen:

1) *Die Stellung der Aerzte in den Feldlazarethen.* Die Bevormundung der ärztlichen Wirksamkeit und der Verpflegung der Verwundeten und Kranken durch ein aus invaliden Offizieren, Feldwebeln und Unteroffizieren bestehendes beaufsichtigendes und verwaltendes Personal nach dem Feld-Lazareth-Reglement vom 16. September 1787 beseitigte Goercke bei der Reorganisation der Armee durch die Instructionen vom 2. October 1810, welche die vorstehenden Aerzte der Feldlazarethe zu *Dirigenten* derselben ernannten. Es wurde im §. 7 desselben sehr präcis dem ersten Arzte die gebührende Stellung und die erforderliche Selbstständigkeit zu einer erfolgreichen Wirksamkeit durch nachstehende Bestimmung angewiesen:

„Die Lazarethanstalten einer Armee haben zum Zweck, die Blessirten und Kranken zu heilen, und die Mittel, die dahin führen, kann nur der Militair-Chirurg feststellen. Der erste chirurgische Beamte dirigirt und bedient sich als Vorgesetzter des chirurgischen Personals für die ärztliche und chirurgische Behandlung, des pharmaceutischen für die Besorgung der Medicamente, des ökonomischen für die Pflege und Wartung, der Kommandirten für die Behauptung der Mannszucht, der Kassenbeamten für die Zahlung und Rechnungslegung, und des Secretairs für die Expeditionen und Reinschriften.“

Nach Anerkennung dieses Grundsatzes, welcher für die Feldlazarethärzte in den Freiheitskriegen seine Geltung hatte, wurde durch das im Jahr 1834 erschienene Feldlazareth-Reglement an der Dirigentschaft zwar festgehalten, dem Sinne der betreffenden Cabinetsordre vom 14. April 1831 aber dadurch nur scheinbar nachgekommen und der Zweck vereitelt, dass sie auf alle sechs Lazarethe eines Armeecorps durch einen Feldlazarethstab ausgeübt werden sollte, in welchem neben dem Arzte ein Verwaltungs- und ein militairisches Mitglied mit Selbstständigkeit in ihren Ressorts und bei Stellung unter die Intendantur fungiren sollten. Das Feld-Lazarethwesen wurde also zu einer Administrationsbranche, wie das Proviant-, das Postwesen, die Kriegskasse u. s. w. gemacht. Die Anordnungen vom 10. April 1844 und die Erläuterungen hierzu stellten die leichten Feldlazarethe mit ihren Verwaltungskommissionen direct unter die Intendantur und den Corpsarzt, und für das nunmehr in drei Abtheilungen zerfallende eine Hauptlazareth eines Armeecorps wurde eine Haupt-Feldlazareth-Kommission mit collegialischer Berathung und solidarischer Verantwortlichkeit ihrer drei Mitglieder angeordnet. Es wurden jetzt die Aerzte nur die Werkzeuge zur ärztlichen Behandlung und verhindert, über der Verwaltung zu stehen und sich derselben nach Ermessen als Mittel zum Zweck der Heilpflege zu bedienen. Ihre Thätigkeit ging in der der Kommission als Verwaltungsbeamte auf, und sie wurden somit ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen.

Diese Nachtheile und ihre Folgen wurden von den Corpsärzten in ihren Berichten über die Mobilmachung im Jahre 1850 nicht verschwiegen, und, da keine Abänderung erfolgte, nach der des Jahres 1859 wieder vorgetragen. Hieran reihten sich öffentliche Stimmen,[1]) deren Resultat die Nachweisung war, *dass über Kranke nur der Arzt befehlen könne und die Verwaltung ihm nur als Mittel zum Zweck des Heildienstes dienen müsse*, wie der §. 7 der erwähnten Instruction schon feststelle.

---

[1]) Dr. Wasserfuhr, Beiträge für die Militairheilpflege im Kriege und Frieden; Erlangen 1857, S. 225 bis 248. — Pr. militairärztliche Zeitung; 1861, S. 6 bis 9.

Als der politische Himmel sich für Preussen zu trüben begann, wurde vom Kriegsministerium zum 13. November 1860 eine Kommission zur Revision des Feld-Lazarethwesens nach Berlin zusammen berufen,[1]) bei welcher der Organisation die einfachen und klaren Bestimmungen von 1810 wieder zu Grunde gelegt wurden, wie das durch Cab.-Ordre vom 17. April 1863 sanctionirte „Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde“ nachweist.

Es hörte nunmehr die kommissarische Verwaltung der Feldlazarethe auf. Die specielle Leitung sollte von nun an durch ein getheiltes Ressortverhältniss in der Art stattfinden, dass der Corps-Generalarzt, wie bisher, den ärztlichen und pharmaceutischen Dienst, der Corps-Intendant die Oekonomie- und Kassen-Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen und der Train-Kommandeur den Traindienst controliren solle. Die drei Divisions- und drei Corps-Lazarethe eines Armeecorps wurden selbständig hingestellt, jene den drei Divisionen einverleibt, diese, bei dem Corps bleibend, in je drei Sectionen zu einer selbständigen Wirksamkeit zu theilen beabsichtigt. Jedes Feldlazareth wurde nun mehr behufs einheitlicher Leitung der Verwendung zum Heilzweck *wieder* unter die Direction eines Oberstabsarztes als *„Chefarzt“* gestellt. Derselbe hat den gesammten Dienstbetrieb im Lazareth zu ordnen und zu leiten, und ist dafür im Allgemeinen verantwortlich. Seine Anordnungen sollen daher für das ganze Lazarethpersonal maassgebend sein (§. 17). Er hat alle allgemeinen Dispositionen bei der Etablirung, Evacuirung, dem Aufbruche und den Bewegungen des Lazareths sowie die Bestimmungen über die innere Lazarethordnung zu treffen. *Unter seiner Direction* ist dem Lazareth-Trainkommandeur die Befehlführung über den Train und die Handhabung der militairischen und polizeilichen Ordnung übertragen. — Der Lazarethinspector ist Vorstand der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung. Beide sind für die ihnen untergebenen Dienstzweige speciell verantwortlich. — Den Stabs-

---

1) Pr. militairärztliche Zeitung; 1860, S. 250; 1861, S. 41.

ärzten ist als ordinirenden Aerzten bei der Behandlung Selbständigkeit zugestanden, und nur bei Operationen, die eine Invalidität zur Folge haben, die Zustimmung des Chefarztes einzuholen, wenn dieser sie nicht selbst ausführen will (§. 21 und 22).

Zur *Unterstützung* des Intendanten und des Corpsarztes in der administrativen und technischen Leitung des Feld-Lazarethdienstes, besonders bei den Corpslazarethen, die in der Regel nicht in unmittelbarer Nähe des Armeecorps wirksam sein können, ist ein Oberstabsarzt als Lazarethdirector angestellt, welchem zur Assistenz in administrativer Angelegenheit ein Ober-Lazareth-Inspektor, in Betreff des Traindienstes ein Premier-Lieutenant des Trains beigegeben und zur Verwendung für alle Lazarethe des Corps ein Rossarzt und ein Instrumentenmacher zugeordnet sind. Die dienstliche Stellung jener beiden und des Chefarztes eines Lazareths zum Director ist demjenigen Verhältnisse analog, in welchem nach §§. 17 und 18 in den Lazarethen der Lazareth-Inspector und der Train-Kommandeur zum Chefarzte stehen.

Die Dienstpflichten des Lazarethdirectors bestehen wörtlich in der Ausführung derjenigen Anordnungen, welche nach den Befehlen aus dem Hauptquartiere die drei Corpslazarethe gemeinsam betreffen, und eine wesentliche, sich gegenseitig unterstützende Wirksamkeit aller Feldlazarethe des Corps sichern, im Rücken der Armee überhaupt den Impuls zur energischen Fürsorge für die Kranken und Verwundeten geben, und in der Controlirung des Dienstes nach allen Richtungen. Er soll bei der Etablirung und Errichtung der Lazarethe wirksam sein, die Verbindung mit den leichten Lazarethen und den im Rücken der Armee befindlichen Heilanstalten unterhalten, die Evacuirung behuf Anschlusses der Corpslazarethe an die Bewegungen des Armeecorps, sowie die Sorge und Pflege für die nicht transportablen Verwundeten und Kranken durch Sectionen des Lazareths bestimmen. — Ohne eine Zwischeninstanz zu bilden, können Berichte und Eingaben an die Intendantur resp. an den Corpsarzt durch den Director zur Notiznahme gehen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist.

Obgleich nunmehr nach fünfzig Jahren den Aerzten die ihnen gebührende Stellung bei der Militairheilpflege im Kriege wieder zugewiesen und hierdurch eine einheitliche Leitung des Lazarethwesens erstrebt werden sollte, wurde die hierzu erforderliche Autorität der Chefärzte durch die Stellung des Train-Kommandeurs beim Lazareth beeinträchtigt und geschwächt. In die Neutralität der Genfer Convention als Nichtcombattant mit eingeschlossen, besitzt er doch Combattantenrechte und somit allein ein Strafrecht über die der Heilpflege dienenden, aber dem Soldatenstande angehörigen Personen, die Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärter, ausschliesslich. Der Chefarzt muss daher die Bestrafung dieses Personals bei Vergehen im Krankendienste bei dem Trainoffizier, einem Seconde-Lieutenant, nachsuchen, dem das Strafmaass eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zugetanden ist. Die Wirkung dieser Anordnung auf den Krankendienst ist bereits im Feldzuge gegen Dänemark empfunden worden und ist auch in dem letzten Kriege nicht ausgeblieben. Der Oberstabsarzt Dr. Ochwadt[1]), welcher Chefarzt eines schweren Feldlazareths war, und Dr. Löwenhardt[2]), Stabsarzt eines leichten, haben die Nachtheile der Stellung des Train-Offiziers zum Chefarzte, welche fast überall zu Collisionen Veranlassung gab, schon dargestellt. Die volle Wirksamkeit des Chefarztes kommt nicht zum Ausdrucke, wenn der Nachdruck, die Ausübung der Strafgewalt gegen die Nachlässigen im Krankendienste fehlt, deren Leistungen und Vergehen der Sachverständige allein bemessen kann. Wiederholte Collisionen und Störungen des Krankendienstes können nicht ausbleiben, wenn die Train-Offiziere nicht die nöthige Umsicht besitzen und die Neigung haben, sich als Lazareth-Kommandanten zu geriren, und durch ihre militairischen Anordnungen Uebergriffe in Betreff der Verfügungen über die Lazarethgehülfen und Krankenwärter sich erlauben, obgleich die

---

1) Kriegschirurgische Erfahrungen u. s. w. S. 152.

2) Skizzen über die Einrichtung des Sanitätsdienstes im Kriege bei der K. Pr. Armee; Berlin, 1865; S. 11.

§§. 33 und 38 in dieser Hinsicht der Willkür Schranken zu setzen suchen.

Um die aus dieser Stellung für den Krankendienst hervorgehenden Missstände zu beseitigen, was, wie Dr. Löwenhardt bemerkt, nur durch fortwährende Compromisse möglich ist, präcisire man das Verhältniss des Trainoffiziers zu dem Chefarzte als ein wirklich subordinirtes oder gewähre dem Range des Chefarztes, wenn er die volle Verantwortlichkeit für den gesammten Dienstbetrieb übernehmen soll, einigen Werth, indem man ihm auch über die Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärter dasselbe Strafmaass zugesteht, welches er über die aus den Lazarethgehülfen entnommenen Revieraufseher, Civil- und Hülfs-Krankenwärter, sowie über das Verwaltungs-Unterpersonal besitzt, und in Verweisen, Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern oder gelindem Arrest bis längstens drei Tagen besteht. Dasselbe Strafmaass müsste ihm auch über die Hülfsärzte und Feldapotheker zustehen. — Dem Lazarethdirector würde dann dasselbe Strafmaass gestattet werden müssen. — Der Aufsicht über den Train würde auch ein tüchtiger Wachtmeister gewachsen sein, der dem Chefarzt subordinirt würde.

Die Anordnung der monatlichen Revision der Lazarethkasse durch den Chefarzt (§. 21 g und §. 83) und der Mittheilung des Resultates an die Intendantur kann nur im Interesse dieser Behörde getroffen sein und würde consequenter und zweckmässiger durch einen Beamten derselben ausgeführt werden können. — Auch die Uebergabe eines Vorschusses, zur Bestreitung baarer Ausgaben für eine detachirte Section eines Corpslazareths, an den Stabsarzt würde umgangen werden können, wenn jeder Section ein zuverlässiger Lazarethinspector zugetheilt[1]) und unter Controle der Intendantur gestellt würde.

Der Lazarethdirector eines Armeecorps soll eine Stütze des Corpsarztes und des Corpsintendanten bei den nicht in unmittel-

---

[1]) Bei Beendigung des letzten Krieges soll diese Maassregel noch zur Ausführung gekommen sein.

barer Nähe des Armeecorps fungirenden schweren Lazarethen sein, aber keine Zwischenbehörde zwischen jener und diesen darstellen. Durch seine oben erwähnte Stellung zum Hauptquartiere und zu den Chefärzten der Lazarethe wird er aber eine solche, wenn er den ihm aufgetragenen Obliegenheiten mit Selbstständigkeit nachkommen will. In diesem Falle bringt er aber durch seine Eingriffe in manche den Chefärzten der Lazarethe nach §. 21 der Reglements zugestandene Befugnisse eine Verwirrung, die der Ausführung von Eile gebietenden Dispositionen der Chefärzte, selbst zum Nachtheile der Kranken und Verwundeten, hinderlich werden kann. Die Chefärzte und auch die Stabsärzte, denen, wenn sie mit einer Section des Lazareths detachirt werden, auch grössere Zugeständnisse gemacht werden müssen, als der §. 22 bestimmt, müssen handeln, können also die Ankunft des Lazerethdirectors nicht abwarten, der nicht überall bei allen Sectionen zu gleicher Zeit sein, und die Errichtung und Evacuation leiten kann, zumal ein grosser Theil der Zeit durch die Schreibgeschäfte absorbirt werden wird. Ein Einfluss auf die in vorderster Reihe befindlichen leichten Lazarethe und auf die Unterhaltung einer Verbindung mit denselben wird ihm unmöglich, theils, weil ihm die erforderlichen Befehle aus dem Hauptquartiere nicht zukommen oder ihn nicht treffen, theils, weil die drei ihm beigegebenen Ordonnanzen, denen es häufig an der erforderlichen Umsicht fehlt, die leichten Lazarethe nicht aufzufinden wissen oder wegen deren Entfernung, beim eiligen Voranschreiten der Truppen nicht zu erreichen vermögen, die Communication mit diesen überhaupt erschwert ist, und auch die Etappen-Kommando, wenn solche schon bestehen sollten, keine Auskunft geben können. — Ausserdem war der Lazarethdirector durch seine Feldausrüstung gar nicht in den Stand gesetzt, seinen Obliegenheiten nachkommen, schnell Reisen machen und rechtzeitig überall sein zu können, wo seine Anwesenheit nothwendig war. Bei der Verleihung nur eines Pferdes wurde wahrscheinlich angenommen, dass die seiner Obhut zufallenden Corpslazarethe beisammen oder in kleinen Entfernungen von einander etablirt

sein oder an einer Eisenbahn liegen würden. Der gute Zweck bei der Einführung dieser Charge ist daher zum Theil aus ökonomischen Gründen verfehlt worden. — Setzt man den Lazarethdirector in den Stand, beweglich genug zu sein; so wird er seine amtliche Thätigkeit auf die Functionen eines Corpsarztes *im Rücken der Armee* beschränken müssen, d. h. die Feldlazarethe zu inspiciren, den ärztlichen Dienst zu controliren, für die Ausführung aller Verordnungen über die Sanitätspflege und die etwa nothwendig werdende Dislocation der Kranken zu sorgen, für die rechtzeitige Evacuirung und die Abtransportirung durch Communikation mit den Transport-Kommissionen und Etappen-Kommandanten Voranstalten zu treffen u. s. w. Durch diese amtliche Thätigkeit wird er den Corpsarzt im Hauptquartiere, dem er seine Berichte einsenden kann, im Rücken der Armee vertreten und ihn bei seinen vielen Geschäften, zu denen das erforderliche Hülfspersonal nicht vorhanden ist, in den Stand setzen, in der vordersten Linie bei den Ambülancen thätig sein zu können. Bei dem Eingehen der schweren Lazarethe und der Evacuirung aus den leichten in Kriegs- und Reserve-Lazarethe wird der bezeichnete Wirkungskreis der Lazarethdirectors in der Folge bei den leichten Feldlazarethen aufgeschlagen werden müssen, wenn nicht, wie später angegeben werden soll, die Anstellung eines zweiten Corpsarztes zweckmässiger erscheinen dürfte.

Inwiefern es in der Folge bei der bezeichneten Stellung des Lazarethdirectors nothwendig werden dürfte, ihm dasselbe Personal beigeben zu müssen, wird aus den eingeforderten Berichten ersichtlich werden. Dasselbe kann nur bei den Lazarethen verwerthet werden, bei welchen der Lazarethdirector sich grade aufhält. Bei den leichten Lazarethen ist die Abwesenheit des Rossarztes und Instrumenten-Schleifers aus diesem Grunde sehr empfunden worden.

Dass die im Jahre 1863 geschaffene Organisation des Feld-Lazarethwesens den Anforderungen und Erwartungen in dem letzten kurzen aber blutigen Kriege nicht ganz entsprochen hat, und einer Reorganisation bedarf, hat die öffentliche Stimme bereits

dargethan, und soll den gemachten Erfahrungen gemäss auch in dieser Arbeit berührt werden. — Obgleich die Verhältnisse, unter denen die Lazarethärzte in dem letzten Kriege ihre Thätigkeit entwickelten, viel schwieriger waren, als in dem gegen Dänemark, haben sie sich, ungeachtet der Ueberstürzung der Ereignisse, der ihnen jetzt angewiesenen Stellung im Allgemeinen würdig und gewachsen gezeigt, eine grosse Opferwilligkeit, Umsicht und Thatkraft bei den Anordnungen an den Tag gelegt, bei dem oft grossen Mangel an Allem sich zu helfen gesucht, für die vielen Verwundeten, die ihnen plötzlich zufielen, nach besten Kräften gesorgt, bis ihnen durch die Johanniterritter und Privathülfe Beistand geleistet wurde.

2) *Die Anordnung der Kranken-Zerstreuung.* Die zum Princip erhobene Ueberführung der Verwundeten und Kranken, soweit dieselbe ohne Nachtheil zulässig ist, in recht viele, von einander entfernt liegende kleine Spitäler, möglichst der Heimath, in welcher sie fern von den Gefahren und dem Getümmel des Krieges, unter sorgsamerer Pflege und Behandlung der Genesung entgegen sehen können, ist der grösste und segensreichste Fortschritt, welcher in diesem Jahrhundert in der Kriegsheilpflege gemacht wurde. Es werden durch eine zu diesem Zweck organisirte Fürsorge der Jammer und das Elend eines Krieges unendlich gemildert, die Erhaltung vieler Menschenleben befördert, und das massenhafte Sterben durch den Ausbruch von Endemien in den Hospitälern (Hospitalbrand und Pyämie) in Folge des Zusammenpferchens in engen und schlechten Räumen, so wie von Epidemien, deren Entwickelung in lange währenden Kriegen, als Wirkung der Mühseligkeiten, Anstrengungen und Entbehrungen nie ausbleibt, beschränkt und selbst ganz abgehalten. Durch Goercke und Ribbentrop wurde in den Kriegen von 1813—1815 die Bahn hierzu gebrochen, und durch die Uebergabe der Verwundeten und Kranken in die pflegenden Hände der Nation das Elend dieses langen und blutigen Krieges sehr gemildert, wie der Verfasser näher nachgewiesen hat.[1]) Diese Ergebnisse waren

[1]) Geschichte des Militair-Medicinal-Wesens Preussens; S. 352 bis 359.

die Veranlassung, dass derselbe bereits im Jahre 1854 auf die Nothwendigkeit der weiteren Verfolgung dieser Maassregeln in allen künftigen Kriegen hinwies.[1]) Der jetzige Chef des österreichischen Militair-Medicinalwesens Dr. Felix Kraus[2]) erwarb sich hierauf das grosse Verdienst, das Kranken-Zerstreuungs-System einer umfassenden Würdigung nach allen Richtungen unterzogen und Normen für die Ausführung desselben gegeben zu haben, wobei ihm seit länger als 15 Jahren eine reiche Erfahrung in Kriegen zur Seite stand. Es ist diese Kranken-Zerstreuung bereits in der Krimm, in Oesterreich und Italien zur Ausführung gekommen, und hat auch für die verbündeten Armeen in Schleswig-Holstein schon die segensreichsten Folgen gehabt. Dieselben wurden bei Beginn des jetzigen Krieges für die desshalb zu treffenden Anordnungen maassgebend. Zur methodischen Ausführung der Zerstreuung wurden durch die Instructionen vom 22. Mai 1866 „über die Evacuation der Feldlazarethe," welche der Armee zu folgen haben, im Rücken der Armee *stehende Kriegslazarethe*, *Reserve- und Etappen-Lazarethe* errichtet, die *Privatpflege* in Anspruch genommen und *Transport-Kommissionen* angeordnet.

a) *Die stehenden Kriegslazarethe*, deren zunächst zwölf mit 6000 Lagerstellen und später nach Bedarf noch viele andere an Wasser- und Eisenbahnstrassen auf dem von der mobilen Armee occupirten Terrain oder in dessen Nähe durch die Feldbehörden errichtet wurden, und zu welchem Zwecke im Inlande auch Friedenslazarethe mitbenutzt und erweitert wurden, hatten den Zweck, die Verwundeten und Kranken von den Feldlazarethen nach der Bestimmung des Directors derselben (?) zunächst aufzunehmen, zu behandeln, die transportablen an die Reservelazarethe abzugeben und beim weiteren Vorrücken der Armee die nicht transportablen an Civilhospitäler zu übergeben, um mit Material und Personal der Armee folgen zu können. Sie bildeten

---

[1]) Ueber Organisation des Feldlazareth-Wesens; Bonn, 1854; Seite 65 bis 70. —

[2]) Das Kranken-Zerstreuungs-System u. s. w.; Wien, 1861. —

somit ein Mittelglied zwischen den Feld- und Reserve-Lazarethen, um die schnelle Evacuation der ersteren zu erleichtern. Bei dem weiteren Vorrücken der Armee sollten sie im Inlande unter die betreffende Provinzialbehörde gestellt werden. Der Chefarzt sollte, wo möglich, ein Militairarzt sein, und, wenn am Etablirungsorte keine Truppenärzte disponibel seien, Civilärzte gegen eine angemessene Vergütung zum Dienste herangezogen werden. Im Auslande hatten die Feldbehörden, im Inlande die Provinzialbehörden, resp. das Militair-Oekonomie-Departement für das Verwaltungspersonal, der Chef des Militair-Medicinal-Wesens für die Aerzte zu sorgen, wobei auf freiwillig sich meldende Johanniterritter, pensionirte Offiziere und Beamte zu rücksichtigen und in Betreff der Wartung auf freiwillige Pfleger und Pflegerinnen zu hoffen sei, die auch nicht ausblieben. Die Ausstattung erfolgte im Inlande und in verbündeten Ländern durch Beschaffung an Ort und Stelle, wobei nach Maassgabe des Gesetzes für die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 die Gemeinden zu den Lieferungen herangezogen werden konnten, in feindlichen Ländern im Wege der Requisition. Gegenstände, welche auf diese Weise nicht zu erlangen wären, sollte der Chefarzt aus dem nächst gelegenen Lazareth-Reservedepot beziehen.

b) *Die Militair-Reserve-Lazarethe* waren die im Rücken der Armee und in weiter Entfernung in allen Provinzen des Staates von den Provinzial-Militair-Behörden in Garnison-Lazarethen, Kasernen und sonst disponiblen Gebäuden errichteten Krankenheilanstalten, zu welchem Zweck auch Civilspitäler und Lazarethe der Johanniter- und Maltheser-Ritter gewonnen und vom Staate mehr oder weniger eingerichtet wurden. Bei der schon im Frieden von der Provinzial-Intendantur zu bestimmenden Auswahl geeigneter Orte und Lokalitäten wurde zur Pflicht gemacht, weniger grosse als vielmehr an möglichst vielen Orten kleinere Anstalten einzurichten, um eine nachtheilige Anhäufung zu verhindern und eine bessere Pflege zu erzielen. Ohne die disponiblen Lagerstellen der Johanniter- und Maltheser-Ritter und der Garnisonlazarethe mitzurechnen, waren am Ende Juli schon 114

Reservelazarethe mit 38,360 Betten zur Aufnahme vorbereitet, welche Zahl später noch vergrössert wurde. Die grösste Anzahl solcher Lazarethe befand sich in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen. — Verwaltet wurden sie in Militairlokalen durch die bestehenden Garnison-Lazareth-Kommissionen. Pensionirte Militairärzte und Civilärzte leiteten die Behandlung, pensionirte Offiziere hielten die militairische Ordnung und Disciplin aufrecht. Für Pflege- und Wartepersonal wurde durch Annahme von Civilkrankenwärtern und durch Einziehung dienstpflichtiger Militairwärter gesorgt. — Die Einrichtung und Ausstattung erfolgte in den Garnisonorten durch die Lazareth-Kommissionen, oder, wo solche nicht bestanden, durch die Garnison-Verwaltungs-Kommissionen aus den Beständen der betreffenden Utensilien, sowie durch die Privatwohlthätigkeit der am Orte und auswärts gebildeten Hülfsvereine, welche bei der Verpflegung und Pflege, oft durch Ordensschwestern und Vereinsfrauen opferfreudig unterstützt, mitwirkten und die staatliche Fürsorge, wo es Noth that, ergänzten. In diesen Lazarethen wurde die eigentliche Behandlung resp. die Weiterbehandlung der transportfähigen Kranken und Verwundeten, fern vom Kriegsschauplatze, bei möglichster Berücksichtigung der Heimath, ausgeübt. Den Kommissionen derselben stand allein das Recht zu, Verwundete und Kranke Vereins- und Privatlazarethen sowie der Privatpflege zu überweisen oder dahin zu beurlauben.

c) Die Etappen-Lazarethe wurden im Inlande durch die Provincial-Militair-Behörden, im Auslande durch die Feldbehörden an Orten angelegt, die bei längeren Eisenbahnfahrten oder Wassertransporten einen geeigneten Ruhepunkt für solche Kranken gewährten, deren Zustand eine längere Fahrt nicht zuliess. Es wurden hierzu im Inlande Garnison- und Reserve-Lazarethe, sowie Civilspitäler, im Auslande Kriegslazarethe benutzt. Sie standen in militairischer Hinsicht unter dem Etappen-Kommandanten; ein Militairarzt leitete die ärztliche Pflege.

Alle Behörden, denen instruktionsmässig die diessfällige Fürsorge oblag, hatten möglichst selbstständig bei der Einrichtung

dieser Heilanstalten zu verfahren und bezügliche Anträge beim Kriegsministerium nur dann zu stellen, wenn die eigenen Mittel der Provinzialbehörden nicht ausreichten, dem Bedarfe zu genügen. Dem Militair-Oekonomie-Departement war Mittheilung von den Einrichtungen unter Bezeichnung des Personals zu machen und auch dem Königlichen Kommissar für die freiwillige Krankenpflege über die Errichtung neuer Lazarethe Nachricht zu geben.

d) *Die Vereins-Reserve- und Privat-Lazarethe.* Neben der Sorge für die Unterbringung der Verwundeten in den genannten officiellen Heilanstalten unterliess das Kriegsministerium nicht, unter dem 31. Mai, 11. und 15. Juni sich an den Patriotismus des Volkes hinsichtlich der Bildung von Vereinen und deren Betheiligung an der Krankenpflege zu wenden. Um für den Fall einer nothwendig werdenden Vermehrung der Reservelazarethe bei grösserer Ausdehnung der Kriegsoperationen und der dann eintretenden Unmöglichkeit, für die Militairverwaltung der Lazarethe ein sachkundiges und mit dem complicirten Rechnungswesen vertrautes Personal in ausreichender Menge zu erlangen, wurde den Communen, Genossenschaften und Vereinen, wie diess in den Jahren 1813 bis 1815 der Fall war, die Errichtung von ihnen vollständig zu verwaltenden (Vereins-)Lazarethen ans Herz gelegt. Es sollte in diesem Falle eine Staatsbeihülfe in Geld, durch Hergabe disponibler Räume, der erforderlichen Wäsche u. s. w. geleistet werden und die Militairverwaltung nur die Oberaufsicht behalten. Es handelte sich darum, dieser Erleichterung der Verwaltung, zu der sich bereits namhafte Civil-Krankenanstalten, der Krankenpflege sich widmende Genossenschaften und patriotische Vereine, theilweise sogar unentgeltlich, in anerkennungswerthester Weise bereit erklärt hatten, eine möglichst weitere Ausdehnung zu geben. Selbst die Uebernahme einzelner Wirthschaftszweige in den Reservelazarethen, wie die Beköstigung der Kranken, die Reinigung und Reparatur der Wäsche, die Arzneiverpflegung, konnte der Verwaltung schon eine wesentliche Erleichterung bereiten. — Die Provinzial-Intendanturen wurden angewiesen, Anerbietungen der Art entgegen zu nehmen und dieselben nach getroffener Verein-

barung dem Departement vorzulegen. Dieser Vorschlag hat bei der Opferwilligkeit der Nation einen erfolgreichen und erfreulichen Eingang gefunden, wie später angegeben werden soll. — Für die Errichtung dieser Lazarethe wurden vom Militair-Oekonomie-Departement unter dem 23. Juni, ausser den Bestimmungen vom 5., 6. und 7. Juni über die Organisation, Directiven erlassen. Der Betrieb des inneren Haushaltes, die ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung waren der Verwaltung des Vereins unterstellt. Die Militairverwaltung hatte nur durch von ihr bestimmte Organe die staatlichen Interessen wahrzunehmen, wobei das Friedenslazareth-Reglement einen Anhalt geben sollte. — Die militairische Disciplin, die Führung der vorgeschriebenen Listen, Rapporte, die Berechnung für die Kosten u. s. w. hatte die im Orte schon bestehende Kommission des Militair-Reserve-Lazareths oder eine besonders aus einem Offizier und dem behandelnden Civilarzt zu errichtende Kommission zu handhaben, der ein Unteroffizier als Rechnungsführer beigegeben wurde. Der Verwaltung wurde das Lazarethreglement zu Grunde gelegt und die Controle durch die Kommission des Militair-Reserve-Lazareths festgestellt.

Zur Ausführung der Evacuation der Kriegslazarethe resp. der Zerstreuung der Verwundeten und Kranken vom Kriegsschauplatze in die von demselben entfernten Reservelazarethe des Landes wurden *Krankentransport-Kommissionen* im Rücken der Armee an den zur Evacuation benutzten Eisenbahn- und Wasserstrassen und an Orten angelegt, in denen sich ein Lazareth zur Aufnahme etwa nicht weiter transportfähiger Mannschaften befand. Es gab solcher Kommissionen ursprünglich fünf: zu Breslau, Schweidnitz, Görlitz, Güben und Herzberg, die zum Theil nach Bedürfniss verlegt und vorgeschoben wurden, und zu denen später noch eine sechste in Frankfurt a. M. errichtet wurde.

Sie standen unter den mobilen Armeekommandos und wurden so situirt, dass sie mit den Feldbehörden einerseits und mit den Verwaltungen der Reservelazarethe andererseits in unausgesetzter Verbindung bleiben konnten. — Die Kommission bestand aus einem höheren inactiven Offizier als Präses, einem Militairarzte,

wozu ungeachtet des Mangels sogar ein Oberstabsarzt bestimmt wurde, und aus einem Administrations-Beamten, welche Mitglieder schon im Frieden in den Mobilmachungs-Nachweisungen zu designiren waren. Die Intendantur der Provinz, welche dem Dislocations-Terrain der mobilen Armee zunächst gelegen war, hatte der Kommission mitzutheilen, wie viele Reservelazarethe sie unter möglichster Berücksichtigung des angegebenen Bedarfs, nach Maassgabe der localen und sanitätlichen Verhältnisse, einrichten konnte, und, falls die Reservelazarethe nicht ausreichten, hatte die Kommission sich direct an das Militair-Oekonomie-Departement zu wenden, welches die Provinzial-Intendantur dann mit der ferneren Einrichtung solcher Lazarethe beauftragte. Die Chefärzte der Kriegslazarethe, resp. der Feldlazareth-Director bei directer Evacuation aus den Feldlazarethen, hatten die Kommission rechtzeitig durch den Telegraphen von der Zahl und Stärke der abzusendenden Transporte in Kenntniss zu setzen. Leichtkranke wurden in den nächsten Lazarethen behalten, Krätzkranke nicht evacuirt, sondern an Ort und Stelle behandelt, Syphilitische und der Simulation Verdächtige ausschliesslich grösseren Lazarethen in Garnisonsorten überwiesen, die eine genaue Controle zuliessen. Die Kommissionen der Reservelazarethe wurden möglichst telegraphisch von dem zu erwartenden Transport unterrichtet, um für die Empfangnahme, Erquickung und Unterbringung rechtzeitig sorgen zu können. Die Sorge für die Ernährung und Erquickung auf dem Transporte hatten die absendenden Lazareth- und Transport-Kommissionen, theils durch Mitgabe von Speisen, resp. durch Darreichung von Lebensmitteln an den Haltestationen auszuführen. — Die Transport-Kommissionen hatten nach ihrem Ermessen zu bestimmen, wie oft die Reservelazarethe über die Zahl der aufgenommenen Kranken und die disponiblen Räume und Lagerstellen berichten sollten, um eine Ueberfüllung des einen oder andern Lazareths zu verhindern. Es wurden zu diesem Zweck vom Militair-Oekonomie-Departement wiederholt die sorgfältigsten Bestimmungen an die Militair-Reserve-Lazareth- und an die Transport-Kommissionen unter dem 6. und 30. Juni, 7., 8. und 21. Juli,

11. und 16. August erlassen. — Auch regimenterweise geordnete namentliche Nachweisungen über die zur Aufnahme gekommenen Kranken und Verwundeten der mobilen Armee waren einzureichen, damit die Transport-Kommissionen zugleich als Nachweisungs-Büreaux über den Verbleib der evacuirten Mannschaften dienen konnten. Dem Militair-Oekonomie-Departement musste jede Transportkommission alle zehn Tage über die Zahl der untergebrachten und der noch disponibeln leeren Räume berichten und angeben, welche Maassregeln für weitere Lazareth-Einrichtungen zu ergreifen seien.

Zur Ausführung des Transportes auf Eisenbahnen wurde vom Kriegsministerium bereits unter dem 1. Juli 1861 eine Anleitung zu der schon im Kriege gegen Dänemark ausgeführten Zerstreuung erlassen. Es wurden Bestimmungen über die Verwendung der drei Klassen von Personenwagen für leicht und an den oberen Extremitäten Verletzte und der bedeckten Güterwagen für Schwerverwundete gegeben. Letztere sollen nach näherer Bezeichnung zu 7 bis 8 auf gefüllten, an jeder Seite mit drei Schlaufen versehenen Strohsäcken, mit daran befestigten Strohpolstern gelagert und mittelst 8 Fuss langen Stangen hinein und heraus getragen werden. Es wurde angeordnet, dass auf je 100 in 13 bis 15 Güterwagen Gelagerte ein bis zwei Aerzte, zwei Lazarethgehülfen und 13 Krankenwärter bestimmt werden sollten, damit in jedem Wagen mindestens ein Gehülfe oder Wärter die Aufsicht haben könnte. Statt der letzteren war auch die Benutzung von Krankenträgern gestattet, wenn dieselben hierdurch ihrer eigentlichen Bestimmung nicht entzogen würden; auch zuverlässigen Leichtverwundeten konnte die Unterstützung hülfsbedürftiger Kameraden übertragen werden. Mit Sorgfalt wurden die während der Fahrt zu beobachtenden Cautelen angegeben und die Bedürfnisse vorgesehen, welche der Arzt und die Wärter mit sich zu führen haben, wohin auf je 100 Kranke etwa 5 Steckbecken, 16 Uringläser, 15 Wasserkrüge, ebenso viel Trinkbecher und Esslöffel zum Eingeben von Arzneien gehören. — Durch eine in jedem Wagen mitzuführende Signalflagge soll das Halten des Zuges gefordert

werden, wenn etwa eintretende Blutungen oder andere, schleunige Hülfe erfordernde Zufälle das Halten des Zuges nothwendig machen sollten

Die Sorge für die Bekleidung und den Schutz durch wollene Decken, und für das Vorräthighalten von zum Transport erforderlichen Lagerungs- und andern Geräthschaften in Depots an Kommunikations-Knotenpunkten, sowie für die Vorbereitungen zur Empfangnahme der Patienten an den Ankunftsstationen stellt den Inhalt der übrigen Bestimmungen dar.

3) Die *Errichtung der Lazareth-Reserve-Depots* kann als ein Fortschritt in der Organisation des Feldlazareth-Wesens und auch der Privathülfe betrachtet werden. Es wurden derselben vier zu Magdeburg, Guben, Bunzlau und Jüterbog errichtet, das erste nach Breslau, das zweite nach Zittau, das dritte nach Turnau und später nach Prag, das vierte nach Dresden verlegt. Die zu Breslau und Dresden wurden mit dem doppelten Etat ausgestattet. — Die Verwaltung dieser Depots geschah durch einen Hauptmann, einen Stabsarzt, einen Lazarethinspector und einen Apotheker, die schon im Frieden hierzu designirt werden müssen. Die Kommission, welche Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe zu legen hat, steht im Inlande unter der Provincial-Intendantur, im Auslande unter der Feld-Intendantur, resp. unter dem betreffenden Corpsarzte. Die Ergänzung der Lazarethbedürfnisse, mit denen das Depot ausgestattet wurde, geschah im Feindeslande durch Requisition. Die Errichtung von Speditions-Büreaux im Inlande, welche die patriotischen Gaben annehmen und an die Depots senden sollten, blieb vorbehalten.

Nach der kriegsministeriellen Instruction vom 22. Mai 1866 wurden als mitzuführende Gegenstände die gebräuchlichsten Arzneien, Verbandmittel, chirurgische Instrumente und Geräthe, in einer den Anforderungen der jetzigen Feldchirurgie entsprechenden Auswahl, sowie Oekonomie-Utensilien, Wäsche und Erfrischungsmittel (weisser und rother Wein, Branntwein, Weinessig und Tabak) den Depots überwiesen. Aus denselben sollten die Feld- und stehenden Kriegslazarethe ihren Bedarf an Gegen-

ständen aller Art, wenn sie denselben an Ort und Stelle nicht sicher stellen konnten, beziehen. Zugleich hoffte man zufolge der Bekanntmachung des Herrn Kriegs- und Marineministers von Roon vom 11. Juni 1866, dass diese Depots als Sammelplätze der mildthätigen Gaben dienen, und aus ihnen die sich meldenden freiwilligen Krankenpfleger und Pflegerinnen an die Feld- und Kriegslazarethe zur Vertheilung kommen könnten, also einen Anschluss an die Wirksamkeit der Privathülfe vermitteln würden, um die Gaben und Krankenpfleger nach dem wirklich vorhandenen Bedürfniss zu verwenden und einerseits Mangel, andererseits Ueberfluss verhindern zu können, wie sich im Feldzuge gegen Dänemark bei den Aeusserungen der Privathülfe herausgestellt hatte. Als Centralorgan für die Sammlung patriotischer Gaben und die Entgegennahme von Offerten zur freiwilligen Krankenpflege wurde von Sr. Majestät ein besonderer Kommissair, der Ordenskanzler des Johanniterordens, Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, ernannt, welcher entweder direct oder durch Vermittelung des preussischen Vereins zur Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger den Requisitionen der Depots durch Ueberweisung von Lazarethbedürfnissen und Krankenpflegern entsprechen sollte, zu welchem Zweck ihm oder seinen Delegirten, d. h. Johanniter-Rittern oder einem Mitgliede des preussischen Vereins, von den erforderlichen Bedürfnissen rechtzeitig Anzeige gemacht werden sollte, um auf dem kürzesten Wege die Centralstelle hiervon in Kenntniss zu setzen, und die beschleunigte Zuwendung des Bedarfs zu vermitteln.

Die Absicht, auf diesem geordneten Wege die Privathülfe indirect zu organisiren und an die staatliche anzuschliessen, um den Bedürfnissen der Feldlazarethe rechtzeitig nachkommen zu können, ist nicht zu verkennen, allein diese Anordnungen waren nicht allgemein durchzuführen, weil nicht alle Wohlthätigkeitsvereine sich an diese Depots kehrten, im Drange des Mitgefühls für die Noth, bei Uebergehung aller Centralisations-Stationen und Anordnungen, ihre Hülfe mit Ueberwindung aller Hindernisse direct an die muthmassliche Stelle des Bedarfs nach den Gefechten zu den

ihrer Gegend angehörigen Verwundeten brachten. Der Ueberstürzung der Ereignisse konnten die Depots wohl auch durch ihre Organisation nicht entsprechen. Sie vermochten nicht, rechtzeitig die Bedürfnisse an die Bedarfsörter gelangen zu lassen, denn sie fanden Schwierigkeiten bei der Versendung. — Diese Art der staatlichen Hülfe ist indessen für die Zukunft nicht fallen zu lassen, sie bedarf für künftige Kriege nur einer weiteren Ausbildung, um dem Zwecke besser entsprechen zu können, wozu die über ihre Wirksamkeit eingehenden Berichte führen dürften. Das directe Zuführen von Verpflegungs-Bedürfnissen wird aber auch hierdurch nicht entbehrlich, und der Noth um so gewisser abgeholfen werden, wenn von mehreren Seiten her die Hülfe herbeieilt. Die überall stationirten Johannitter-Ritter werden dann im Stande sein, die dargebrachten Gaben dahin zu dirigiren, wo kein Ueberfluss besteht.

4) *Der Beitritt Preussens zu der zu Genf am 22. August 1864 abgeschlossenen Convention der Staaten* zur Verbesserung des Looses der verwundeten Soldaten im Felde war eine Folge der am 26. October 1863 daselbst zu diesem Zweck stattgefundenen Sitzungen zur Verbreitung und Organisation der Privathülfe, und konnte als Wunsch des Congresses nur durch einen internationalen Vertrag unter den Regierungen Rechtskraft erhalten. Diese Convention stellte in 10 Artikeln die Neutralität der leichten und Haupt-Feldlazarethe, so lange sich Kranke oder Verwundete in ihnen befinden, der Verbandplätze und Depots, des gesammten ärztlichen Verpflegungs-, Verwaltungs- und Transport-Personals, während sie ihrem Amte obliegen, selbst während der feindlichen Besitznahme, sowie der Feldgeistlichen und aller Verwundeten, welcher Nationalität sie angehören, fest. Die bezeichneten Personen können sich nach Einstellung ihrer Functionen zu ihren Truppentheilen zurückziehen, und werden von der den Platz behauptenden Armee den feindlichen Vorposten zugeführt. Die *leichten* Feldlazarethe bleiben im Besitze ihres Materials, das der *Hauptlazarethe* unterliegt den Kriegsgesetzen. Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechtes verwundeten

Militairs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es gestatten und beide Parteien einverstanden sind. Diejenigen Kranken und Verwundeten, welche nach ihrer Heilung für dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimath zurückgeschickt werden, die übrigen können ebenfalls unter der Bedingung entlassen werden, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zur Hülfe kommen, sollen geschont, bei Aufnahme und Verpflegung von Verwundeten im Hause von Truppen-Einquartierung, sowie von einem Theile der etwa auferlegten Kriegskontribution befreit werden. — Eine weisse Fahne mit rothem Kreuze und eine weisse Armbinde mit demselben sollten resp. die unter dem Schutze der Neutralität stehenden Feld-Heilanstalten und das Personal bezeichnen.[1])

Schon vor länger als hundert Jahren drängte sich humanen Herrschern die Nothwendigkeit auf, den Verwundeten und Kranken, sowie ihren Pflegern, Schonung zu gewähren. Eine Uebereinkunft zu diesem Zweck wurde am 6. Februar 1759 zwischen Frankreich und England und unter dem 7. September ej. a. zwischen Preussen und Frankreich geschlossen.[2]) Die Wirkung dieser Conventionen war in allen folgenden Kriegen nicht nachhaltig, und Tausende wurden daher das Opfer der Barbarei und Vernachlässigung. Erst Napoleon III. gab drei Wochen nach der Schlacht von Montebello die verwundeten Gefangenen und die auf dem Schlachtfelde gefangenen Aerzte frei und gestattete ihnen die Rückkehr in die Heimath.[3]) — Oesterreich hat im letzten Kriege für den Nichtbeitritt zur Genfer Convention empfindlich büssen müssen. Unbekannt gebliebene politische Gründe bestimmten es, selbst die Verwendung des Genfer Bundes beim französischen Ministerium der auswär-

---

[1]) K. Pr. Staatsanzeiger; 1865, Nr 192. — Der Genfer Congress und seine Ergebnisse, Darmstadt und Leipzig, 1865.

[2]) Pr. militair-ärztliche Zeitung; 1860, S. 222. — Unsere Zeit; Deutsche Revue der Gegenwart. 2. Jahrg. 1866, 13. Heft, S. 48.

[3]) Pr. militair-ärztliche Zeitung; 1860, S. 223, 256.

tigen Angelegenheiten in letzter Stunde unbeachtet zu lassen.[1]) Es musste auf die Theilnahme an den segensreichen Folgen dieses grossen Triumphes der Humanität für die Verwundeten und ihre Pfleger verzichten.

Die Ratificationsurkunde der Genfer Convention wurde unter dem 22. Juni 1863 mit Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und der Schweiz zu Bern ausgewechselt, das Protokoll für den Beitritt der noch fehlenden Mächte offen gelassen, welchem mit Ausschluss Russlands, Oesterreichs und Bayerns allmälig alle, zuletzt noch Württemberg und Hessen-Darmstadt beitraten.

Die Verbandstätten der österreichischen Armee hätten, wie die der sächsischen, im letzten Kriege, geheiligte und unangreifbare Stätten der Humanität sein können, auf denen die Militairärzte ungestört und gemeinschaftlich mit den preussischen Collegen unter dem Schutze des rothen Kreuzes die Werke der Barmherzigkeit hätten üben können, ohne in Gefangenschaft zu gerathen, wie es zwanzig begegnete[2]) und ohne ein grosses und kostbares Lazareth-Requisiten-Material und viele Sanitätswagen zu verlieren. Sie überliessen Tausende von Verwundeten ihrem Schicksale, von denen auf den erst nach vier Tagen aufgefundenen Verbandplätzen manche dem Elende und der Noth bereits erlegen waren, und steigerten die Hülfeleistung für die preussischen Aerzte, denen nunmehr auch die Behandlung einer dreifach grösseren Zahl von verwundeten Gefangenen zufiel, weil die angebotene Zurücknahme verweigert wurde und auf die an den Kommandanten von Königsgrätz erlassene Aufforderung, Aerzte herauszuschicken, keine Antwort erfolgte.

Diese Calamitäten steigerten sich durch die unzweckmässige Anlegung der österreichischen Hülfs- und Verbandplätze an selbst dem feindlichen Feuer ausgesetzten Orten in Folge der Bevor-

---

[1]) Kriegerheil, Organ des Centralcomité's des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. 1866, Nr. 2, S. 14; Nr. 3, S. 24; Nr. 4, S. 60.

[2]) Wiener medicinische Presse; 1866, Nr. 30, S. 769; Nr. 31, S. 785.

mundung und Verkümmerung der Stellung der Chefärzte durch die Spital-Kommandanten.[1]) Es wurde den österreichischen Befehlshabern notificirt, dass die preussischen Kommandirenden auf Befehl Sr. Majestät des Königs angewiesen seien, in Erwartung der Gegenseitigkeit alle durch den Genfer Vertrag vorgeschriebenen Humanitäts-Rücksichten auch gegen die österreichischen Sanitätsanstalten und Beamten in Anwendung zu bringen. Diese Notification überbrachte schon am 26. Juni der preussische Parlamentair, Obrist-Lieutenant von Ziemietzki, mit verbundenen Augen nach Josephstadt. Den österreichischen Aerzten ist sie gewiss nicht bekannt geworden; denn sonst würden sie bei ihren Verwundeten geblieben sein, wie es ausnahmsweise der Oberarzt Dr. Hauninger vom 7. Husarenregiment, der Regimentsarzt Dr. Katz und die Oberärzte Stiasny und Kleemann des 17. Feldspitals in Kuttenberg ungestört vom Feinde thaten.[2]) — Ein vom Dr. Vivenot unter dem 19. Juni an das ärztliche Hülfscomité zu Wien gestellter Antrag, bei dem Kaiser den Beitritt zur Convention zu erwirken, wurde auch abschlägig beschieden. Erst als bis zum 11. Juli gegen 12,000 Verwundete auf den Bahnhöfen angekommen waren, wurde dem Comité am 12. Juli mitgetheilt, dass der Kaiser den Beitritt beschlossen habe, worauf die Ratification unter dem 21. ej. m. erfolgte.[3]) Die gefangenen Verwundeten, 411 Offiziere und 13,935 Mann, hatten indessen unter dieser Säumniss nicht zu leiden; denn sie wurden in den Lazarethen nicht als Feinde, sondern als Hülfsbedürftige mit derselben Sorgfalt gepflegt, welche den preussischen Verwundeten gewidmet wurde, und in gewissen Provinzen trat die Sympathie für sie sehr ausdrucksvoll hervor. — Auch wurden die gefangenen österreichischen Aerzte nach dem Erlass des Herrn Kriegsministers vom 11. Juli nicht zu den Kriegsgefangenen gerechnet, weil

[1]) Allgemeine (Wiener) militairärztliche Zeitung; 1866, Nr. 20, 29, 33 bis 36, 43, 44, 46, 47. — Unsere Zeit u. s. w. 2. Jahrg., 1866; 10 Hefte Seite 792. —

[2]) Allgemeine militairärzliche Zeitung; 1866; Nr. 33, S. 298.

[3]) Wiener med. Presse; 1866; Nr. 34. S. 841.

Se. Majestät der König der k. österreichischen Regierung die Zusicherung ertheilt hatte, das ärztliche Personal nach den Festsetzungen der Genfer Convention behandeln zu lassen. Diese Begünstigung schloss indessen die Anforderung nicht aus, die verwundeten österreichischen Kriegsgefangenen in den diesseitigen Lazarethen behandeln zu helfen, wofür ihnen $33^1/_3$ und 20 Thlr. monatliche Diäten unter dem 23. August zugesichert wurden.

Diese Darstellung beweist die grosse und umsichtige Fürsorge des Staates zur Unterbringung und Verpflegung der Verwundeten und Kranken vor dem Kriege, wovon das Kriegsministerium bereits unter dem 14. Juni dem Publikum Mittheilung machen konnte, und wobei es hinwies, wohin es seine Mildthätigkeit zur Erleichterung des Looses seiner kämpfenden Söhne zu richten habe. Der Segen dieser allen anderen Staaten zum Vorbilde dienenden Vorkehrungen ist nicht ausgeblieben; die preussische Nation hat sie zu würdigen gewusst und die Regierung in ihren humanen Bestrebungen mit patriotischer Opferwilligkeit, Freudigkeit und Hingebung erfolgreich unterstützt.

An diese mehrseitige Sorge des Staates schloss sich als zweiter Factor:

II. Die Privathülfe der Nation.

1) *Das Bündniss der Völker auf den Genfer Conferenzen, zur Bildung permanenter Hülfsgesellschaften für den Krieg.* Die Gräuel, der Jammer und das Elend, welche die Schweizer Bürger, die Herren H. Dunant und Dr. Appia im italienischen Kriege beobachteten, indem sie sich freiwillig dem Samariterdienste auf dem Schlachtfelde und resp. in den Lazarethen widmeten, wurden durch ihre Beschreibung[1]) die Veranlassung zum Zusammentritt eines Comités aus den Herren Moynier, dem General Dufour und Dr. Maunoir zu Genf, das einen Entwurf zur Bildung einer permanenten Hülfsgesellschaft für die Pflege der verwundeten Krieger auf dem Schlachtfelde und für deren spätere

[1]) H. Dunant, un souvenir de Solferino, ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Eine Erinnerung an Solferino, von Dr. A. R. Wagner; Stuttgart, 1864. — Dr. L. Appia, un Chirurgien à l'Ambulance etc.

Behandlung in den Lazarethen, ohne Rücksicht auf die Nationalitäten, aufstellte. Der edle und patriotische Zweck dieses Comités fand bei allen Regierungen Anklang, indem sie beschlossen, zu der beabsichtigten Conferenz ihre Vertreter zu schicken. Die auf derselben vom 26. October 1863 an beginnenden Sitzungen führten zu den Beschlüssen, in allen Ländern Comités zu bilden, welche sich zur Aufgabe machen sollten, in Kriegszeiten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bei dem Sanitätsdienste der Armeen dadurch Hülfe zu leisten, dass sie in Friedenszeiten schon materiellen Beistand jeder Art vorbereiten und freiwillige Krankenwärter ausbilden, um dieselben auf Verlangen der Militairbehörde für das Schlachtfeld zu überweisen. Ferner wurde hier die Proclamation der Neutralität aller Ambülancen und Hospitäler, der Verwundeten und Kranken, sowie deren Verpflegungspersonal, und das Tragen eines identischen Erkennungszeichens für die Sanitätscorps aller Armeen in Antrag gebracht, welche durch die Convention der Staaten vom 22. August 1864, wie bemerkt wurde, zur Ausführung kam. Die Organisation der freiwilligen Krankenpflege, die Heranbildung der den religiösen Genossenschaften angehörigen Personen zum Hospitaldienste, die Feststellung der Beziehungen zwischen den Hülfscomités der im Kriege befindlichen Nationen und die Erlangung freiwilliger Aerzte und Krankenwärter waren ausserdem die Hauptgegenstände der Besprechung auf dieser Conferenz.[1]) — Eine Folge dieser humanen Bestrebungen war:

2) *Die Bildung des Centralvereins zu Berlin zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.* Er wurde schon im Anfange des Jahres 1864 beim Beginn des Feldzuges gegen Dänemark nach den wiederholten Sitzungen patriotischer Männer, unter dem Vorsitze des Prinzen Heinrich Reuss XIII. zu Berlin gestiftet. Man stellte an die Spitze des Programmes resp. des Aufrufes vom 17. Februar ej. a. die schon immer und in den

[1]) Die Pflege der im Kriege Verwundeten und die Genfer Conferenzen. Von H. M. R.; Darmstadt, 1865. — Unsere Zeit; 2 Jahrg., 1866, 13. Heft, Seite 44. —

Kriegen der neueren Zeit besonders anerkannte Wahrheit, dass auch die vorzüglichste Organisation der militairischen Sanitätsverwaltung zur Rettung, Heilung und Pflege verwundeter und erkrankter Krieger sich als unzureichend erwiesen hätte und daher der Unterstützung durch freiwillige Privat-Mildthätigkeit und Aufopferung nicht entbehren könne. Das Comité, dessen Bestrebungen die Allerhöchste Billigung und lebhafteste Theilnahme Ihrer Majestäten des Königs und der Königin zu Theil wurden, stellte sich die allgemeinen Aufgaben, einerseits bei möglichster Ausdehnung und Theilnahme durch Bildung von Provinzial- und Lokal-Vereinen im ganzen Lande einen organischen Zusammenhang und eine Einheit der Bestrebungen zu sichern, und andererseits nicht erst im Augenblick des beginnenden Krieges, sondern auch dauernd und vorbereitend für die Bedürfnisse in den verschiedenen Richtungen zu sorgen. Der Förderung dieses menschenfreundlichen Unternehmens vertrauensvoll entgegen sehend, sandte das Comité des Vereins an alle Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Ober-Bürgermeister Schreiben mit der Bitte, dieses Liebeswerk fördern zu helfen.

Dem Hauptzwecke des Centralvereines: in Kriegszeiten die Militairverwaltung bei der Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten zu unterstützen entsprechend, und dem Streben des Genfer Congresses sich anschliessend, machte der Verein sich zur speciellen Aufgabe:

im *Frieden* die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen durch Sammlung von Geldmitteln zur Anschaffung der nöthigen Materialien und durch Ausbildung von Krankenpflegern und Pflegerinnen, zu welchem Zweck mit den bestehenden geistlichen und weltlichen Genossenschaften in Verbindung getreten werden sollte;

im *Kriege* nach Einverständniss mit der Militair-Verwaltung Lazarethe in der Nähe des Kriegsschauplatzes zu errichten, Pfleger und Pflegerinnen zu entsenden, durch ein besonderes Personal für die Fortbringung der Verwundeten vom Schlachtfelde zu sorgen, die Lazarethe und Ambulancen mit Gegenständen aller Art und Nahrungsmitteln zur Erquickung zu unterstützen,

und die Hülfe der geistlichen und weltlichen Genossenschaften zur Pflege in Anspruch zu nehmen.

Bald nach der Errichtung dieses Centralvereins fand sich im Feldzuge der Alliirten gegen Dänemark die Gelegenheit zur Entwickelung einer regen Thätigkeit und zur Prüfung seiner Wirksamkeit. Die preussische Nation hatte die grosse Opferwilligkeit und segensreiche Mitbetheiligung ihrer Väter an der Krankenpflege während der glorreichen Jahre 1813 — 15 in den vergangenen 50 Jahren des Friedens nicht vergessen. Der Wohlthätigkeitssinn und der Trieb, mit Hingebung und Freudigkeit die Noth zu mildern und das Loos der Verwundeten zu verbessern, erwachten von Neuem. Es wurde diesem Bestreben durch die baldige Einsendung von Geld und Gegenständen aller Art, die als zur Verpflegung und Erquickung erforderlich nur gedacht werden konnten, an das Comité und auch direct an das Kriegsministerium, an Lazareth-Kommissionen zu Berlin und in den Provinzen, ein erfreulicher Ausdruck gegeben, und das Comité bald in den Stand gesetzt, aus seinen Depots am Kriegsschauplatze mit den daselbst gebildeten Hülfsvereinen, unter denen die zu Hamburg, Schleswig und Kiel durch ihre Leistungen besonders hervortraten, die officielle Krankenpflege in einer Weise zu unterstützen, die nichts zu wünschen übrig liess und in diesem Umfange bisher wohl noch nie in anderen Kriegen stattgefunden hatte; denn es konnte jeder Verwundete und Kranke in ein Bett gelegt und zum Gegenstand der sorgsamsten Pflege unter der Leitung von Frauenvereinen durch Ordensschwestern, Ordensbrüder, Diakonissinnen und Diakonen gemacht werden, die sich aus allen Provinzen des Staates zum Samariterdienste eingefunden hatten; [1]) Um zu erfahren, was Noth that, schickte das Comité den Professor Dr. Gurlt als Sachverständigen auf den Kriegsschauplatz. — Die Sorge der Vereine, von denen die zu Berlin, Hamburg, Schleswig und Kiel ihre Thätigkeit in Rechenschafts-Berichten im Jahre 1865 bekannt

[1]) Die Zahl der Nonnen betrug 77, der Diakonissinnen 38, der nicht incorporirten freiwilligen Frauen 3, der Ordensbrüder 13, der Diakonen 13, der Brüder im rauhen Hause 16, in Summa 117.

gemacht haben, erstreckte sich weit über diese Pflege hinaus durch Lieferung künstlicher Beine, Unterstützung der Invaliden oder eines Bades Bedürftigen u. s. w., während die grossartige „Kronprinzstiftung“ den Invaliden, Wittwen und Waisen eine dauernde Unterstützung in Aussicht stellte.

Die Erfahrungen, welche der Centralverein in diesem kleinen, durch keine Störung der Anordnungen unterbrochenen Kriege gemacht hatte, konnte bald für die Entwickelung einer viel grösseren Thätigkeit maassgebend werden. — Am 27. April 1866 wurde der Verein unter Vorsitz des Prinzen Reuss, Heinrich XIII. neu organisirt, unter dem 7. Mai Allerhöchst mit Corporationsrechten versehen, nachdem bereits Ihre Majestäten der König und die Königin unter dem 19. April Allerhöchst die Protection zu übernehmen geruht hatten, eine Vereinbarung mit den beiden Staats-Kommissaren getroffen und beschlossen, als öffentliches Organ ein monatlich erscheinendes Vereinsblatt: „Kriegerheil“ unter Redaction des Dr. Runkel vom 1. Juli ab herauszugeben, das vom Jahre 1867 an unter Hinzutritt des Professors Dr. Gurlt eine Erweiterung erhalten hat. Am 13. Juni erliess das Comité einen Aufruf an die Nation,[1]) in welchem dieselbe über die Zwecke des preussischen Vereins belehrt, derselbe als Centralpunkt für die Privatwohlthätigkeit dargestellt und zu einer engen Mitwirksamkeit durch weitere Bildung von Vereinen zu den schon bestehenden 120, zunächst zur Einsendung von Geldmitteln zu einer wirksamen und durchgreifenden Hülfe aufgefordert wurde. — Obgleich das Comité im Einverständniss mit dem Kriegsministerium beschlossen hatte, einen Bevollmächtigten in die Nähe des Hauptquartieres zu senden, um Aufschluss über die Bedürfnisse der Lazarethe zu erlangen, hielt das Kriegsministerium doch für nothwendig,[2]) um Verwirrungen in der Privathülfe vorzubeugen, wie sie im Feldzuge gegen Dänemark stattgefunden hatten, zu einer organischen und einheitlichen Leitung und Beaufsichtigung der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee, und

[1]) Kriegerheil; Nr. 3, Seite 21. —

[2]) K. Pr. Staats-Anzeiger; Nr. 132 und 138.

zur Unterstützung der Militairverwaltung, durch Cab.-Ordre vom 31. Mai den wirklichen Geheimerath und Kanzler des Johanniter-Ordens, Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode zum K. Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde ernennen und ihm unter dem 4. Juni eine seine Wirksamkeit bestimmende Instruction zustellen zu lassen.[1]) Durch diese Ernennung wurde bezweckt, mittelst eines Centralorganes einen Anschluss der freiwilligen Krankenpflege an die Militairverwaltung zu bewirken, die Organe jener schnell zu unterrichten, nach welcher Richtung sie ihrer Fürsorge in zweckentsprechendster Weise Ausdruck geben könnten, und eine Verwendung der dargebrachten Spenden und Dienste durch freiwillige Krankenwärter auf die von den amtlichen Organen bezeichneten Bedarfspunkte herbei zu führen. Der Graf zu Stolberg erklärte sich bereit, in seiner amtlichen Stellung zur Armee gleichzeitig die Functionen des General-Bevollmächtigten des Central-Comités auf dem Kriegsschauplatze zu übernehmen und zu gestatten, dass alle seine Delegirten (die Johanniter-Ritter) und Organe bei den einzelnen Armeen auch als Delegirte des Central-Comités betrachtet werden durften. Hierdurch wurde es diesem möglich, überall im Einvernehmen mit der Militair-Verwaltung und in dauernder Verbindung mit allen Lazarethen seine Hülfe da eintreten lassen zu können, wo sie am dringendsten gebraucht wurde, und für seine Organe stets diejenige Unterstützung und den Schutz zu finden, welche die übrigen Beauftragten des K. Kommissars zu Folge Allerhöchster Bestimmung genossen. — Unter dem 14. Juni forderte der Graf zu Stolberg alle Vereine auf, alle ihre Spenden jeglicher Art in die Hauptdepots des preussischen Centralvereins zu Berlin, der Provinzial-Vereine zu Magdeburg, Görlitz und Breslau zunächst zu senden, aus denen auch die errichteten Lazareth-Reserve-Depots versehen werden sollten. Die auch angeordnete Unterhaltung der Beziehungen des Königlichen Kommissars zu den bald auf 150 sich steigernden Lokalvereinen und der Verwendung deren Spenden in den Reserve- und Privat-

1) Kriegerheil; Nr. 3, Seite 23. —

Lazarethen, sowie die Vertheilung der Verwundeten aus jenen in diese und in die Privatpflege, kamen theils nicht zu Stande oder erlitten theils durch die Anordnung des K. Kommissars vom 28. Juni eine Abänderung. Die Ueberweisung erprobter freiwilliger Krankenpfleger an den K. Kommissar wurde dagegen festgehalten.

So organisirt waren die Privathülfe und die Verwendung der freiwilligen Gaben der Nation, als der Krieg gegen Oesterreich ausbrach. Dieselbe liess nicht auf sich warten; mit Opferfreudigkeit stellte sie sich in erhebender Weise hinter die Armee und setzte bald durch reichliche Spenden von Naturalien aller Art und von Geldmitteln das Central-Comité in den Stand, die fehlenden Bedürfnisse aller Art ankaufen und die vielen im Lande errichteten Reserve-Lazarethe ausstatten, selbst mit Geld versehen zu können, damit sie ihrem Zwecke ohne Verzug zu entsprechen vermochten. Ausser dieser Ausstattung der Lazarethe und der im Lande befindlichen Depots der Filialvereine wurden in der Nähe des Kriegsschauplatzes noch besondere Depots, mit dem erforderlichen Aufsichts- und Verwaltungs-Personal versehen, bei den ersten Gefechten in Böhmen und bei dem siegreichen Vorgehen der Armeen in Oesterreich, wie später in Süddeutschland, allmählig errichtet, aus denen die Feldlazarethe verpflegt werden konnten. Die grössten Depots waren zu Trautenau, Turnau, Königinhof, Pardubitz, Brünn, Lundenburg, Langensalza, später in Aschaffenburg, Würzburg, Wertheim und Uettingen. Es wurden diese Reservedepots den zugleich als Delegirte des Centralveins fungirenden Johanniter-Rittern zur Disposition gestellt; ihnen die Verwendung der Gegenstände zur Befriedigung der Bedürfnisse in den Lazarethen überlassen und die obere Leitung dieser Depots anvertraut. Auch wurden ihnen an Orten mit vielen und grossen Lazarethen, wie zu Horsitz, Münchengrätz und Prag besondere Depots zur alleinigen Verwaltung und Verfügung überwiesen, deren Direction sie bis zur Auflösung behielten. Mitglieder des Ordens begleiteten auch Transporte des Vereins von Berlin bis zur Armee, und wussten die Anfangs

entgegentretenden Schwierigkeiten und Hindernisse mit Umsicht und Energie zu beseitigen.

Eine grössere Wirksamkeit und Ausdehnung der Versendungen wurde vom 28. Juni an in Anspruch genommen, um der herrschenden Noth der 1506 Verwundeten in Langensalza abzuhelfen. Schon um Mitternacht des Tages, an welchem das Telegramm eintraf, konnte ein Extrazug mit drei grossen Güterwagen voll von Lazareth-Bedürfnissen aller Art unter Führung des Professors Gurlt abgehen. Acht Aerzte, unter ihnen der Generalstabsarzt Dr. v. Grimm, die geheimen Räthe Frerichs, Wilms und Böhm, der Johanniter-Ritter, Präsident von Mirbach, sechs Diaconissinnen aus Bethanien und eine Anzahl grauer Schwestern begleiteten ihn. Dieser Sendung des Central-Vereins folgten andere des sächsischen Provinzial-Vereins zu Magdeburg und vieler Lokalvereine aus Hannover, Thüringen, Hessen u. s. w.

Vom 30. Juni an machte die Zunahme der vielen Verwundeten, in Folge der Tag für Tag sich ereignenden Gefechte und Schlachten, die Absendung grosser Wagenzüge erforderlich. An diesem Tage ging ein Zug von sieben Waggons mit 800 Centnern Lazarethgegenständen und Lebensmitteln, einschliesslich 75 Oxhoft Wein ab, zu deren Bereitstellung die Bewohner Berlins mit grosser Opferwilligkeit beisteuerten. Diese Gegenstände, welche schon am Tage vor der Schlacht bei Königsgrätz ankamen, wurden dem persönlichen Befehle Sr. Maj. des Königs gemäss in den Lazarethen auf der Linie von Trautenau und Nachod bis Gitschin, namentlich in Turnau, Gitschin, Königinhof und Horsitz verwendet und vermochten die eben in grossen Wagenzügen ankommenden Verwundeten, welche während 30 bis 48 Stunden keine Nahrung erhalten hatten, zu erquicken. Diesem Zuge folgte am 1. Juli ein noch grösserer Zug zur Einrichtung eines grossen Depots in Turnau, welchem am 5. zwei andere, am 6. zwei dessgleichen nachgeschickt wurden, von denen einer 80 Centner rohes Eis an das Lazareth in Böhmisch-Friedland mit sich führte, dem am 8. eine ähnliche Sendung von Eis und Chloroform nach Königinhof nachfolgte. — In der Zeit vom

8. bis 15. Juli, als des dringlichsten Bedürfnisses, wurde täglich ein Extrazug oder grösserer Transport mit Lazarethbedürfnissen aller Art und mit Erfrischungen nach den böhmischen und schlesischen Lazarethen abgelassen, am 19. Juli in Erwartung einer Schlacht vor Wien ein Zug von gegen 2000 Centnern mit Erfrischungen, Lazarethgegenständen und Medicamenten, darunter drei Waggons voll Eis. Nachdem ein Theil den Lazarethen zu Münchengrätz und Reichenberg übergeben und mit dem Zuge Brünn erreicht war, wurden bei inzwischen eingetretener anderer Gestaltung der Verhältnisse, auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, die Vorräthe in drei Theile getheilt und auf 100 vom Hauptquartiere gestellten Wagen den drei Armeecorps zur Vertheilung durch die Intendantur zugeführt.

Aehnliche Züge bis Brünn und Lundenburg, von denen z. B. ein am 24. Juli abgelassener auf 25 Güterwagen eine Sendung an Wäsche, Leibbinden, Rothwein, Spirituosen, Tabak, Medicamenten, Chlorkalk u. s. w., im Werthe von 70 bis 80,000 Thlrn. enthielt, wurden den dortigen Lazarethen, und ein anderer wenige Tage darauf mit ähnlichen Quantitäten zur Fürsorge gegen die stark grassirende Cholera der gesunden Armee in Mähren und Niederösterreich zugeführt. — Am 28. Juli wurden für die vielen Verwundeten in Dresden und Prag, wohin an demselben Tage die Eisenbahn wieder frei geworden war, ein Zug abgelassen, der auch die Lazarethe in Brünn, Lundenburg und Pardubitz versorgte und einen grossen Theil seiner Vorräthe an mehrere Divisionen zur Stärkung und Erhaltung der Gesundheit abgab. Diesen Zweck verfolgte auch bei dem im westlichen Böhmen stehenden Corps ein am 12. August nach Prag, Pardubitz, Brünn u. s. w. abgeschickter, 22 Waggons grosser Zug zur Vertheilung an die Truppen, als die Cholera immer grössere Fortschritte machte. Die Waggons dieses Zuges enthielten unter anderen Gegenständen 34,000 Flaschen Rothwein, 20,000 Hemden, 7000 Leibbinden, über 5000 Pfund Fleischwaaren, 500 Flaschen Cognac, 600 Madeira und Portwein, 12,000 Pfund Kaffe, 62,000 Cigarren, 5500 Pakete Tabak, 5000 Flaschen Sodawasser, 20,000 Fuss-

appen, 100 Centner Hülsenfrüchte, 2000 Flaschen Liqueure, 3000 Pfund Zwieback, Chocolade, Thee und Zucker; ausserdem Desinfectionsmittel, Medicamente u. s. w. — Acht Tage später folgte ein auf Zablitz gerichteter Zug, durch welchen besonders Truppen des 2., 3. und 4. Armeecorps, sowie die Garde-Landwehrdivision berücksichtigt werden konnten. Am 13. August ging mittelst der wieder eröffneten oberschlesischen Bahnverbindungen über Oderberg eine Sendung von Fleischwaaren, Wein, Medicamenten, Tabak und Bekleidungsgegenständen nach Königsberg in Oesterreichisch-Schlesien, am 15. August ein Train mit Lazarethbedürfnissen nach Böhmen, besonders für die Lazarethe in Turnau, Libau, Gitschin und Umgegend. — Allen Truppenkörpern Nahrungs- und Erfrischungsmittel zuzuführen, war eine Unmöglichkeit und konnte den Statuten des Vereins gemäss auch nicht beabsichtigt werden, da die Sorge für die Verwundeten, Kranken und Convalescenten dem Comité zunächst lag.

An diese sechs grossen Züge von 18 — 26 Waggons, die vorzugsweise für die kämpfenden Armeen in Böhmen und Mähren bestimmt waren, schlossen sich zur Ausstattung und Verproviantirung der Lazarethe in Sachsen, Schlesien, Böhmen und Mähren, in Oesterreichisch-Schlesien, Thüringen und auf dem westlichen Kriegsschauplatze, namentlich in Kissingen, Hammelburg, Aschaffenburg, Würzburg, Wertheim, Neubronn, Uettingen, Tauberbischofsheim, Remmlingen, Helmstadt u. s. w. im Ganzen 60 Züge von 12 bis 14 Waggons an.

Diese Züge wurden von Männern aus allen Berufsklassen und Ständen, die der Rechenschaftsbericht namentlich anführt, ohne auf eine Entschädigung Ansprüche zu machen, begleitet und geleitet. Ohne Gefahren, Mühseligkeiten und Hindernisse zu scheuen, brachten sie die Sendungen an den Ort der Bestimmung, sorgten für die angeordnete oder durch ein besonderes Bedürfniss veränderte Vertheilung, erkundigten sich nach dem ferneren Bedarf und vermittelten die schnellste Herbeischaffung. Wenn die Weiterbeförderung durch Eisenbahnen nicht zu bewirken war, wurden Wagenparke hierzu requirirt. So mussten in der Mitte

Juli's, um das Depot zu Turnau mit Bedürfnissen zum weiteren Transport auszustatten, bevor die Stockungen des Verkehrs auf den zur Armee führenden böhmischen Eisenbahnen beseitigt waren, auf Veranlassung Ihrer Majestät der Königin 30 Wagen von Dresden aus, und einige Wochen später demselben Depot, nach Sprengung des Viaducts auf der Turnau-Kreburger Bahn, zur Weiterspedition der aufgespeicherten Vorräthe durch Fürsorge des Königl. Civil-Commissärs in Prag, des Landrathes Steinmann, 80 Wagen gestellt werden. In Waldenburg wurden durch den Rittergutsbesitzer Heinke 80 zweispännige Wagen gestellt, welche gegen den 20. Juli einen bedeutenden Transport über Friedland, Trautenau, Königinhof, Horsitz und Pardubitz brachten und die am Wege oder in der Umgegend befindlichen Lazarethe versorgten.

Neben diesen grossartigen Leistungen für die Lazarethe und Truppen richtete das Central-Comité seine Fürsorge mit höchst günstigem Erfolge auf die Anlegung von *Erfrischungs-Stationen*, unter denen besonders die in Pardubitz, Turnau, Kohlfurt und Bodenbach zu nennen sind.

Zu Pardubitz, wo in den Monaten Juli bis September gewöhnlich 5 bis 7000 Mann Besatzung lagen, bestanden mehrere stark belegte Choleralazarethe und ausserdem im Schlosse und auf dem mit 20 Zelten besetzten Schlosswalle Verpflegungsstätten für Verwundete. Neben der Sorge für alle diese Anstalten wie für die Lazarethe der Umgegend richtete sich dieselbe an diesem Eisenbahn-Knotenpunkte auf die grosse Zahl durchpassirender Truppen, Kranken und Convalescenten in hülfreichster Weise mit Speise und Trank (Rindfleischsuppe mit Fleisch, Wein, Zuckerwasser mit Cognac, Brod, Cigarren, Kaffe und Zwieback). Die Zahl der so verpflegten Passanten betrug in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte September 6 bis 800 täglich, im Durchschnitt 300 per Tag. — Da die Quartiere schlecht waren, sorgte man für die Unterbringung der Truppen in den Bahnhofsgebäuden, wo jede Nacht 300 Betten belegt waren, oder in den Eisenbahnwaggons. — An allen hier erforderlichen Hülfsleistungen betheiligte sich mit

Aufopferung und das Wirken des Depots unterstützend eine vom Breslauer Hülfsverein hier stationirte Genossenschaft von Breslauer Studenten und anderen patriotischen Männern unter ihrem thätigen Vorsteher, dem Gutsbesitzer Hohlfeldt. Von dem dortigen Depot wurden auch in der Nähe stehenden Truppen des 5. Armeecorps 18 Oxhoft Rothwein, 10,000 Cigarren, dem Gardecorps 20 Oxhoft Rothwein, dem Regiment Königin Augusta, dem schon nach Wunsch Ihrer Majestät der Königin durch den Centralverein eine Zusendung zugekommen war, 8 Fass Rothwein, ausserdem jedem dieser Truppentheile mehrere Kisten Cognac, Portwein, sowie Medicamente, Wäsche und Fusslappen zugeschickt.

Die Station zu Bodenbach hat in der Zeit vom 24. August bis 18. September über 300 Offiziere, gegen 5500 Kranke oder Convalescenten und über 5000 gesunde, auf der Eisenbahn von Prag kommende ermattete und ausgehungerte Soldaten verpflegt. Es war die Einrichtung zur täglichen Verpflegung von 500 Mann durch einen Becher Rothwein mit Cognac, Selters- und Zuckerwasser, ein Laib Brod, ein Viertelpfund Fleisch, zwei Cigarren und einen Becher Bouillon mit Fleischextract getroffen. Es wurden in der kurzen Zeit hierzu 18 Oxhoft Rothwein, 10 Kisten Selterswasser, 8 Kisten Portwein und Cognac, 100 Schinken, mehrere hundert Pfunde Wurst, 23,000 Cigarren, ein Centner Butter, ein und ein halber Centner Käse, eben soviel Sardellen und für 200 Thlr. im Orte gebackenes Brod verabreicht.

Auf der Station Kohlfurt, als Knotenpunkt der schlesischen und böhmischen Bahn, wurden 31,792 der Stärkung bedürftige Passanten erfrischt, und im Ganzen 4560 Flaschen Weizenbier, 6600 Flaschen Wein, 1555 Selterswasser, 1840 Rum und Cognac, sowie andere Spirituosen, 24,000 Cigarren, 1076 Pfund Tabak, 205 Flaschen Fruchtsäfte, 236 Pfund Zucker, 218 Pfund Chocolade, 340 Pfund Kaffe, 2632 Pfund Zwieback, 160 Pfund Schinken und Wurst, 1158 Leibbinden, 360 Paar Unterhosen, 344 Paar Strümpfe, 366 Unterjacken, sowie eine Menge Matratzen, Betten und Verbandzeug vertheilt. —

Auch auf den Berliner Bahnhöfen waren Erfrischungsstationen für die Kranken, Siechen und Convalescenten errichtet und Wäsche wie Verbandgegenstände vertheilt. Auf allen diesen Stationen waren Männer aus den ersten Ständen thätig und wirksam, die freiwillig und uneigennützig sich diesen Liebesdiensten widmeten. — Wenn hier von dem Umfange der Gaben auf den Erfrischungsstationen eine specielle Mittheilung gemacht wurde, so konnte hierdurch nur bezweckt werden, darzuthun, welche grossartige Leistungen in diesen engeren Wirkungskreisen an den Tag gelegt wurden, um einen Schluss auf die anderen, viel grösseren Anforderungen entsprechenden machen zu können, deren specielle Erwähnung die Grenzen dieser Schrift überschreiten würde.

Der spätere Ausbruch der Cholera in Böhmen und Mähren machte eine besondere Auswahl von Medicamenten und von Gegenständen zur wärmeren Bekleidung und zur Erfrischung durch Rothwein, Portwein, Madeira, u. s. w. erforderlich. — Zur Desinfection der Lazarethe und ihrer Abtritte, sowie derjenigen Orte, an denen grössere Truppenmassen zusammen gekommen waren oder erwartet wurden, und für Medicamente zur Verwendung bei den Cholerakranken sind 41,291 Thlr. 25 Sgr. verausgabt. — Drei Privatdocenten, die Dr. Kühne, Rosenthal und Cohnheim unterzogen sich der dankenswerthen und mühevollen Arbeit, auf einer Rundreise in den Lazarethen und an den Eisenbahnstationen die Desinficirung sämmtlicher dort vorhandenen Abtritte anzuordnen und zu beaufsichtigen.

Ein Ueberblick des Maasses der nach allen Richtungen hin zur Vertheilung gekommenen Naturalversendungen gewährt im Rechenschaftsbericht des Central-Comités die in der Anlage B angehängte Zusammenstellung nach den Hauptartikeln und nach den Bestimmungsorten. Zu diesen gehörten ausser den Depots, Erfrischungsstationen und Lazarethen auf dem Kriegsschauplatze in Oesterreich, Thüringen, am Main und Rhein, und nach den Lagern der Gefangenen zu Dirschau und Cöslin, die Militair-Reservelazarethe in Berlin und in allen Provinzen, die Privatlazarethe der Johanniter-Ritter, der Gemeinden, Genossenschaften

und wohlthätigen Stifter. Dieselben wurden nach Bedürfniss auf Requisition mit allen möglichen Lazareth-Requisiten, mit Erfrischungen, Wäsche, Bekleidungsgegenständen, selbst mit Geld, bis zum Betrag von 1500 Thlrn. versehen, um die sich gestellte Aufgabe rechtzeitig lösen zu können. — Es wurde vom Vereine immer die internationale Aufgabe im Auge behalten, für die gefangenen Verwundeten und Kranken der feindlichen Armee in gleicher Weise, wie für die preussischen gesorgt. Selbst ausländischen Vereinen die gleiche Zwecke verfolgten, wurde Unterstützung durch Sendungen zu Theil. Beispielsweise wurde dem unter der Leitung des Oberbürgermeisters Bielski zu Prag gebildeten Hülfsverein zur Pflege der Verwundeten gegen Ende des Juli eine besondere Sendung von Lazarethgegenständen und Stärkungsmitteln, im Werthe von etwa 10,000 Thlrn. zugeschickt, um der Stadt zu Hülfe zu kommen. — Dem Johanniter, Rittmeister von Lack, welcher sich Mitte August zur Fürsorge für die in österreichische Gefangenschaft gerathenen Preussen nach Wien begab, wurde zur Bestreitung etwaiger Bedürfnisse ein Credit von 1000 Thlrn. bei dem Hause Rothschild in Wien eröffnet, dessen Benutzung sich jedoch nur auf die Höhe von 200 Thlrn. als erforderlich bewies.

Zur Ausführung dieses grossartigen Liebeswerkes bedurfte das Central-Comité ausser der grossen Reihe patriotischer Männer, welche die Mitglieder desselben in seinen Bestrebungen und Leistungen bei dem grossen Geschäftsandrange mit Hintenansetzung ihrer eigenen Angelegenheiten voll Hingebung und Opferwilligkeit in Berlin und ausserhalb, im Inlande und auf dem Kriegsschauplatze in der einen oder anderen Richtung freiwillig und ohne Entgelt unterstützten, und deren Namen im Rechenschaftsbericht genannt sind, noch ein 80 bis 90 betragendes Personal von Büreau-Beamten, Aufsehern, Depotgehülfen, Arbeitern und Wächtern gegen Besoldung. Ausserdem wurde eine ähnliche Zahl von Dienstleuten tage- oder stundenweise beschäftigt, deren Thätigkeit später 40 bis 50 Mann der Berliner und Spandauer Garnison zuverlässiger ersetzten.

Ungeachtet dieser grossen Zahl von freiwilligen und salarirten Beamten wäre man mit der immensen Arbeit, welche die Empfangnahme der täglich zu Hunderten eingehenden Ballen Waaren, ihr Auspacken, Sichten, Umarbeiten, Wiedereinpacken, Ersetzen des Fehlenden, die Bereitmachung zur Absendung und die Abfertigung veranlassten, nicht so schnell fertig geworden, wenn nicht vom Ende Juni bis Ende September 250 Frauen und Jungfrauen der angesehensten Kreise der Stadt sich mit der grössten Ausdauer und Opferwilligkeit der mühevollen Arbeit des Sichtens, Umarbeitens, der Herstellung von Verbandstücken und der Wiedereinpackung in den Depotlokalen unterzogen hätten. Die schönste Anregung wurde diesen Damen und den Verwaltungs-Mitgliedern durch die ununterbrochene Theilnahme Ihrer Majestät der Königin Augusta, der hohen Protectorin des Vereins, zu Theil, Allerhöchs welche durch ihre wiederholte Anwesenheit in der Mitte der Damen und des Curatoriums Berichte über die Wirksamkeit des Centraldepots unmittelbar entgegennahm, die Thätigkeit allergnädigst anerkannte und durch Bezeichnung besonders wichtiger Aufgaben und Zielpunkte den erspriesslichsten Einfluss ausübte. Dieser allerhöchsten Anerkennung der hingebenden Pflichterfüllung der Frauen aller Stände und der Thätigkeit des Centralvereins wurde durch ein Königliches Handschreiben vom 14. Juli allergnädigst Ausdruck gegeben.

Zu diesen grossartigen Leistungen wurde das Central-Comité in den Stand gesetzt durch die Einsendung von Naturalien, deren Werth nach ungefährer Abschätzung wohl $1^1/_2$ Millionen Thaler und darüber betragen dürfte, und durch Geldsendungen bis zum 15. October 499,342 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. betragend, welche Summe durch das bei Beginn des Krieges vorhandene Vermögen von 11,057 Thlrn. 15 Sgr. 5 Pf. auf 510,400 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. gesteigert wurde und dem Comité zur Disposition stand. Hiervon wurden durch Anschaffung von Bedürfnissen aller Art u. s. w. 388,679 Thlr. 16 Sgr. absorbirt, so dass am 15. October ein Bestand von 121,720 Thlrn. 21 Sgr. 9 Pf. verblieb, da die unerwartet schnelle Beendigung des Krieges die Mittel nicht er-

schöpfte. Laut Kassenabschluss vom 12. November blieb noch ein Vereinsvermögen von 110,700 Thlrn. in zinstragenden Effecten und 3,116 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. in baarem zu mannigfachen noch bevorstehenden Ausgaben, als z. B. zur Anschaffung künstlicher Glieder, für Badekuren, Unterhaltung vieler Privatlazarethe, denen die Mittel aus der Nachbarschaft jetzt sehr spärlich zufliessen, zur Unterstützung von Verwundeten und anderen Aufgaben, die sich der Verein auch im Frieden gestellt hat. Der Restbetrag wird als eine dauernde, für mögliche Bedürfnisse künftiger Tage sofort bereite Dotation des Vereins betrachtet, der mit seinen Zwecken und seiner corporativen Existenz über den letzten Krieg hinaus noch in eine weite Zukunft schaut. Wie wichtig das Vorhandensein von bereiten Geldmitteln bei dem schnell sich entwickelnden Kriege war, um eine schnell eingreifende Thätigkeit des Vereins zu entwickeln, hat die Erfahrung gezeigt, und daher ist die Reservirung eines hohen Reserve-Capitals gerechtfertigt.

Es liegt ausser dem Zweck dieser Arbeit, die Masse von Gegenständen aller Art, welche ungeachtet der vielen und grossen Lieferungen von Naturalien angeschafft werden mussten und zur Versendung kamen, sowie die Summen, welche für einzelne Artikel verausgabt wurden, aus dem Rechenschaftsberichte hier anzuführen. Als Beispiele, wie gross die Summen für manche Gegenstände sein mussten, mögen dienen, dass 40,526 Thlr. 18 Sgr. für chirurgische Instrumente und Utensilien, 41,291 Thlr. 25 Sgr. für Medicamente und Desinfectionsmittel, 3250 Thlr. 11 Sgr. für Eis, 33,354 Thlr. 8 Sgr. für Einrichtung von Betten, 39,371 Thlr. für Bett- und Leibwäsche, 31,453 Thlr. 8 Sgr. für Bekleidungsgegenstände, 16,993 Thlr. 15 Sgr. für Leibbinden und Flanell, 53,889 Thlr. 26 Sgr. für Wein und andere Getränke, 30,012 Thlr. 19 Sgr. für Materialwaaren, 10,028 Thlr. 11 Sgr. für Tabak und 50,938 Thlr. 17 Sgr. Geldunterstützung an verwundete und kranke Militair und an Lazarethe verausgabt wurden, von denen 35,000 Thlr. zur Unterstützung bei Badekuren und für sonstige Heilungskosten nach und nach dem K. Kommissair Grafen zu Stolberg überwiesen wurden.

Die Vorräthe in den Depots des Auslandes wurden zur Ausstattung *der* Lazarethe benutzt, welche nach dem Frieden in österreichische Verwaltung übergingen, und noch preussische, nicht transportable Verwundete beherbergten. Die den Kriegs- und Reserve-Lazarethen überwiesenen Gegenstände, welche nicht mehr neu waren, wurden der Militair-Verwaltung unentgeltlich überlassen, die Consumtibilien der Lazarethdepots den in der Nähe stehenden Truppentheilen zugewendet, andere leicht verderbende und abgenutzte Gegenstände an Ort und Stelle verkauft, das Uebrige zum Centraldepot zurückgezogen. Diese Bestände sind grösstentheils an die Heilanstalten des Inlandes, in denen verwundete oder kranke Militairs während des Krieges oder noch jetzt verpflegt wurden, an Badekurhäuser u. s. w. vertheilt. Demgemäss wurden nach der Anlage E bedacht 17 Lazarethe des Johanniter-Ordens, 7 Heilanstalten in Berlin, 22 Krankenhäuser geistlicher Orden, und das Landwehr-Zeughaus zu Berlin mit Leibwäsche.

Ein solches segensreiches Wirken wird unvergesslich bleiben und künftigen Geschlechtern zur Nacheiferung dienen. Der grösste Triumph der Humanität wurde durch dasselbe gefeiert. Das preussische Volk in Waffen wird in der Noth immer wieder seine sorgenden Väter und Brüder hinter sich sehen! —

Diese grossartige patriotische Wirksamkeit wurde unterstützt durch

3) *Die Bildung der Privat-Hülfsvereine*, von denen die grossen Provinzialvereine in Preussen, Sachsen und Schlesien und viele kleinere lokale schon vom Kriege gegen Dänemark her bestanden, andere sich jetzt als Lokalvereine, zum Theil als Filiale des Centralvereins in allen Städten des Landes und selbst ausserhalb zu Gunsten der preussischen Armee bildeten. — Jeder Mensch, der nur Etwas zu geben hatte, trug nach Kräften zu dem grossen Werke der Barmherzigkeit bei und wirkte persönlich in der einen oder anderen Richtung mit, nicht nur, um das Central-Comité durch Lieferungen von Naturalien aller Art aus den errichteten Lokaldepots, und durch Geldspenden zu unter-

stützen, sondern auch, um sich im Drange des Herzens durch directe Absendung von mehreren Waggons mit Bedürfnissen aller Art an die Lazarethe auf dem Schlachtfelde, wenn die Zeitungen die Kunde von stattgefundenen Gefechten brachten, an der Linderung der Noth der Verwundeten zu betheiligen, sowie, um ihre der Heimath angehörigen und im Felde stehenden Söhne und Brüder durch Geldspenden, Wäsche und Nahrungsmittel zu unterstützen. Ueberall wurde gegeben, gesammelt, durch Lotterien, Ausstellungen, Concerte, Vorlesungen, theatralische Vorstellungen und Aushängen von Büchsen, wie in Berlin an 40 Stellen geschah, der Mildthätigkeit Gelegenheit zu Spenden gegeben. — Beispielweise schickte der Provinzialverein zu Magdeburg ausser grossen Sendungen nach Langensalza, Dermbach, Kissingen, Würzburg, Aschaffenburg u. s. w. am 8. und 24. Juli Extrazüge nach dem Reservedepot in Turnau und 11 Eisenbahnwagen nach Königinhof und Preloûçe, wo ein Depot ebenfalls für die nahgelegenen Lazarethe errichtet wurde.[1]) — Auch der Provinzialverein in Schlesien entwickelte eine weitverbreitete Hülfe im Vaterlande und auswärts.

Die Centralisation der Mildthätigkeit in Berlin nach dem Depot des Centralvereins um eine einheitliche Verwendung aller Gaben an den Bedarfspunkten zu befördern, wollte nicht ganz gelingen. Der „Berliner Hülfsverein für die Armee im Felde“ zog es vor, selbständig zu wirken. Der „König-Wilhelms-Verein“ entschloss sich endlich in der Mitte des Sommers, seine Bestände und Eingänge an Naturalien an das Central-Comité unter Vorbehalt über ihre Verfügung abzugeben. Eben so verfolgten in den Provinzen manche Vereine ihre Zwecke nach eigenem Ermessen.

Auch ausserhalb Preussens bildeten sich Vereine zur Mitwirkung, und aus Frankreich, England, der Schweiz, der Türkei u. s. w., selbst aus Amerika, aus Cairo gingen von Deutschen reichliche Geldsendungen beim Central-Comité ein. Die Regierung von Nordamerika schickte 50 Tonnen = 110,000 Pfund Eis, das

---

[1]) Kriegerheil; Nr. 8, S. 75.

sehr willkommen war. Unter den ausserpreusslschen Vereinen zeichnete sich besonders der zu Bremen aus. Er brachte 64,536 Thlr. 55 Grote zusammen und vermochte hierdurch nicht nur dem Centralvereine sondern vielen anderen Vereinen und den Lazarethen Geldsendungen zu machen. Grossartige Lieferungen an Naturalien aller Art, besonders an Bordeauxwein gingen an dieselben und nach den auf den Schlachtfeldern in Böhmen und Bayern, sowie Anfangs schon nach Langensalza ab. An allen Orten, wo Noth vermuthet wurde, war er bei der Hand. — In ähnlicher Weise betheiligten sich die Vereine zu Hamburg, Oldenburg, Kiel, Frankfurt a. M. und die der Frauen zu Lübeck und in Mecklenburg.

Zu einer besonderen Aufgabe machten sich die Lokalvereine des Staates die Mitwirkung bei der Verpflegung in den überall errichteten Reservelazarethen, theils durch Unterstützung der officiellen Verpflegung mittelst Lieferung von Nahrungs- und Erquickungsmitteln, Bett- und besonders Leibwäsche, theils durch personelle Hülfe bei der Pflege der Kranken, theils durch Errichtung von Privatlazarethen, in denen alle Bedürfnisse aus eigenen Mitteln bestritten wurden. So bestanden beispielsweise in Berlin 24 zum Theil von Kirchengemeinden und Genossenschaften errichtete Spitäler, in der Provinz Sachsen neben den 14, von der Regierung eingerichteten Reservelazarethen mit circa 3500 Lagerstätten und drei Vereins-Reservelazarethen mit circa 350 Lagerstätten, noch 26 von den Hülfsvereinen und Privaten mit 968 Betten errichtete Hülfsvereins-Lazarethe, die Anfang August mit 612 belegt waren, und von denen nur vier vom Staate subventionirt zu werden brauchten.[1]) — Die Anerbietungen, welche in allen Provinzen von Privatpersonen zur Aufnahme in unentgeltiiche Verpflegung und ärztliche Behandlung bei dem Kriegsministerium und den Kommissionen der Militair-Reservelazarethe gemacht wurden, betrugen viele Tausend. Man drängte sich zur Aufnahme der Verwundeten, und man suchte sie auf dem

---

[1]) Kriegerheil; Nr. 9, S. 92.

Transporte aus den Waggons herauszuholen, ja, man reiste nach den Kriegsschauplätzen, um die verwundeten Landsleute aus den Feld- und Kriegslazarethen in die Heimath mitzunehmen. Nur wenigen Anerbietungen konnte verhältnissmässig entsprochen werden. — Schon unter dem 2. Juli konnte das Kriegsministerium diesen opferwilligen Patriotismus der Kommunen, Vereine und Privatpersonen öffentlich anerkennen, der nach dieser Zeit noch viel grössere Dimensionen annahm. —

Unterstützt wurden alle diese patriotischen Bestrebungen zunächst durch Civil- und pensionirte Militair-Aerzte, die opferwillig auch ausserhalb ihres Wohnortes sich der Behandlung unterzogen. Die Professoren Dr. von Langenbeck, Middeldorff, Wagner, Bardeleben, Burow und Busetz fungirten in der Eigenschaft als consultirende Generalärzte in den Feld- und Kriegslazarethen. Die Professoren Dr. Gurlt und Böhm und der Geheime-Sanitätsrath Dr. Wilms zu Berlin begaben sich schleunigst nach Langensalza, wohin auch der Chef des Militair-Medicinal-Wesens mit mehreren Militairärzten eilte, um der grossen Noth und dem Mangel an Aerzten zu steuern.[1]) Erster fungirte später in den Kriegslazarethen zu Güterbog und Berlin als Chefarzt. — Viele andere Aerzte eilten nach den Schlachtfeldern freiwillig, um ihre Hülfe anzubieten. Viele Frauen und Jungfrauen entwickelten eine erfolgreiche Thätigkeit in Vereinen, und erwarben sich grosse Verdienste um die Einsammlung und Herstellung von Wäsche- und Verbandgegenständen, sowie von Erquickungsmitteln für die Depots, um die Aufrechterhaltung der Ordnung in denselben, sowie, wo das Bedürfniss vorlag, um die Leitung und Beaufsichtigung der Oekonomie in den Reservelazarethen. Die Leistungen der vielen Lokalvereine und die Mitwirkung der Frauenvereine dürften erst nachträglich bekannt werden, wozu die Zeitschrift „Kriegerheil“ Gelegenheit geben wird.

In einem noch nie beobachteten Grade eilten die Mitglieder geistlicher Orden und Humanitäts-Genossenschaften, barmherzige

---

[1]) Kriegerheil; Nr. 5, Seite 34.

Brüder und Schwestern,[1]) Diaconen[2]) und Diaconissinnen,[3]) Mitglieder der Jünglingsvereine, Studenten und Private aus allen Ständen zur Pflege in die Feldspitäler des Schlachtfeldes, und entwickelten in denselben, wie an ihren Wohnsitzen und im Vaterlande in den Reservelazarethen mit Opferwilligkeit und Hingebung, keine Gefahren und Mühseligkeiten scheuend eine segensreiche Thätigkeit. Die Zahl der freiwillig nach dem Kriegsschauplatze in Böhmen eilenden Krankenpfleger und Pflegerinnen war so gross, dass bald jedes Bedürfniss gedeckt war und der K. Inspector der Krankenpflege u. s. w. der Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode unter dem 19. Juli aus Eisgrub in Mähren schon die Aufforderung erlassen konnte, dass namentlich alle freiwilligen Pflegerinnen ihre Dienste den Lazarethen im Vaterlande anbieten möchten, weil sie auf dem Kriegsschauplatze keine Verwendung mehr finden könnten.

Eine sehr erfolgreiche Betheiligung an der freiwilligen Liebeshülfe entwickelte die „Felddiaconie," eine Schöpfung des verdienstvollen Oberconsistorialraths Dr. Wichern in Hamburg. In Folge eines Aufrufs desselben stellten sich nahe an 300 Männer, grösstentheis den gebildeten Ständen angehörig, um ihre freiwillige Hülfe anzubieten. Die der eigentlichen Lazarethpflege sich widmenden hatten in den Lazarethen zu Berlin (in der Charité), zu Hamburg und Rostock die erforderliche technische Vorbereitung gefunden. Die Entsendung in grösseren und kleineren Zügen erfolgte unter Leitung von theologischen Führern, welche meistens den Brüdern des rauhen Hauses angehörten, unter Legitimation des evangelischen Feldprobstes, bezüglich des K. Militairinspectors, mit Genehmigung des Kriegsministeriums, welches in zuvorkommender Weise die Felddiaconie gefördert hat. — Im Anschlusse an das der Heilkrankenpflege vorstehende Personal wirkten 57 Felddiaconen in

---

1) Das märkiscke Kirchenblatt (Neue pr. Zeitung; Nr. 170, Beilage) führt gegen 500 katholische Brüder und besonders Schwestern der verschiedenen Orden auf.

2) Aus Duisburg allein 65.

3) Aus Kaiserswerth allein 35, aus Bethanien 91.

den Lazarethen des Kriegsschauplatzes in Mähren, 38 in Mitteldeutschland (Baiern), 15 in anderen preussischen Lazarethen. Es befanden sich unter ihnen 16 Geistliche, ein höherer Justizbeamter, 20 Candidaten der Theologie, 23 Studenten, 3 Lehrer, 10 Architecten und Kaufleute und 23 Handwerker. Die Mittel hierzu wurden durch freiwillige Beiträge aus dem gesammten Deutschland dem Dr. Wichern anvertraut. Bei der Wirksamkeit im Etappenlazareth zu Berlin wurden die Felddiaconen durch den Centralverein und den Hülfsverein in Bremen unterstützt. Sie ergänzten die Pflege bei den Verwundeten, Cholera- und Typhuskranken mit grosser Opferwilligkeit und Ausdauer, als die amtlichen und freiwilligen Kräfte durch die Anforderungen bei Weitem überstiegen wurden. Von Dr. Wichern und dem wesentlich mitwirkenden Ausschusse für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche ist das Werk der Felddiaconie von vornherein unter dem Gesichtspunkte einer deutsch-evangelischen Nationalarbeit gestellt und geführt worden. Es hat eine grosse Zukunft und wird goldene Früchte tragen. Die jüngst vergangene grosse Zeit wird nur als eine Lehrzeit betrachtet.[1])

Eine segensreiche Leitung und Unterstützung dieser vielseitigen Bestrebungen der preussischen Nation gewährte:

4) die *Betheiligung des Johanniter- und Maltheser-Ritter-Ordens* an der Pflege der Verwundeten und Kranken.[2])

Schon beim Ausbruche des Krieges gegen Dänemark beschloss der Orden der Johanniterritter, dem ursprünglichen Zwecke seiner Stiftung vor 800 Jahren gemäss, auch auf dem Kriegsschauplatze in Schleswig das Elend und die Noth der Krieger mildern zu helfen. Hervorragende Mitglieder des Ordens, der Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, der Fürst Pless, Graf E. zur Lippe-Weissenfels, Freiherr von Alvensleben und viele Andere[3]) begaben

---

[1]) Neue preussische Zeitung; 1866, No. 225.

[2]) Es konnte der erfolgreichen Wirksamkeit dieses Ordens im Kriege gegen Oesterreich auf S. 111 nicht gedacht werden, weil die ersten neun Bogen dieser Schrift schon vor diesem Kriege gedruckt waren.

[3]) Dr. J. Ressel, der Johanniterorden auf dem Kriegsschauplatze des dänischen Feldzuges, 1864.

sich mit Aerzten, dem Professor Middeldorp und Dr. Ressel an der Spitze, mit den erforderlichen Lazarethutensilien, Transportmitteln und zwölf Brüdern des rauhen Hauses auf den Kriegsschauplatz, und errichteten mit grossen materiellen Opfern zu Flensburg, Altona, Nübel und Westersatrup Feldlazarethe, die sie unter ihre specielle Aufsicht nahmen. Bei dem Sturm auf die Düppeler Schanzen und auf Alsen betheiligten sich die Ritter durch Einholung von Verwundeten mittelst der Brüder des rauhen Hauses und Diaconen aus Duisburg und des Gebrauches zweiräderiger Bahren. — Die Gemahlin des Grafen E. zu Stolberg-Wernigerode leitete und beaufsichtigte, unterstützt durch mehrere andere edle Frauen, die Krankenpflege sowohl in den Lazarethen des Ordens als in denen des Staates, sorgte für alle Bedürfnisse aus den Depots der Hülfsvereine zur rechten Zeit und spendete tröstenden Zuspruch bei ihren häufigen Besuchen der Lazarethe.

Diese hier entwickelte erfolgreiche Mitwirkung des Ordens liess für den Fall einer Mobilmachung der ganzen Armee eine viel grössere Dimensionen nachweisende Betheiligung an dem grossen Werke der Barmherzigkeit in Aussicht stellen, welcher Erwartung in dem Kriege gegen Oesterreich höchst erfolgreich entsprochen wurde, wenngleich der Orden sich nicht die Errichtung von Feldlazarethen auf dem Kriegsschauplatze und die Behandlung der Verwundeten durch ein eigenes ärztliches Personal zur Aufgabe machte.

Nachdem am 15. Mai der Herrenmeister des Ordens, S. K. H. der Prinz Carl von Preussen die Johanniter-Ritter zum Dienste in den Lazarethen und zur Unterstützung deren Zwecke durch Wohlthätigkeit aufgefordert hatte und von Sr. Majestät unter dem 31. Mai der Ordenskanzler Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode zum K. Kommissair und Militairinspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde ernannt war, begann die Thätigkeit durch Einsammlung von Geldspenden u. s. w., und wurden nahe an 50,000 Thaler zusammengebracht, die auch fast ganz verwendet wurden. Hieran reihete sich die Herbeiziehung von pflegenden Diaconissinnen, Diaconen, barmherzigen Schwestern

und Brüdern, welche opferwillig entgegen kamen. — In den permanenten Kranken- und Siechenhäusern des Ordens, der Zahl nach 29, wurden über 500 Betten von dem Kriegsministerium und dem Centralverein eingerichtet. Mehr als 100 Ritter meldeten sich zum Dienste in den Lazarethen.

Unter der Leitung und Anordnung des K. Kommissairs entwickelten die Johanniter in der früher bezeichneten Stellung zum Centralcomité unter Leitung ihres Ordenskanzlers, des Grafen zu Stolberg, ihre Thätigkeit auf den Kriegsschauplätzen bei den Lazarethen nach den Gefechten und Schlachten durch Unterstützung bei der Einbringung der Verwundeten und deren Erquickung, bei der Einrichtuug der Lazarethlocale und Herbeischaffung von freiwilligen Pflegern und Pflegerinnen, so wie von Lazarethbedürfnissen aller Art aus den vom Centralverein errichteten Depots, welche sie mittelst der Delegirten desselben verwalteten und inspicirten, so wie auf dem schnellsten Wege mittelst Benachrichtigung durch den Telegraphen zu completiren suchten, mit der grössten Hingebung. — Wo ein Gefecht gewesen war und Lazarethe errichtet werden mussten, waren sie mit Verpflegungspersonal und Gegenständen sogleich anwesend, um ihre Sorgfalt zu entwicheln, den Aerzten und Verwaltungsbeamten zur Seite zu stehen, die Krankenpfleger zu beaufsichtigen, überhaupt nach jeder Richtung hin Rath zu schaffen, um das Loos der Verwundeten zu verbessern.

Auch die hessische Genossenschaft, an welche sich mehrere Nichtritter anschlossen und einige würtembergische Ritter traten in Süddeutschland zum Lazarethdienste ein. Es konnte durch ihre Thätigkeit in Betreff des Einsammelns von Lazarethbedürfnissen und von Geld auch den Verwundeten bei Langensalza, Aschaffenburg und Würzburg, nach den hier vorgekommenen vielen Gefechten eine schnelle Hülfe zu Theil werden, die denn bald von Preussen und anderen deutschen Gauen her ergänzt wurde.

Eine grosse Zahl von Rittern wirkte im Rücken der Armee in gleicher Weise bei den Corps- und Kriegslazarethen, so wie

in den Spitälern des Ordens und in den auf ihren Gütern aus eigenen Mitteln errichteten Hülfslazarethen.

An diesem Werke der Liebe und Barmherzigkeit betheiligten sich auch die Ritter des Johanniter-Malteser-Ordens. Auf einen Aufruf der Genossenschaften desselben, sowohl in Schlesien, als am Rheine und in Westfalen stellte sich eine Zahl dieser Ritter und auch Nichtritter zur Verfügung, und machte sich nach dem Berichte des Herzogs von Ratibor an ihre Majestät die Königin zur besonderen Aufgabe, die Mitglieder der verschiedenen geistlichen Orden bei der Pflege der Verwundeten auf dem Kriegsschauplatz unter seinen Schutz und seine Führung zu nehmen. Mit den Johanniter-Rittern in Gemeinschaft entwickelten sie ihre Thätigkeit sowohl in den vielen Lazarethen Schlesiens und Böhmens, als in denen Baierns in Eintracht und Liebe. In dem Hauptlazareth des Ordens bei den barmherzigen Brüdern zu Breslau wurden Verwundete aufgenommen, von mehreren Rittern Privatlazarethe zu demselben Zwecke errichtet und Sammlungen von Verpflegungsgegenständen veranstaltet.

Diese dauernde Hingebung und rege patriotische Thätigkeit bis zur Rückkehr der Armeen und Auflösung der Lazarethe im Feindeslande, sind über jedes Lob erhaben, und haben bei Sr. Majestät dem König unter dem 10. November[1]) und dem ganzen Königlichen Hause, so wie bei der Nation und selbst bei dem patriotischen Hülfsvereine zu Wien[2]) die dankbarste Anerkennung gefunden. — Die Namen der Ehrenmänner aus dem Johanniterorden sind in dem Rechenschaftsberichte des Centralcomités des preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger pro 1866 aufbewahrt.

Durch das unermüdliche Zusammenwirken aller Kräfte zum gemeinschaftlichen Zweck und durch die grossartigen Leistungen der Nation, die denen Nordamerikas zur Seite gestellt werden können, im Anschlusse an die staatliche Fürsorge, wurde in dem zwar kurzen aber grossen und blutigen Kriege bei der Ueberstürzung

[1]) Allerhöchster Erlass in der neuen preussischen Zeitung, 1866, No. 265

[2]) Ebendaselbst. No. 226.

der unerwartet eintretenden Ereignisse das grosse Werk der Barmherzigkeit und Liebe vollbracht und den Forderungen der Humanität der Gegenwart in befriedigender Weise Rechnung getragen. — Die grossen Erfahrungen, welche in diesem Kriege bei der Betheiligung der Nation an der Verpflegung der Verwundeten und Kranken gemacht werden konnten, werden für die zukünftige Organisation und Ausführung der Privathülfe maassgebend werden und in dereinstigen Kriegen wiederum goldene Früchte ernten lassen.

III. Die preussischen Feld-Sanitätsanstalten.

1) *Die Krankenträger-Compagnien.* Durch die Errichtung von besonderen Transportanstalten für die Armee hat die Humanität des jetzigen Jahrhunderts einen grossen Fortschritt gemacht; denn es wird durch sie zunächst bezweckt, das Schicksal der Verwundeten nicht mehr von der Willkür oder dem Gutdünken der Truppenkommandeure abhängig zu machen, die während der Schlacht durch viele andere Pflichten von der Sorge für jene leicht abgeleitet oder an der Ausführung derselben leicht verhindert werden können. Durch das Herausholen der Verwundeten aus dem Gefechtsplatz soll ausserdem der erste Schritt zu ihrer Rettung aus weiterer Gefahr und zur schnelleren Hülfsleistung gethan werden. — Die preussische Armee erfreuet sich erst seit zwölf Jahren, durch C. O. vom 21. December 1854, des Instituts der Krankenträger, nachdem schon im Jahre 1814 ein Versuch zu ihrer Bildung gemacht, die Nothwendigkeit derselben im Jahre 1830 wieder anerkannt, bereits bei allen anderen Armeen die Errichtung von Sanitätscompagnien zu demselben Zweck erfolgt, und vom Verfasser diese Frage wiederholt zur Sprache gebracht worden war[1]), wesshalb er in der Armee für den Schöpfer dieses Instituts

[1]) Das Institut der Chirurgengehülfen oder Krankenpfleger, Düsseldorf 1847; S. 137, 143, 155, 164. — Ueber Organisation des Feld-Lazarethwesens und von Transportcompagnien für Verwundete, Bonn 1854; S. 78 bis 106, in welcher Schrift auch die Grundzüge ihrer jetzigen Organisation angegeben sind.

gehalten wurde. — So freudig die Errichtung dieser Compagnien von der Armee aufgenommen wurde, überzeugte man sich doch, dass die Hülfe, welche den Verwundeten eines Armeecorps durch 45 Bahren geleistet werden könne, nicht genügend und von einem in Action befindlichen detachirten Regiment oder Bataillon kaum auf sie zu rechnen sei. Man hielt es für zweckmässiger, jedem Regiment im Kriege eine Anzahl von Krankenträgern zu überweisen. Man schaffte in den unruhigen Jahren bei den Regimentern zum Theil Bahren an, die von den Lazarethgehülfen zum Transport benutzt werden sollten, wie ich schon im Jahre 1847 empfohlen hatte. Ausserdem stattete man jeden Soldaten mit einer Binde und Compresse aus — eine Fürsorge, welche schon im bayerischen Erbfolgekriege etatsmässig getroffen war[1]), und bei der russischen Armee eingeführt sein soll.

Obige Bedenken waren wohl begründet; denn schon in Schleswig, wo die Verwundeten nur nach Hunderten zählten, wies sich nach, dass eine Section der Compagnie mit 15 Bahren für eine Division nicht hinreichte, wesshalb durch Befehl vom 24. Januar 1864 von jeder Compagnie der Truppen zwei Mann, an einem Arme mit karmosinrother Binde versehen, als Hülfsträger kommandirt wurden. Ferner wurden bei den Vorbereitungen zur Erstürmung der Düppeler Schanzen, da den fünf hierbei zur Thätigkeit bestimmten Divisionslazarethen nur drei Sectionen Krankenträger beigegeben werden konnten, durch Befehl vom 4. April noch zwei Sectionen durch Einschulung von Soldaten in aller Eile und durch Ausrüstung mit Bahren errichtet, welche auch noch nicht hinreichten und die Mithülfe von preussischen Artilleristen und anderer Soldaten, so wie von österreichischen Pionieren, nach Lösung ihrer ursprünglichen Bestimmung[2]) erforderlich machten. Zu Folge dieser Erfahrungen wurde die Nothwendigkeit

---

[1]) v. Richthofen, die Medicinaleinrichtungen der K. Pr. Armee; Th. 1, S. 45. —

[2]) Allg. Militair-Zeitung; 1864, S. 191, 236. — Dr. Löwenhardt, Berliner klinische Wochenschrift; 1865, S. 48. — Dr. Ochwadt, Kriegschirurgische Erfahrungen; S. 58. —

anerkannt, die Zahl der Krankenträger eines Armeecorps zu vermehren, und durch C. O. vom 28. November 1865, nicht, wie man hoffte, für jedes Divisionslazareth eine Compagnie mit 45 Bahren, sondern nur mit 30 Bahren, angeordnet.

Dass diese Zahl in dem Kriege gegen Oesterreich, selbst bei den der Schlacht bei Königsgrätz vorangegangenen vielen Gefechten, bei der jetzigen Art der Kriegführung, der schnellen Beweglichkeit und Detachirung von Truppenkörpern vom Gros der Armee nicht genügt hat und somit den Verwundeten nicht immer schnell genug die erforderliche Hülfe geleistet werden konnte, hat die Erfahrung nachgewiesen. Bei Völkerschlachten, wie bei Königsgrätz, worin Tausende von Verwundungen vorkommen, werden die Transportanstalten der Armee nie hinreichen, am Tage der Schlacht alle Verwundeten aufnehmen zu können, allein, um die Gewährung dieser Hülfe möglichst zu beschleunigen, muss von den Regierungen eine grössere Sorgfalt getroffen werden, damit Verwundete nicht Tage lang auf dem Schlachtfelde liegen bleiben. Diese Aufgabe wird um so mehr zur Pflicht, als der fortschreitenden Ausbildung der Zerstörungsmittel gegenüber auch die Erhaltungsmittel vermehrt und verbessert werden müssen, damit den Bestrebungen der civilisirten Völker gegenüber, sich in Folge der Genfer Conferenzen und Convention zu einem grossen werkthätigen Bunde der Liebe zu einigen, auch von den Regierungen die Ehre der Civilisation gerettet und im Interesse der blutenden Söhne des Vaterlandes, im Geiste der Humanität des jetzigen Zeitalters, den Anforderungen entsprochen werde. Zu diesem Ziele können nachstehende Vorkehrungen führen:

a) *Die Vergrösserung der Transportcompagnien.* Es wird keine zu grosse Anforderung gemacht, wenn die Compagnie für eine Division mit 60 Bahren ausgestattet und für jede Bahre nur drei Mann, also nur ein Hülfsträger, bestimmt werden, so dass nur drei mit dem Tragen wechseln. — Es muss hier zur Sprache gebracht werden, ob es zur Vermehrung der Transportkräfte in künftigen Kriegen, die bei der allgemeinen Einführung der Hinterladungsgewehre noch viel blutiger sein werden, durch die Regierung

von der Hand zu weisen sein dürfte, die Mitwirkung der Privathülfe zur Unterstützung der offiziellen in dieser Richtung zuzulassen, wie die Genfer Conferenzen bezweckten. Die Erfahrungen im letzten Kriege haben die grosse Opferwilligkeit und Hingebung der Felddiaconen bei der Pflege der Verwundeten und selbst bei der Einholung derselben vom Schlachtfelde unter Aufsicht und Leitung der Johanniter-Ritter dargethan, wie es bereits in Schleswig im grösseren Umfange geschah. Diese Wahrnehmung dürfte die in den Conferenzen zu Genf geäusserten Bedenklichken über diese Mithülfe um so mehr schwinden lassen, als die Felddiaconen durch ihr musterhaftes und tadelloses Benehmen sich die allgemeine Achtung erworben haben, und unter der Führung der Johanniter-Ritter, welche früher grösstentheils dem Offizierstande angehörten, auch der militairischen Ordnung und Disciplin sich fügen werden.

b) *Die Einführung von Krankenträgern bei jedem Bataillon.* Es wird auf die Truppen einen angenehmen Eindruck machen und den Muth derselben noch mehr erhöhen, wenn sie wissen, dass sie auf forcirten Märschen beim Marodewerden oder beim Erkranken auf der Landstrasse nicht brauchen liegen zu bleiben, und, wenn ein Bataillon oder Regiment detachirt wird, bei Verwundung die Hülfe dennoch nahe oder vielmehr bei ihnen ist. Es müssten von jeder Compagnie vier Mann mit zwei Bahren zu Krankenträgern bestimmt und bei bevorstehender Mobilmachung durch die Truppenärzte in der Hülfsleistung eben so unterrichtet werden, als die Mannschaften der Krankenträgercompagnie. — Bei den englischen, spanischen und grossherzoglich hessischen Truppen sind jedem Bataillon Blessirtenträger beigegeben. Auch bei der österreichischen Armee werden bei einer Mobilmachung von jedem Bataillon Mannschaften seit 1862[1]) als Krankenträger unterrichtet, um das Brigade-Sanitäts-Detachement zu bilden, welchem die Einholung der Verwundeten der Brigade aus der Gefechtslinie und ihr Transport nach dem Hülfsplatz der Brigade zufällt. Diese Hülfsleistung ist eine befriedigende, so lange eine Brigade in der

1) Instruction für den Feldsanitätsdienst im Felde, §. 10 bis 14. — Pr. militairärztliche Zeitung 1862, S. 83.

Action beisammen bleibt; wenn ihre Truppenkörper aber von einander getrennt agiren, so gehen sie dieser Hülfe verlustig, weil die Träger nicht incorporirt sind. Der zweckmässigen Verwendung dieser Mannschaften treten als Schwierigkeiten in den Weg die oft verschiedenen Sprachen dieser Leute und besonders die Zusammenziehung derselben erst bei bevorstehendem Gefecht, bis zu dessen Beginn sie wegen ihrer Verpflegung bei der Truppe bleiben müssen. Es wird somit der Zweck dieses Detachements zum Theil verfehlt;[1]) soll er erreicht werden, so müssen sie den Bataillonen angehören und bei ihnen bleiben. — Im letzten Kriege ist das Agiren detachirter Truppentheile sehr häufig vorgekommen, besonders bei der Mainarmee in Bayern an der Tauber und am Main. —

c) *Die Vertheilung von nothwendig werdenden Hülfsträgern aus Reihe und Glied an die Bahren unter Leitung der instruirten Krankenträger.* Hierdurch wird die Hülfe eine zweckmässigere werden, als wenn die Aufnahme und der Transport den Soldaten allein überlassen wird. Welchen Einfluss eine kunstgerechte, der Verwundung entsprechende Hülfe auf das Schicksal der Verwundeten, namentlich bei Zerschmetterung der Knochen hat, wissen alle Aerzte. Die grosse Sterblichkeit der Verwundeten mit solchen Verletzungen in den Lazarethen mit und ohne Amputation wird zum Theil hierdurch und durch den weiten Transport auf Bauernwagen bedingt, wenn ärztlicherseits nicht die erforderlichen Vorkehrungen durch schützende Verbände getroffen wird. —

d) *Die Unterrichtung aller Krankenträger* im Gebrauche ihrer Hände, der Gewehre, Mäntel, Degenkoppel, Stangen, Baumäste und anderer disponibler Gegenstände zur Bildung von Noth-tragebahren, Tragekränzen, Tragsesseln und in der Einrichtung von Bauernwagen zum Transport beim Mangel an Bahren, der immer entsteht, wenn Soldaten zum Wegtragen bestimmt werden. Die Krankenträger werden dann im Stande sein, den Hülfsträgern

---

[1]) Dr. W. Melzer, allgemeine militairärztliche Zeitung; 1866, No. 39, S. 337.

im Improvisiren von Transportmitteln Anleitung geben zu können, wie man in den Schriften der Dr. Bacmeister[1]) und Schiller[2]) beschrieben findet, die durch beigefügte Abbildungen der Anleitung zu Hülfe kommen.

e) *Die zweckmässige Ausrüstung der Krankenträger.* Nach Anordnung vom 16. Februar 1863 befindet sich unter dem Kopfende einer jeden Bahre eine kleine Tasche, welche die Gegenstände zu einem Deckverbande und drei Knebel-Tourniquets zur Blutstillung enthält. Da neben diesen Verrichtungen auch das Befestigen und Sichern baumelnder Glieder vor der Lagerung auf der Bahre nothwendig wird; so bedürfen sie auch der Schienen, von denen früher jeder Section ein Satz = 8 Paar englischer Schienen und ausserdem zwei Stück Pappbogen und zwei Strohladen in einer schwarzen Tasche beigegeben waren. Da durch diese Hülfsleistung der conservativen Chirurgie vorgearbeitet wird; so ist sie unerlässlich und somit auch die Ausstattung mit Schienen und zwar mit solchen, an denen sich Riemen und Schnallen zur Erleichterung des Anlegens befinden. Eine Instruirung aller Träger in der Ausführung dieses chirurgischen Actes wird um so nothwendiger, als eine Compagnie nur einen Arzt besitzt, der auf einem ausgedehnten Terrain nicht jedem aufzunehmenden Verwundeten zur Seite stehen und alle Träger hierbei beaufsichtigen kann.

In der Erfindung der *Transportmittel*, namentlich der Bahren, hat man sich fast erschöpft. Dem Erfindungsgeiste ist in Betreff der Erzielung der Bequemlichkeit und Zweckmässigkeit neben der Dauerhaftigkeit und Beweglichkeit ein grosser Spielraum gelassen. Selbst die an die Erfindungen der Dr. Appia, Strohmeyer, Zachmeister, Russham u. s. w. sich reihenden zweirädrigen Bahren von Fischer und Neuss, welche durch die Johanniter-Ritter in Schleswig in Gebrauch kamen und in den preussischen Feldlaza-

---

[1]) Handbuch für Sanitäts-Soldaten; Braunschweig, 1857; S. 61—68.

[2]) Verband- und Transportlehre für die K. 2. Sanitäts-Compagnie; Würzburg; S. 29—48.

rethen geprüft wurden,[1]) liessen viel zu wünschen übrig, wenn man auch von der Vergrösserung des Trosses absah. Dieser Uebelstand lässt auch die Vergrösserung der Zahl der Transportwagen (4 zweispännige für 8 Schwerverwundete und 1 Omnibus für 9 Leichtverwundete für ein Divisionslazareth) für die Folge nicht wünschenswerth erscheinen, da sie oft auf dem Schlachtfelde nicht gebraucht werden können, der Vortheil, den sie gewähren, nur wenigen Verwundeten und nicht gerade immer den Bedürftigsten zu Gute kommt, und ihre Zahl bei einer grossen Schlacht nicht ins Gewicht fällt. — Dagegen bleibt es wünschenswerth, dass den leichten Lazarethen einige Räderbahren zur Benutzung bei der Evacuirung von Schwerverwundeten aus einem Lokale in ein anderes und zum Transport derselben auf die Wagen und an die Eisenbahn beigegeben werden.

Die einfachste Bahre, zu deren Zusammensetzung zwei Träger das Material mit sich führen, wird zum Transport auf dem Schlachtfelde immer das zweckmässigste Geräth sein, jeden Augenblick zu Gebote stehen, und in Betreff der Erlangung vom Vorhandensein der sie transportirenden Wagen nicht abhängig werden. In Betreff der Construction einer solchen *Gefechtsbahre* komme ich wieder auf einen schon im Jahre 1847 gemachten Vorschlag zurück.[2]) Dieselbe, nach dem Percy'schen Muster[3]) construirt, war 1814 bei der österreichischen Armee vorübergehend eingeführt[4]) und ist bei den grossherzoglich hessischen Truppen jetzt noch gebräuchlich. Statt der Lanze zum Tragen führt jeder Mann eine aus zwei Theilen bestehende Stange mit sich, die durch einen Bajonettverschluss zu einem Ganzen gemacht wird.[5]) — Dr. Löwenhardt[6]) schlägt eine aus zwei Theilen

[1]) Dr. Ochwadt, a. a. O. S. 62, 65 bis 70.

[2]) Das Institut der Chirurgengehülfen oder Krankenpfleger u. s. w.; Düsseldorf, 1847, S. 130 bis 164 mit Abbildungen.

[3]) Dictionnaire des sciences med.; Paris, 1814, T. VIII, S. 575.

[4]) J. N. Isfordink, Militair-Gesundheitspolizei; Wien, 1827; Band I. Seite 46.

[5]) Dr. Plagge, Allg. Mil.-Zeitung; Darmstadt, 1864, Nr. 7 und 8.

[6]) Berliner klinische Wochenschrift; 1865, S. 38.

bestehende eiserne Stange vor, welche zusammengeklappt getragen und mittelst eines Charnieres zu einem Continuum vereinigt werden. — In dieser Art construirte *Gefechtsbahren* werden für die Blessirtenträger der Truppen genügen, um die Verwundeten aus dem Feuer nach dem Hülfsplatze zu tragen, von welchem sie durch die Krankenträger-Compagnie mit ihren Transportgeräthen nach dem Hauptverbandplatz des leichten Feldlazareths und dann nach dem Depot desselben gebracht werden können, wenn diese Transportmittel hierzu allein hinreichend sind.

Was die Transportmittel für die Verwundeten auf Eisenbahnen und Schiffen betrifft; so hat das Kriegsministerium, wie erwähnt, unter dem 1. Juli 1861 nach der Berathung einer zu diesem Zweck zusammen getretenen Kommission, sich für die Lagerung auf Strohsäcken mit Strohkopfkissen erklärt, welche mit drei Schlaufen an jeder Seite für die Tragstangen versehen, besonders, wenn dieselben am oberen und unteren Ende durch ein Sperrholz aus einander gehalten werden, zugleich eine zweckmässige Bahre darstellen. Sie sind ungefüllt in Menge leicht mit zu führen, und bilden gefüllt, ein elastisches, die Bewegung des Waggons auch milderndes Lagerungsmittel, das überall, ohne anderweitige Vorbereitungen in den Waggons seine Anwendung findet. Der Verwendung von Hängematten nach dem Vorschlage von Gurlt[1]) und Radowicz-Oswievenski,[2]) von Haarmatratzen nach Löffler's[3]) Empfehlung, und von fahrbaren englischen Bahren', die nach Neudörfer's Angabe[4]) in die ihrer Sitze beraubten Personenwagen gestellt werden sollen, stehen manche Schwierigkeiten entgegen. Man wird sich mit den Strohsäcken so lange begnügen müssen, als die Mittel fehlen werden, besondere Eisenbahntrains mit allem Comfort zum Transport einzurichten, wie in Nordamerika durch 40 stets bereitstehende

---

1) Ueber den Transport Schwerverwundeter und Kranken, und Vorschläge über die Benutzung der Eisenbahnen hierzu; Berlin, 1860 S. 28.

2) Der Transport Schwerverwundeter auf Eisenbahnen; Frankf. 1864.

3) Pr. militairärztliche Zeitung; 1860, S. 29.

4) v. Langenbeck's Archiv; Band V. S. 507.

Waggons, jeder für 30 bis 40 Kranke eingerichtet,[1]) zur Ausführung gebracht wurde. Wie weit die Privathülfe sich dereinst noch ausdehnen dürfte, bleibt der Zukunft vorbehalten.

2) *Die Feldlazarethe.*

Den Erfolg ihrer Wirksamkeit bestimmen:

a) die Zahl ihrer Aerzte,

b) die Qualification derselben,

c) die Zahl und Qualification der Lazarethbeamten,

d) die Beweglichkeit der Feldlazarethe,

e) das Vorhandensein des erforderlichen Materials und die leichte Erlangung desselben zur Verwendung,

f) der Beistand der Truppenärzte während der Schlacht.

Ad a. Der grosse Mangel an Aerzten wurde in allen grösseren Kriegen der Neuzeit fühlbar, und verhinderte bei mässigen Ansprüchen, den Verwundeten rechtzeitig die erste Hülfe zu leisten, sobald dieselben in einer Schlacht nach Tausenden zählten. Die Regierungen verstanden nicht, den Bedarf an Aerzten für das Feld zu gewinnen, oder trafen nicht die nöthige Fürsorge für die möglichen Ereignisse, die sich häufig überstürzten und die Vorberechnung zu Schanden machten. Man dachte besonders nicht daran, dass dem Sieger auch die Sorge für die verwundeten Feinde zufällt. Die Kriege in der Krimm und in Italien dienen in der Neuzeit als Beweise und haben die Schwächen des Medizinalwesens der englischen, französischen und österreichischen Armee nachgewiesen; die der preussischen sind im letzten Feldzuge hervorgetreten. Der Krieg in Schleswig wies nur nach, was die Feldlazarethe leisten können, wenn die Verwundeten nach Hunderten zählen, und wenn nicht gestört wird, was vorbedacht und angeordnet ist.

Bei den Gefechten am 26., 27., 28. und 29. Juni mögen

---

[1]) Vergl. die Beschreibung in Dr. v. Haurowitz's Schrift: Das Militair-Sanitätswesen der vereinigten Staaten von Nordamerika; Stuttgart, 1866, S. 87—89; die Wiener medizinische Wochenschrift; 1865, Nr. 7, S. 119, und die Leipziger illustrirte Zeitung; 1865, Nr. 1127, S. 77, wo sich eine Abbildung des Innern eines Waggons und eines Transport-Trains befindet.

die leichten Lazarethe genügt haben, bei der Schlacht bei Königgrätz, in welcher der Kampfplatz eine Ausdehnung von $1^1/_2$ Meilen hatte und zu den Tausenden von Verwundeten der preussischen Armee noch innerhalb acht Tagen incl. des 3. Juli über 14,000[1]) der österreichischen Armee hinzu kamen, konnte ungeachtet der grössten Opferwilligkeit und Ausdauer der Aerzte, welche in jeder Hinsicht ihre Schuldigkeit gethan haben, den Anforderungen der Humanität nicht entsprochen werden. Es wiederholten sich daher nach der Schlacht bei Königgrätz die Jammerscenen und das Elend der grossen Kämpfe bei Leipzig, Waterloo und Solferino, deren Beschreibung durch Reil,[2]) Stein,[3]) v. Gneisenau,[4]) Kieser,[5]) Thomson[6]) und H. Dunant[7]) der Nachwelt aufbewahrt sind. Bei dem grossen Mangel an allen Verpflegungsgegenständen, die zur Completirung der Etats nicht beschafft oder requirirt werden konnten, und durch die vorangegangenen täglichen Gefechte aufgebraucht worden waren, bei der Aussaugung des Landes durch die österreichische Armee, dem Fliehen der Bewohner, der Zerstörung der Ortschaften durch Brand und der Unwegsamkeit der Eisenbahn würde das grosse Trauerspiel viel länger als bei Leipzig und Solferino angedauert haben, wenn nicht die Leiden und das Elend der in den vielen Ortschaften liegenden Verwundeten durch die schleunigste Hülfe der Nation, d. h. durch die Fürsorge des Centralvereins, vieler anderer Vereine und der Johanniter-Ritter, neben der staatlichen Hülfe, in dem Grad abgekürzt worden wären, dass der Dr. Martini zu Dresden, welcher am achten

[1]) Nach dem officiellen Berichte des pr. Staats-Anzeiger kamen in die preussischen Lazarethe in Behandlung 411 Offiziere und 13,935 Mann.

[2]) G. H. Pertz, Leben des Ministers v. Stein; Bd. III. S. 437.

[3]) Ebendaselbst, S. 435.

[4]) Ebendaselbst, S. 436.

[5]) Nemesis, Zeitschrift für Politik und Geschichte; Bd. VII., 1816, S. 511 bis 513.

[6]) Beobachtungen aus den britischen Militairspitälern in Belgien und nach der Schlacht bei Waterloo. Aus dem Engl.; Halle, 1820, S. 1—20.

[7]) Die Barmherzigkeit auf dem Schlachtfelde. Eine Erinnerung an Solferino; Stuttgart, 1860.

Tage nach der Schlacht die dem Kriegsschauplatze nächst gelegenen Lazarethe besuchte, schon für die Hülfe in jeder Hinsicht gesorgt fand, während der Bericht des Herzogs von Ratibor an Ihre Majestät die Königin diess nur bedingungsweise zuliess.

Solche Schlachten werden in künftigen Kriegen bei der immer mehr Eingang findenden Armirung durch Hinterladegewehre und gezogene Geschütze, bei der Verwendung leicht zu concentrirender grosser Heeresmassen häufiger vorkommen, wodurch die Kriege zwar abgekürzt, die Verwundeten aber ihrer Zahl nach in wenigen Stunden unermesslich zunehmen werden. Auch werden die Verwundungen in Folge der Form und des Kalibers der Projectile gefährlicher, complicirter und verwüstender werden und somit den Feldärzten eine viel grössere und zeitraubendere Arbeit bei der ersten Hülfsleistung machen. Mit der Ausdehnung und Heftigkeit der Zerstörungskraft und mit den Fortschritten in der Kriegsführung nimmt die feldärztliche Aufgabe aber nicht nur an Umfang sondern auch an Bedeutung und Schwierigkeit zu, wie Dr. Zechmeister[1]) aus der Form, dem Gewicht und der Construction der verschiedenen Geschossarten der Neuzeit nachgewiesen hat. — Sehr wahr bemerkt der Generalstabsarzt Dr. Stromeyer[2]) dass die jetzige Art der Kriegführung mit dem Zunehmen der Wichtigkeit des Tirailleurgefechts, dem schnellen Wechsel des Terrains, der Vervollkommnung der Gewehre und der Geschütze, der Mobilität der reitenden Batterien u. s. w., die chirurgische Thätigkeit auf dem Kampfplatze sehr erschweren und von demselben zu verdrängen drohen, die Chirurgie des Schlachtfeldes aber nicht untergehen dürfe, und, was im ersten Augenblicke zur Verbesserung der Wunden geschehen könne, auch geschehen müsse. —

Wenn es der conservativen Kriegschirurgie bei den in kurzer Zeit massenhaft vorkommenden Verwundungen gelingen soll, ihren Fortschritten gemäss Menschenleben und verstümmelte Glieder zu

---

[1]) Die Schusswaffen und die gegenwärtige Bewaffnung des Heeres. Eine militairärztliche Skizze. Mit 2 lithogr. Tafeln. München, 1864.

[2]) Maximen der Kriegsheilkunst. Hannover, 1858, S. 33.

erhalten: so müssen die Feldärzte nicht nur auf der Höhe der chirurgisch-technischen Ausbildung stehen, sondern auch die Zahlen der auf dem Schlachtfelde helfenden Hände Sachverständiger grössere sein, damit das bisherige grosse Missverhältniss zwischen Hülfsbedürfniss und Hülfeleistung einigermassen ausgeglichen wird. — Das fahrende Detachement (die Ambülance) als bewegliche Rettungsanstalt hat zu jenem Zweck die Aufgabe, auf dem Hauptverbandplatze ohne Verzug die Schwerverwundeten transportfähig zu machen. Nach genauer Untersuchung müssen die lebensrettenden Operationen an den nicht zu erhaltenden Gliedern ausgeführt, die zu erhaltenden aber zerschmetterten durch Gips-[1]), Schienen- und andere Verbände, sowie durch Apparate befestigt und geschützt, gerissene Wunden mit Substanzverlust mit einem Deckverbande versehen, Blutungen gestillt werden. Durch das Schienen zerschmetterter Glieder vor dem Transport wird der conservativen Chirurgie in den Lazarethen vorgearbeitet, deren Bestreben unterstützt, und manches Glied, wie das Leben erhalten werden, die bisher zu Grunde gingen, weil in Folge der Nachtheile der Transportes in die weite Ferne nachträglich noch Amputationen nothwendig wurden, die in der Regel einen tödtlichen Ausgang hatten[2]).

Diesen Anforderungen und Aufgaben kann aber überhaupt und am wenigsten bei grossen Schlachten durch den jetzigen Etat der Feldärzte eines leichten oder Divisionslazareths (durch

---

[1]) Ob die Anwendung der mehr Zeit raubenden Gipsverbände statt der der Schienen auf dem Verbandplatze ausführbar oder den Aufnahmelazarethen zu überlassen sein wird, dürfte wohl von der Zahl der Verwundeten und ihren Verletzungen abhängig sein.

[2]) Prof. Dr. v. Langenbeck berichtet: die Sterblichkeit der am Oberschenkel Amputirten schwankte in den Kriegen der neueren Zeit zwischen 64 und 94 Procent. Nach den officiellen Berichten aus dem Krimmkriege kamen bei der französischen Armee 1681 Amputationen des Oberschenkels vor. Von diesen Operirten starben 1545 und überlebten die Operation 136. Von 176 in der englischen Armee vorgekommenen Oberschenkel-Amputationen verliefen 113 tödtlich und wurden somit nur 63 geheilt. (Vergl. Allgemeine militairärztliche Zeitung; 1866, Nr. 20.) —

1 Oberstabsarzt als Chefarzt, 4 Stabsärzte und 8 Assistenzärzte, denen 8 Lazarethgehülfen beigegeben werden) nicht genügend entsprochen werden, da von diesem Personal die Hälfte dem Depot überwiesen wird, das zur Aufnahme der von dem fahrenden Detachement übergebenen Verwundeten nach dem ersten Verbande bestimmt ist, zu dessen Ausführung aber Zeit und die Verwendung der Kräfte mehrerer Aerzte bei denselben Verwundeten gehören. Schon nach dem Etat von 1809 wurde für eine Brigade ein solches Lazareth aus 15 Aerzten für nothwendig gehalten, von der Ausführung dieses Vorhabens aber in den Freiheitskriegen wegen Armuth des Staates Abstand genommen, was traurige Erfahrungen machen liess.[1])

Es muss daher die Zahl der in den Ambulancen auf dem Schlachtfelde wirkenden Aerzte vergrössert[2]) und wenigstens die ganze Zahl von 13 ihr allein gelassen werden[3]), zumal auf eine Unterstützung ihrer Wirksamkeit durch Aerzte der Truppen wenig, und durch Aerzte der Corpslazarethe gar nicht zu rechnen ist, wie der Corpsgeneralarzt Dr. Löffler einst hoffte[4]). Es wird auch diese Zahl von Aerzten bei blutigen Schlachten nicht genügen, besonders, wenn bei dem Behaupten des Schlachtfeldes auch den gefangenen Verwundeten Hülfe geleistet werden muss, und wenn die durch die Genfer Convention gewährleistete Neutralität einst

[1]) Des Verf. Geschichte des pr. Mil.-Med.-Wesens u. s. w. S. 351 bis 353, 356, 359, 360.

[2]) Der Verfasser hat schon in den Jahren 1847 und 1854 als Bedingungen einer erfolgreichen Wirksamkeit der Feldlazarethe eine grössere Zahl von Aerzten neben der grösseren Beweglichkeit gestellt. (Das Institut der Chirurggehülfen u. s. w., S. 153 bis 159. — Ueber Organisation des Feldlazarethwesens u. s. w., S. 57 bis 62.)

[3]) v. Langenbeck sagt: Die erhaltende Chirurgie wird erst dann anfangen, ihre Triumphe zu feiern, wenn die Zahl der Aerzte im Kriege verdoppelt, und wenn ein Reservecorps tüchtig gebildeter Aerzte zur Hand ist, welches an keinen Truppentheil und an kein Lazareth gebunden, stets beweglich überall verwendet werden kann, wo es die Noth erheischt. (a. a. O. No. 20.)

[4]) Grundsätze und Regeln für die Bedandlung der Schusswunden im Kriege; Berlin 1859; 1. Abth. S. 98.

nicht eine Wahrheit werden sollte, allein die Leiden der Opfer werden doch mehr abgekürzt und die Ambulancen in den Stand gesetzt werden, zur ferneren Hülfsleistung der Armee wieder schneller folgen zu können.

Dass die Zahl der Feldlazareth- und Truppenärzte nach der Schlacht bei Königgrätz zu einer genügenden Hülfe nicht ausreichte, beweist der Aufruf, den der Herr Kriegs- und Marineminister von Roon aus dem Hauptstabsquartier Horsitz unter dem 4. Juli, also am Tage nach der Schlacht, veröffentlichte und an alle Militair- und Civilärzte des In- und Auslandes richtete „zur Ausübung ihres Berufes bei der im Felde stehenden Armee, und um den humanen Bestrebungen nachzukommen, dem überwundenen Feinde dieselbe liebreiche Fürsorge zuzuwenden, welche den eigenen Angehörigen gewährt wird.“ Die Anmeldungen beim Medicinalstabe der Armee in Berlin sollen ungeachtet der Zusicherung reichlicher Competenzen, so viel verlautete, eben so ungenügend und nicht befriedigend den Erwartungen entsprochen haben, als einer Aufforderung des Kriegsministeriums vom 14. Juli. Dieselbe bezweckte die Erlangung von jüngeren Aerzten für die Reservelazarethe zur Unterstützung der ordinirenden gegen Gewährung der Competenzen eines Unterarztes. Ausserdem wurde dem Vorschlage des Generalarztes Dr. v. Langenbeck entsprechend beabsichtigt, ein Corps von älteren erfahrenen Aerzten und 12 jüngeren assistirenden, jene selbst bei Dienstanerbietungen für die Zeit von 4 bis 6 Wochen gegen Diäten von täglich 3 resp 2 Thalern, Gewährung von Reisekosten, Quartier u. s. w. für jedes mobile Armeecorps zu erlangen, um eine Reserve an dem Sitze eines jeden Provinzial-General-Kommandos für den Fall des Bedarfs bei gesteigerten Anforderungen des Krankendienstes bei der Armee bilden und dem Corpsgeneralarzte resp. dem Lazarethdirector zur Verfügung stellen zu können, indem ihnen während des disponiblen Zustandes $1^1/_2$ resp. 1 Thaler Tagegelder zugesichert wurden. Auch konnten nach kriegsministerieller Verfügung vom 26. Juni geprüfte Heilgehülfen aus dem Civil mit 15 bis 20 Sgr. täglich nebst Quartier und freier Verpflegung angestellt werden,

obgleich kein Mangel an überschiessenden Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes war. Das Resultat war, dass bei den Reservelazarethen und Besatzungstruppen am Orte wohnende Civilärzte wohl in Funktion traten, den Erwartungen behufs Bildung eines Reservecorps von Aerzten an jedem Provinzial-General-Kommando aber weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht befriedigend entsprochen, die Militair-Medicinal-Behörde somit von der Unausführbarkeit dieses Vorhabens überzeugt wurde. Es blieb somit die grosse Arbeit in den Feldlazarethen den Aerzten derselben allein überlassen, der sie sich mit Ausdauer, Opferwilligkeit und übermenschlicher Anstrengung unterzogen. Die Schwierigkeit, aus freiwillig sich meldenden Aerzten ein disponibles Corps bilden zu können, muss für die Folge um so mehr eine Aufforderung sein, die Etats der Aerzte für die leichten Feldlazarethe von vornherein zu vergrössern, was auch zulässig werden wird, wenn man bei ihrer Verwendung zum Feldheildienst nach mancher anderen Seite hin mit den disponiblen ärztlichen Kräften mehr ökonomisirt.

Ad b. *Die Qualification der Aerzte* zum Dienste in den Feldlazarethen ist durch die jetzige wissenschaftliche Ausbildung aller Militairärzte und durch das zur Pflicht gemachte Studium der Chirurgie für alle, die sich dem ärztlichen Stand widmen, sehr gesteigert worden, wodurch den Anforderungen, die man an einen Militairarzt im Felde machen muss, viel mehr entsprochen wird. —

Die Besetzung der feldärztlichen Stellen bei den Lazarethen aus den Militairärzten und den dienstpflichtigen Civilärzten ist den Corpsärzten überlassen. Nach den Bestimmungen vom 21. Januar 1854 und 13. November 1857 haben dieselben jährlich Nachweisungen über den Bestand der dienstpflichtigen Aerzte, Apotheker, Lazarethgehülfen und Krankenwärter und über den Bedarf bei einer Mobilmachung einzureichen, so wie Vorschläge zur Besetzung aller Stellen zu machen, deren Bestätigung oder Verwerfung dem Chef des Militair-Medicinal-Wesens zusteht, und zu welchem Zweck demselben durch kriegsministerielle Bestimmung vom 21. Mai 1866 über alle Aerzte der Truppen eine unbeschränkte Disposition für

die Zeit des Krieges zugestanden wurde. — Es setzt die Auswahl eine grosse Umsicht, Unparteilichkeit und genaue Kenntniss der Leistungsfähigkeit der einzelnen Aerzte voraus. Die Aerzte eines Armeecorps muss der Generalarzt desselben genau beurtheilen können, die dienstpflichtigen Civilärzte möglichst persönlich kennen und in chirurgisch-technischer Hinsicht würdigen lernen, um nicht Missgriffe zu machen und die tüchtigsten den Feldlazarethen zuzuweisen.

Besonders erfordert die Auswahl der Chefärzte eine grosse Vorsicht, wenn dieselben in ihrer jetzigen Stellung den Anforderungen entsprechen sollen. Mit der erforderlichen Bildung, Dienstkenntniss und Erfahrung sind nicht immer Umsicht, Entschlossenheit und Thatkraft verbunden. Dass die Chefärzte im letzten Kriege ihrer Stellung in jeder Hinsicht gewachsen waren, und sich in der Noth zu Gunsten der Verwundeten zu helfen wussten, dafür möchte wohl die Allerhöchste Auszeichnung sprechen, welche nicht nur ihnen, sondern überhaupt dem ärztlichen Personal der Feldlazarethe so reichlich zu Theil geworden ist.

Eine gleiche Aufmerksamkeit erfordert die Besetzung der Stabsarztstellen bei den Feldlazarethen, da sie die ordinirenden Aerzte derselben sind. Es darf ihnen neben der erforderlichen ärztlichen Erfahrung Tact im Benehmen nicht fehlen, damit sie den anderen Aerzten gegenüber ihre Autorität geltend machen können, ohne eine büreaukratische Schroffheit zur Schau zu stellen. Ein den Militairsanitätsdienst förderndes Verhältniss wird herbeigeführt, wenn die Besetzung dieser Stellen wenigstens zur Hälfte aus den Truppenärzten, die die Lazarethverwaltung und das Formelle des Dienstes kennen, geschieht, und die übrigen aus den älteren dienstpflichtigen Civilärzten entnommen werden, wobei auf ihre bisherige Wirksamkeit als Wundärzte und Operateure Rücksicht zu nehmen ist. — Auch ist erforderlich, dass nicht ein älterer und erfahrener Civilarzt als Assistenzarzt unter einen jüngeren Assistenzarzt der Truppen gestellt wird, der vorübergehend zum stellvertretenden Stabsarzt ernannt ist. — Bei der Besetzung der Assistenzarztstellen der Feldlazarethe würde es ein Missgriff sein,

wenn junge Aerzte, die eben ihre Staatsprüfungen absolvirt haben, also einjährige Freiwillige und Unterärzte, hierzu bestimmt würden, weil ihnen jede Erfahrung noch abgeht, um auch selbständig handeln zu können, was bei dem geringen Etat der Aerzte oft gestattet werden muss, und weil auf dem Schlachtfelde nicht die Zeit vorhanden ist, Unterricht ertheilen zu können, hier jeder Arzt selbst wissen muss, was er zu thun hat. Das Vertrauen der Verwundeten zu den Feldärzten wächst mit der höheren Stellung derselben; Aerzte im Unteroffizierrange werden sich, wenn sie auch promovirt und approbirt sind, im Felde nie eines besonderen Vertrauens erfreuen können. — Noch grösser wäre der Missgriff, wenn Studirende der Medicin des siebenten oder achten Semesters bei den Feldlazarethen angestellt würden, deren Verwendung zum militairärztlichen Dienste bei dem grossen Mangel an Aerzten das Kriegsministerium und das Ministerium des Innern unter dem 1. Juni für zulässig gehalten haben; denn diese Studirenden stellen nur ein Qui pro Quo dar, und können zu Folge ihres Bildungsganges weder als Aerzte noch als Gehülfen verwendet werden. Am zweckmässigsten können sie bei den Besatzungstruppen in den Festungen gebraucht werden, wo die Garnisonärzte sie müssten applicirbar zu machen suchen. — Alle diese Cautelen sind von den Corpsärzten bei der Mobilmachung zum Kriege gegen Dänemark nicht immer beobachtet worden, obgleich sie sich von selbst verstanden, was dem Chef des Militair-Medicinal-Wesens die Veranlassung zur Emanirung der Bestimmungen vom 18. August 1864 gab.

Was die Verwendung der älteren Truppenärzte zum Dienste betrifft, welche nicht mehr ganz felddienstfähig sind, so können sie in den stehenden Kriegs- und in den Reservelazarethen mit ihrer Erfahrung und Dienstkenntniss recht nützlich werden. Ein grosser Missgriff war es, gegen 60 Jahr alte und noch ältere Obermilitairärzte, welche bei den Corpslazarethen keine Anstellung fanden, mit den Truppen ins Feld ziehen zu lassen, wo ihre ganze Wirksamkeit sich auf die Beorderung eines Kranken ins Lazareth oder auf die Anlegung eines Deckverbandes während des Gefechts

bezog, somit also mit der des Assistenzarztes zusammenfiel. Die Verwerthung der Kräfte dieser Aerzte ist bei dem grossen Mangel an erfahrenen und kenntnissreichen während des letzten Kriegs bei Weitem nicht genug gehandhabt worden, was auch von den bei den Transportkommissionen und Lazareth-Reserve-Depots verwendeten Oberstabs- resp. Stabsärzten gilt, die durch alte erfahrene Unterärzte hätten recht gut ersetzt werden können. Es ist hierdurch der absolute Mangel an Militairärzten sehr vergrössert und ihre Verwendung zum wirklichen Sanitätsdienst sehr beeinträchtigt worden.

Der Corpsarzt hat das Schicksal der dienstpflichtigen Civilärzte somit für die Zeit eines Krieges in seiner Hand. Kein Stand wird so empfindlich durch eine Mobilmachung berührt als der ihrige. Bei der letzten wurden fast alle, selbst des zweiten Aufgebotes zum Dienste eingezogen, und der Jahrgang oder die entsprechende Altersklasse wenig beachtet, so dass manche Städte von ihren Aerzten ganz entblösst wurden. Dieses Loos wird für sie um so drückender, als sie vor dem 25. Lebensjahre ihr Studium und ihre Prüfungen nicht zurückgelegt haben, also die Ableistung ihrer Dienstpflicht nicht, wie jeder andere Staatsangehörige, früher beginnen können, und daher nach Passus 2 b. der Militairersatzinstruction vom 9. December 1858 um so viel länger über das 39. Lebensjahr hinaus dienstpflichtig bleiben. Verpflichtet, plötzlich ihre Familie und die oft mühsam errungene Praxis zu verlassen, wird ihnen in der Armee oft eine untergeordnete Stellung als Assistenzarzt mit einem sehr abgemessenen Gehalt angewiesen und dadurch die Gelegenheit genommen, ihre zurückgelassene Familie zu unterstützen, die auf eine Hülfe von der Kommune keine Ansprüche machen kann. Diese Verhältnisse sind vom Generalarzt a. D. Dr. Wolff[1]) bereits umfassend gewürdigt und im Hause der Abgeordneten in den Jahren 1860, 1861 und 1862 durch Petitionen der Aerzte aller Provinzen mit dem Gesuch um Milderung ihres Schicksals durch Verbesserung des Gehaltes, der

---

1) Ueber den Stand des Arztes; Berlin 1862, S. 54 bis 83.

Stellung und durch Einführung eines Avancements nach dem Dienstalter vorgetragen worden[1]), allein ihren Bitten konnte bis jetzt nur zum kleineren Theil Rechnung getragen werden, wie von dem Regierungskommissär in der Plenarsitzung vom 4. October 1862 in Aussicht gestellt wurde. Es wäre zu wünschen, wenn an das Dienstalter schon im Frieden eine höhere Charge geknüpft und derselben entsprechend den älteren eine einträglichere Stellung bei einer Mobilmachung als Aequivalent für ihre Verluste angewiesen werden könnte, allein die Ausführung eines solchen Vorhabens stösst auf nicht zu übersteigende Hindernisse. Es ist den Corpsärzten zur Pflicht gemacht, auf das Alter und die Verhältnisse eine billige Rücksicht zu nehmen, und die älteren und qualificirteren bei den Feldlazarethen und Truppen als Stabsärzte in Stelle der abkommandirten anzustellen, allein allen älteren konnte man diesen Vortheil nicht zuweisen, weil nach getroffener Disposition von Seite der Corpsärzte die Besatzungstruppen, denen sie als Stabsärzte zugetheilt waren, auf Anordnung des Kriegsministeriums bei dem grossen Mangel ihre Aerzte wieder abgeben mussten und auf den ärztlichen Beistand von Civilärzten in den Festungen angewiesen wurden, somit alle zu Stabsärzten bereits designirten älteren dienstpflichtigen Civilärzte des 2. Aufgebotes als Assistenzärzte hätten eintreten müssen, wenn nicht die vierten Bataillone errichtet und manche Landwehr-Bataillone ins Feld beordert worden wären, bei welchen sie zum Theil noch Verwendung finden konnten.

Ad. c. *Die Zahl und Qualification der Lazarethbeamten* (Lazarethinspectoren, Revieraufseher u. s. w.) *und des Wartepersonals* haben neben der ärztlichen Wirksamkeit den grössten Einfluss auf den Erfolg der Krankenpflege. Noch bis zur Mobilmachung im Jahre 1859 incl. legte man die Oekonomieverwaltung beim Mangel von sachkundigen Beamten grösstentheils in die Hände von Personen, die einem sehr verschiedenen Lebensberufe wechselnd gefolgt, zum Theil verkommen waren, keinen Begriff

[1]) Pr. militairärztliche Zeitung; 1860, S. 44; 1861, S. 41; 1862, S. 7, 239, 249.

von dem ihnen nunmehr übertragenen Wirkungskreise und von ihren Pflichten hatten, selbst eine Liebe zum Amte nicht mitbrachten, oft unfähig waren, den Dienst nach den Instructionen kennen zu lernen und nur die Wahrnehmung ihres Vortheiles vor Augen hatten. Dieser Krebsschaden an der Verwaltung der Feldlazarethe wurde von den Corpsärzten nach den Mobilmachungen in den Jahren 1850 und 1859 zur Sprache gebracht und die Veranlassung, dass das Militair-Oekonomie-Departement in einem Erlass vom 12. Juli 1860 an die Intendanturen die Sorglosigkeit bei der Auswahl zur Besetzung dieser Dienststellen rügte und dieser Behörde zur Pflicht machte, mit Strenge darauf zu sehen, dass für die Folge ein der Wichtigkeit und der Schwierigkeit des Krankenverpflegungsdienstes entsprechendes Personal gewonnen und in dem jährlich einzureichenden Nachweise der für den Fall einer Mobilmachung designirten Lazarethbeamten, in einer besonderen Rubrik des hierzu vorgeschriebenen Schemas, anzuführen, wodurch der Nachweis der Qualification zur vorgeschlagenen Stelle begründet werde. Die Intendanturen wurden zu diesem Zwecke angewiesen, mit Strenge darauf zu sehen, dass zu den fraglichen Stellen möglichst nur Personen bestimmt würden, die durch eine Anstellung in der Militairverwaltung im Frieden, resp. durch die Stellung als Lazarethrechnungsführer eine speciellere Kenntniss des betreffenden Verwaltungszweiges erlangt hätten oder durch eine längere Dienstzeit im Militair mit den Bedürfnissen desselben vertraut seien. Insbesondere sollen die mit grösserer Verantwortlichkeit verbundenen Inspectorstellen und von diesen wieder vorzugsweise diejenigen bei den leichten Feldlazarethen nur mit wirklichen und vollkommen qualificirten Lazareth- und Garnisonverwaltungsbeamten oder mit länger gedienten und als tüchtig bewährten Lazarethrechnungsführern besetzt werden. Diese Gesichtspunkte seien auch bei der Designirung des Ersatzes für die zur Lazarethverwaltung übertretenden Friedenslazareth- resp. Garnisonverwaltungsbeamten als Richtschnur zu nehmen, damit nur durchaus geeignete Personen herangezogen und die betreffenden Verwaltungen gegen Stockungen und Unregelmässigkeiten bewahrt

würden. Beim Beginn des letzten Krieges hat das allgemeine Kriegsdepartement unter dem 5. Mai seine Sorge für diesen Gegenstand von Neuem an den Tag gelegt.

Diese Fürsorge wird erst befriedigend zu erfolgreichem Ausdruck kommen, wenn schon im Frieden auf die Heranbildung des für einen Krieg erforderlichen Feldlazareth-Verpflegungspersonals genügend Rücksicht genommen, und, wie es in Oesterreich durch kaiserlichen Befehl vom 13. November 1856 geschieht, die betreffenden Beamten in erforderlicher Zahl in grossen Garnisonspitälern (in Oesterreich 27) im Dienste vorher eingeschult werden, um an die Feldlazarethe sogleich abgegeben werden zu können. Dass die in den preussischen kleineren Lazarethen befindlichen rechnungführenden Unteroffiziere die nöthige Umsicht und Sachkenntniss besitzen möchten, um unter viel grösseren Schwierigkeiten und nicht vorauszusehenden hindernden Verhältnissen den bei den Feldlazarethen an sie zu machenden Anforderungen genügen zu können, selbst, wenn sie nur bei einer Section des Corpslazareths verwandt werden, dem auch eine Krankenzahl bis zu 200 zufallen kann, muss noch mehr bezweifelt werden, als dass Garnison-Verwaltungsbeamte einen vorgebildeten Lazarethbeamten genügend ersetzen können, obgleich diese jeder anderen Persönlichkeit vorzuziehen sind. Wer da weiss, welche Sorge für den gesunden Soldaten zu äussern ist, bürgt nicht immer in gleicher Weise für die Kenntniss der Bedürfnisse und Anforderungen des kranken und verwundeten, und in einem Feldlazareth muss ein Jeder bei dem Eintritte schon wissen, was er zu leisten hat; denn zum Instruiren ist da keine Zeit. — Die im letzten Kriege über diese Beamtenklasse gemachten Erfahrungen wiesen indessen nach, dass sie viel leichter ihren Berufspflichten nachzukommen verstanden, als alle andere aus Noth herbeigezogenen Personen sehr verschiedenen Lebensberufes.

Bei der Mobilmachung der Feldlazarethe eines Armeecorps werden nach dem jetzigen Etat ein Ober-Lazarethinspector dem Lazarethdirector, jedem Corps- und jedem Divisions-Lazarethe

ein Inspector beigegeben, und sind somit für ein Armeecorps sieben erforderlich. Werden dieselben den Garnisonlazarethen bei ihrem jetzigen Etat, der übrigens in den grösseren nicht immer voll ist, entzogen; so entsteht für dieselben ein empfindlicher Mangel, der um so fühlbarer wurde, wenn in der Garnison ein Reservelazareth bestand und auch die Garnison-Verwaltungsbeamten abkommandirt waren. Auch in den Festungen können die Lazarethe ihre routinirten Inspectoren bei der Vergrösserung der Garnison nicht entbehren. Wird in der Folge einer jeden Section eines Corpslazareths ein Inspector zugewiesen, wie es sich als unerlässlich herausgestellt hat und bereits beabsichtigt sein soll, so werden für jedes Armeecorps noch sechs mehr, im Ganzen also 13 gebraucht. Es ist daher nothwendig, dass der Etat der Inspectoren für die grösseren Garnisonlazarethe, die nur die Schule für sie sein können, bis zu dem Grade vergrössert wird, dass dieselben bei einem Kriege die erforderliche Zahl an die Feldlazarethe abgeben können, ohne im Dienstbetriebe beeinträchtigt zu werden. Ferner ist darauf zu sehen, dass zu den Feldlazarethen nur umsichtige, gewandte und thatkräftige Inspectoren bestimmt werden, weil ihnen bei der Aufhebung der Verwaltungskommissionen alle Verantwortlichheit in ihrem Ressort allein zufällt. Einer Vorbildung zur Erlangung der erforderlichen Eigenschaften in praktischer Hinsicht wird aber, wie im fünften Abschnitte bemerkt worden ist, durch die Stellung zum Oberinspector in den Garnisonlazarethen und durch die Beschäftigung im Büreau zu wenig Vorschub geleistet. Es kann daher nicht befremden, wenn selbst die zu einer solchen Stellung bestimmten Individuen nicht immer genügten und den beaufsichtigenden Johanniter-Rittern oft zu Klagen Veranlassung gaben, während die geringe Fähigkeit anderer, die den Lazarethdienst vorher nicht kennen gelernt hatten, durch die umsichtige Betheiligung der Nonnen und Diaconissinnen an der Verpflegung in diesem Kriege theilweise ergänzt werden musste.

Zur Erlangung von brauchbaren *Revieraufsehern* ist durch die kriegsministerielle Bestimmung vom 19. November 1862 gesorgt worden. Die Wahl von noch im Dienste befindlichen

älteren Lazarethgehülfen zu dieser Charge statt der im zweiten Aufgebote der Landwehr stehenden ist in jeder Hinsicht zweckmässiger und kann für den Krankendienst nur erfolgreich sein, denn diese haben keinen Begriff mehr von Krankenpflege und Krankendienst, da sie ihrem anderweitigen Lebensberufe nachgehen, und während der Uebungszeit der Landwehr in den Lazarethen nicht wieder eingeübt werden. — In der dreissig Paragraphen langen Dienstinstruction werden grosse Pflichten von ihnen gefordert, deren gewissenhafte Erfüllung dem anderweitig sehr beschäftigten Lazarethinspector bei der Leitung der Oekonomiegeschäfte eine grosse Unterstützung gewähren, die Aufrechterhaltung der Ordnung im Lazarethhaushalte befördern und die Pflege und Wartung der Patienten beaufsichtigen lassen wird. Sie werden in letzter Hinsicht die Oberkrankenwärter, welche in den Lazarethen anderer Heere sich befinden und in den preussischen fehlen, am besten zu ersetzen verstehen, nöthigenfalls selbst Hülfe leisten können. — Dass sie bei der Detachirung einer Section des Corpslazareths die Functionen eines Lazarethinspectors unter der Leitung des Stabsarztes übernehmen zu können verstehen werden, dürfte zu bezweifeln sein. Diese Zumuthung geht über ihre Kräfte hinaus und nöthigt den Sectionsstabsarzt, die Geschäfte eines Verwaltungsbeamten mitzuübernehmen, wodurch er seinem eigentlichen Berufe entzogen wird. — Wenn zum Revieraufseher bestimmte Lazarethgehülfen ihren Obliegenheiten im Kriege zur Zufriedenheit nachkommen sollen, so wird es nothwendig, dass die im Frieden hierzu schon designirten in den Garnisonlazarethen für diesen Beruf eingeschult werden, was unter dem 22. März 1866 bereits angeordnet sein soll, für die Lazarethe in diesem letzten Kriege aber noch nicht von Nutzen sein konnte. — In den Feldspitälern Schleswigs und Böhmens soll man mit den Leistungen dieser Gehülfen oft eben so wenig zufrieden gewesen sein, als mit den als Revieraufsehern anderweitig angestellten Individuen,[1]) wahrscheinlich wohl, weil durch die Wahl dieser

[1]) Ochwadt, a. a. O. S. 23.

Leute aus dem Landwehrverhältnisse eben so grosse Missgriffe gemacht wurden, als bei der Anstellung von Civilisten in dieser Categorie. Dieselbe Beobachtung ist in dem letzten Kriege über die letzteren besonders in den Reservelazerethen gemacht worden, in welchen Leute sehr verschiedenen Berufes in dieser Richtung verwendet worden sind.

Die *Secretaire,* welche den Feldlazarethen beigegeben wurden, bedurften oft einer langen Instruirung, bevor sie brauchbar wurden, da sie mit der Verwaltung, Rechnungslegung und mit dem Lazarethhaushalt nicht bekannt sein konnten. Desshalb fallen den Sectionsstabsärzten allerlei Nebengeschäfte der Verwaltung zu, wodurch sie ihrem eigentlichen Wirkungskreise entzogen werden. Nach den Erfahrungen des Oberstabsarztes Dr. Ochwadt genügt ein Secretair bei Weitem nicht für die vielen Geschäfte, die ihm nach dem Reglement obliegen[1]). Es würde zweckmässiger sein, wenn Lazarethrechnungsführer als Secretaire und zwar bei jeder Section einer angestellt würde; es könnte dann vom Lazarethinspector einer jeden detachirten Section selbständig Rechnung gelegt werden.

Auch der *Rendant* ist, wie Dr. Ochwadt nachgewiesen hat, in dem Grade mit Geschäften überhäuft, dass er denselben nur durch Unterstützung von einem gewandten Schreiber nachkommen kann[2]).

Welchen Leistungen bei der Wartung und Pflege der Verwundeten und Kranken die *militairischen Krankenwärter* nur gewachsen sein können, und dass in letzter Hinsicht auf die ergänzende Hülfe der Mitglieder geistlicher Orden und Humanitätsgenossenschaften nie mehr zu verzichten ist, wurde im fünften Abschnitte erwähnt. Die Thätigkeit und verschiedene Leistungsfähigkeit der letzteren im dänischen Kriege hat Dr. Ochwadt[3]) gewürdigt. Im letzten Kriege war ihr Beistand über jedes Lob erhaben. — Es stellte sich im Kriege gegen Dänemark heraus

1) Ebendaselbst S. 23.

2) Desgleichen S. 21.

3) Desgleichen S. 36 bis 39.

und wird sich auch im letzten Feldzuge bestätigt haben, dass die Zahl der militairischen Krankenwärter viel zu klein war, besonders bei der oft nothwendigen Benutzung mehrerer, ja selbst vieler von einander entfernt liegender Lokale. Es werden von Dr. Ochwadt auf 100 Kranke 20 Wärter und 2 Oberwärter verlangt[1]). — Bei jedem österreichischen Feldspital befanden sich 60 Wärter und 40 Oberwärter auf 500 Kranke, beim Feldaufnahmespital für 650 Kranke dieselbe Zahl. — Es wäre übrigens nothwendig, dass diese Wärter, wie die Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes, während der Uebungszeit der Landwehr in die Garnisonlazarethe genommen und von Neuem unterrichtet würden. — Eine bessere Stellung derselben im Felde wird von allen Seiten beansprucht.

Im Allgemeinen ist das Urtheil wohl begründet, dass die Feldlazarethbeamten in Betreff ihrer Qualität und Quantität Manches zu wünschen übrig liessen. Wenn ein Feldlazareth seinem Zwecke entsprechen und durch seine Wirksamkeit befriedigen soll, muss jedes Mitglied seiner Stellung vollkommen gewachsen sein und nicht der Instruirung oder der Mithülfe Anderer bedürfen. Zur Bestreitung der Verwaltungsgeschäfte, Rechnungslegung, Anfertigung der Nachweisungen u. s. w. muss ein numerisch hinreichendes Personal vorhanden sein, damit zur Mithülfe nicht Missbrauch von Kräften gemacht wird, die anderen Zwecken dienen müssen. Eine unerlässliche Haupteigenschaft der Feldlazarethe ist *möglichste Einfachheit der Verwaltung*. Die für die Friedenslazarethe gültigen Normen können für diese nicht Anwendung finden, welche unter ganz anderen und viel schwierigeren Verhältnissen ihre Thätigkeit entwickeln müssen. Zu minutiöse Nachweisungen sind dann selten wahrheitsgetreu und können nur formell genügend angefertigt werden. Dass Mangel an Zeit und an Kräften an der befriedigenden Erledigung der vorgeschriebenen Verwaltungsregulative hinderlich waren, werden die vorgesetzten Behörden wohl erfahren haben. Diese Bemerkungen gelten auch für die Verwaltung der Arzneien, Bandagen, chirurgischen In-

---

[1]) Ebendaselbst: S. 25, 35, 41 und 65.

strumente u. s. w. Es ist für den Fall eines Krieges während des Friedens für die Bildung tüchtiger Lazarethbeamten in erforderlicher Zahl noch nicht genug geschehen. Dieselben sind im Frieden auch geringer bezahlt als alle anderen; über 600 Thaler Gehalt bringt es ein Oberlazarethinspector bei vielen Geschäften und grosser Verantwortlichkeit nicht.

Ad d. *Die leichte Beweglichkeit der Feldlazarethe* ist eine Hauptbedingung für die Gewährung einer rechtzeitigen Hülfe und wirkt auf das Schicksal der Verwundeten entscheidend. — Die Behauptung des emeritirten Generalarztes Dr. Wasserfuhr[1]), dass die Thätigkeit der Feldlazarethe während einer Schlacht auf dem Kampfplatze unmöglich und frühestens erst am andern Tage möglich sei, wie er zu Folge seiner Erfahrungen in den Freiheitskriegen zu beweisen sucht, wurde fast allein durch die Schwerbeweglichkeit der Feldlazarethe begründet. In den Kriegen anderer Nationen der neueren Zeit ist bei einer zweckmässigen Organisation die Möglichkeit nachgewiesen, auf dem Schlachtfelde thätig sein zu können. In Preussen ist durch §. 24 der Instruction vom 2. Juni 1832 präcis zur Pflicht gemacht, dass die leichten Feldlazarethe die erste Hülfe theils unmittelbar auf dem Schlachtfelde, theils in der Nähe desselben zu leisten und für die Pflege so lange zu sorgen haben, bis entweder ein schweres Feldlazareth herankommen und sich etabliren oder der Transport der Verwundeten in dasselbe erfolgen kann. Zu diesen beiden Zwecken wurde *das leichte Feldlazareth* nunmehr in das *fahrende Detachement* und in das *Depot* getheilt, jenem, als Ambülance, die Hülfe auf dem Schlachtfelde, diesem, als Aufnahmespital, die Pflege der Verwundeten bis zur Unterbringung derselben in stehende Lazarethe zugewiesen. Als *dritter Zweck* für die leichten Feldlazarethe wurde bestimmt, bei Waffenruhe vorübergehend den Dienst eines schweren Lazareths, d. h. die Behandlung der Verwundeten zu übernehmen, welcher sich die leichten Lazarethe auch schon in den Freiheitskriegen unterzogen. Diese dreifache

[1]) A. a. O. S. 253 bis 268.

Bestimmung gab schon im Jahre 1815 dem Generalchirurgus und Professor Bischoff[1]) Veranlassung zur Kritik. Er hielt sie nach den in dem Kriege 1813/14 herausgestellten Erfahrungen für die Ursache, dass die Feldlazarethe ihre Aufgabe nicht befriedigend lösen konnten. Er nannte sie Zwitteranstalten, die halb stehend, halb ambulirend mit allen Zwittern das Schicksal gemein hätten, weder dem einen noch dem andern Zwecke genügend entsprechen zu können, und als Scheinwesen einen zweideutigen Spuck trieben. Auch der Krieg gegen Oesterreich, in welchem das preussische Feldlazarethwesen nach seiner jetzigen Organisation unter schwierigeren Verhältnissen zum erstenmale einer näheren Prüfung seiner Leistungsfähigkeit unterzogen werden konnte, hat manche Mängel herausgestellt, als die während des Belagerungskrieges in Schleswig obwaltenden Zustände wahrnehmen lassen konnten.

Der Hauptvorwurf, welcher die Organisation der *leichten* oder *Divisionslazarethe* trifft, ist die Vereinigung des Depots mit dem fahrenden Detachement, und ihre dreifache Bestimmung. Gegen die befriedigende Ausführung derselben hat der Verfasser bereits in den Jahren 1847[2]) und 1854[3]) seine motivirten Zweifel ausgesprochen und Vorschläge zu einer anderen Organisation gemacht. Auch der Stabsarzt Dr. Löwenhardt[4]) hat seine Bedenken über die Ausführbarkeit der für die leichten Feldlazarethe gegebenen Bestimmungen geäussert.

Durch die Vereinigung des Depots mit dem fahrenden Detachement zu einem Ganzen wird das leichte Feldlazareth schwerfällig und behindert, der Division als ein integrirender Theil derselben bei der jetzigen Art der Kriegführung, der schnellen Bewegung der Truppen und häufigen Veränderung des Actionsterrains folgen, alle Terrainschwierigkeiten ohne Nachtheil für die Truppen über-

---

[1]) Ueber das Heilwesen der deutschen Heere. Elberfeld, 1815; S. 75 und 430.

[2]) Das Institut der Chirurgengehülfen u. s. w. S. 150 bis 159.

[3]) Ueber Organisation des Feldlazarethwesens u. s. w. S. 57 bis 62.

[4]) Skizzen über die Einrichtung des Sanitätsdienstes im Felde u. s. w. Berlin, 1865: S. 10.

winden, sich rechtzeitig zur Entwickelung einer erfolgreichen Thätigkeit aufstellen und bei der Wandelbarkeit des Erfolges der Waffen der Gefahr, gefangen zu werden, entgehen zu können, wenn die Genfer Convention nicht einen Schutz dagegen gewährt. Die Abhängigkeit beider Theile des Lazareths von einander und das Mitführen von Gegenständen, von welchen beide nur in ihrer Vereinigung bei der dauernden Behandlung der Kranken, nicht aber in ihrer Trennung bei der besonderen Thätigkeit auf dem Schlachtfelde Gebrauch machen können, lässt beide ihre Aufgabe zur Genüge nicht lösen, und stellt für sie einen Hemmschuh gegenseitig dar. Folgt das fahrende Detachement den Truppen der Division oder bekommt es den Befehl, den Bewegungen derselben bei voraussichtlichen Actionen stets zu folgen, so kommt es bei dem ersten Gefecht schon vom Depot ab, oder dieses muss, um jenem folgen zu können, die aufgenommenen Verwundeten der Fürsorge der Civilärzte, also auch des Feindeslandes, und der Mildthätigkeit der Bewohner überlassen, wenn das schwere Feldlazareth nicht sogleich heranrücken kann oder die Verwundeten zu Wasser oder durch die Eisenbahn rückwärts gebracht und der Staatshülfe in stehenden Lazarethen übergeben werden können. Bei dem schnellen Vorwärtsgehen der Truppen und bei der täglichen Wiederkehr von Gefechten können das schnelle Verlassen der Verwundeten nach dem ersten Verbande und das Mitnehmen aller Verpflegungsbedürfnisse wiederholt in kurzer Zeit vorkommen. Solche Fälle ereigneten sich nicht nur bei der in Böhmen, sondern auch bei der in Süddeutschland operirenden Armee nach den Gefechten bei Dermbach, Kissingen, Hammelburg, Greisenhoven, Laufach, Aschaffenburg, Würzburg u. s. w.; denn die Mainarmee hatte keine Corpslazarethe, die hätten herangezogen werden können. Die Militairbehörde liess dann in der Regel und namentlich bei grösseren Verlusten, wie z. B. bei Kissingen, wo 740 Verwundete vorkamen, und 120 leichte Kranke zurückblieben, einen Obermilitairarzt der engagirt gewesenen Truppen bei den Verwundeten zurück, der angewiesen wurde, durch Requisition für Lagerungs-, Verpflegungs- und Verbandmaterial u. s. w. zu sorgen.

Diess war bei dem Mangel an Unterstützung durch Militair- oder Intendantur-Beamte für den Arzt eine schwierige Aufgabe, und bei aller Umsicht und Sorgfalt desselben würde die Noth lange sehr gross gewesen sein, wenn nicht das Mitleid der Bewohner, namentlich der Aerzte der Ortschaften und bald aus der Ferne von Vereinen eintreffende Zusendungen von Lazarethbedürfnissen aller Art und Aerzte, die sich aus der Nähe und Ferne ausserdem einfanden, sie abgekürzt hätten. Nach manchen Gefechten an anderen Orten, wie zu Hammelburg, Laufach, Greisenhoven u. s. w. fielen die Verwundeten der Sorge der Civilärzte anfangs für kürzere oder längere Zeit allein anheim, welche die Mildthätigkeit des Ortes in Anspruch nahmen, bis durch Sendung freiwilliger Gaben und durch die Sorge von Johanniter- und Malteser-Rittern der Nothstand gemildert und die Behandlung unter die Obhut von einem Truppenarzte genommen wurden. Erst, als die Kriegsoperationen zu Ende gingen, wurden die leichten Feldlazarethe der Mainarmee zu Werthheim, Aschaffenburg, Bischoffsheim, Werbach, Grossrinderfeld, Rossbrunn, Neubrunn, Helmstadt, Madelhofen, Uettingen, Remmlingen u. s. w. als stehende Lazarethe verwendet.

Der Organisation der preussischen Feldlazarethe liegt noch zu sehr der Typus der „beweglichen oder ambulirenden“ des siebenjährigen Krieges bei einer jetzt ganz anderen Taktik und Strategie zu Grunde. Sie erinnert noch, wie Dr. Zachmeister bemerkte, unwillkürlich an Lunte und Feuerschloss. Die Feld-Sanitätsanstalten konnten aber bei dieser Organisation schon in den Freiheitskriegen ihre Aufgabe nicht lösen, und werden diess in der Folge noch weniger vermögen, wenn sie nicht anders organisirt werden.

E. Bischoff[1]) schlug schon im Jahre 1815 im Hinblick auf die damalige unzweckmässige Einrichtung der Feldlazarethe für jede Brigade die Errichtung eines berittenen chirurgischen Stabes aus einem Oberstabs-, einem Stabschirurgus und acht Unter-

[1]) A. a. O. Seite 85 bis 88.

wundärzten bestehend vor, der seine Bedürfnisse auf einem leichten Wagen mit sich führen sollte. — Der Verfasser empfahl in seinen oben citirten Schriften zur Leistung der ersten Hülfe auf dem Schlachtfelde die Errichtung eines „feldärztlichen Detachements“ (Ambulance), das von dem Aufnahmelazareth (Depot) ganz getrennt und unabhängig so organisirt werden sollte, dass es den Truppen einer Division, ungeachtet aller Terrainschwierigkeiten, überall hin folgen und seine Thätigkeit entwickeln könnte. Das Vorbild zu diesen Vorschlägen war eine Einrichtung des französischen Ober-Feldarztes Dr. Percy im Feldzuge in Spanien. Derselbe errichtete, um eine Chirurgie de Bataille zu formiren, ein „berittenes Chirurgencorps,“ das auf Pferden alle Bedürfnisse zum Verbinden und Operiren mit sich führte.[1]) — Larrey[2]) führte in Italien dieser Anstalt ähnliche „Ambulances volantes“ ein, die gleich der reitenden Artillerie allen Bewegungen der Truppen folgen und besonders den Avantgardecorps sehr nützlich sein konnten. Aerzte und Wärter waren auch beritten und trugen in umhängenden Taschen die nöthigen Verbandgegenstände und Instrumente mit sich, wozu man sich ausserdem der Maulthiere bediente.

Soll ein solches feldärztliches Detachement, auch Ambulance genannt, dem früher angegebenen Zwecke entsprechen; so muss dessen ganzes Personal, incl. Lazarethgehülfen und Krankenwärter, beritten sein. Es braucht bei Weitem auch nicht das Material und die Arzneien mit sich zu führen, welche das fahrende Detachement jetzt auf das Schlachtfeld mitbringt und von denen es grossentheils keinen Gebrauch machen kann. In vier Kisten auf zwei Packpferden oder zwei leichten Karren mit Schüben und so eingerichtet, dass man zu Allem, was man braucht, gelangen kann, ohne auszupacken, würden die Amputations- und einige andere Instrumente, die Binden, Schienen, Gips und ein Duzend Arzneien, namentlich Chloroform wegzubringen sein,

[1]) Dictionnaire des sciences méd.; T. V. S. 107.

[2]) Ebendaselbst; T. VIII. S. 575. — Medizinische Denkwürdigkeiten aus seinen Feldzügen; Bd. I. S. 14, 17 und 40.

während einer dieser vier Kasten Tafelbouillon, Kaffe, Thee, Branntwein, Essig, Biscuit und einige blecherne Geschirre beherbergte. Die Lazarethgehülfen und Krankenwärter müssten in umhängenden Taschen auch mit Verbandmitteln und Schienen, die Wärter ausserdem mit Flaschen Wassers versehen sein, und die Aerzte aus ihren umhängenden Gibernen kleine chirurgische Instrumente, Kugelzieher, Tourniquets u. s. w. in Gebrauch ziehen können.

Neben einer so eingerichteten Divisions-Ambulance (Rettungsanstalt) *muss ein von derselben unabhängiges Divisions-Aufnahmelazareth bestehen*, das eben so wenig eine Heilanstalt, sondern nur ein Sammelplatz für die von jener auf dem Schlachtfelde zum Transport fähig gemachten Verwundeten bis zur Ueberführung in die Heilanstalten sein kann, in welchen die eigentliche Behandlung beginnt. Sein Zweck darf nur der sein, bis zu diesem Zeitpunkte, also nur während kurzer Zeit, als Pflegestation und Ruhestätte für die auf dem Schlachtfelde Amputirten zu dienen, die ärztliche Wirksamkeit der Ambulance in dieser Zeit nöthigenfalls zu ergänzen, theils durch Operationen, theils durch weitere Schienung der Glieder u. s. w. und für die Erquickung zu sorgen. Dieses Aufnahmelazareth muss zur Erfüllung dieser Zwecke ebenfalls bei den Truppen bleiben, zu denen es gehört, und bei einem Gefecht oder einer Schlacht sich ausserhalb der Schussweite an einem sicheren und gedeckten Orte aufstellen, damit es auf kurzem Wege durch die Krankenträger zu erreichen ist. Damit es die genannten Pflichten erfüllen kann, *muss es aber aus mehreren, wenigstens drei bis vier leicht theilbaren Sectionen bestehen*, von denen jede in besonderen, zweckmässig construirten leichten Wagen das erforderliche Material mit sich führt, das zur Verwendung leicht zu erreichen sein muss, ohne Kisten und Kasten abheben und auspacken zu müssen, um zu einem bestimmten Gegenstande zu kommen. Das Material kann zu den Zwecken des Aufnahmelazareths auch ein viel geringeres sein, als das bisher vom Depot mitgeführte, besonders aber Lagerungsmittel (Strohsackfutterale und Decken), Hemden, viele

Verbandgegenstände und Erquickungsmittel in der concentrirtesten Form in sich schliessen. Zu einer dauernden Behandlung muss es mit dem Material nicht ausgerüstet werden; denn dann würde es schwerfällig werden und der agirenden Armee sich nicht, wie erforderlich ist, anschliessen können. — Durch die leichte Zertheilung in Sectionen wird das Aufnahmelazareth in den Stand gesetzt werden, mit einer derselben heute, mit einer zweiten morgen, mit der dritten übermorgen u. s. w. bei den etwa auf einander folgenden Gefechten seine Dienste leisten und den Verwundeten überall die erforderliche Hülfe durch Militairärzte gewähren zu können, bis für ihr Unterkommen durch Abtransport in ein Kriegslazareth gesorgt ist. Diejenigen Sectionen, welche nach einem Gefechte nicht brauchen verwendet zu werden, bleiben der Division als *Reserve* für etwa folgende, und wenn sie alle bei einer Schlacht in Thätigkeit treten müssen; so lässt sich erwarten, dass in den nächst darauf folgenden Tagen nicht sogleich eine eben so grosse geschlagen und inzwischen die Zeit gewonnen werden wird, nach Abgabe der Verwundeten wieder bei den Truppen der Division sein zu können.

Die Corpslazarethe, auch mit Recht die *schweren* genannt, haben nach den §§. 10 und 12 des jetzigen Feldlazareth-Reglements die Bestimmung wieder erhalten, welche für sie bereits unter dem 13. April 1813 erlassen war[1]), d. h. als ein *Nothbehelf* zu dienen, bis die Evacuation nach rückwärts gelegenen, nicht mobilen Heilanstalten an Wasserstrassen und Eisenbahnen, die mit der Operationslinie in Verbindung stehen, möglich geworden, oder für die nicht transportablen Kranken und Verwundeten an Ort und Stelle anderweitig Sorge getroffen ist, während sie nach §. 15 des Reglements vom Jahre 1855 die dauernde Behandlung und Pflege übernehmen sollten. Dieser Bestimmung war der Verfasser schon im Jahre 1854 bei Darstellung der Organisation der Krankenpflege im Rücken der Armee und bei Nachweisung der Nothwendigkeit, die Kranken und Verwundeten in rückwärts gelegene stabile La-

[1]) Sammlung von Verordnungen, Vorschriften u. s. w. No. 37, S. 322.

zarethe zu zerstreuen, entgegengetreten[1]), was wohl die Veranlassung zur Wiederverordnung der früheren Bestimmung wurde, wobei die Ausrüstung aber die frühere schwerfällige zu ganz anderem Zwecke blieb.

Die Corpslazarethe stehen unter dem Befehl des Kommandirenden des mobilen Armeecorps, und haben demselben zu folgen, so wie mit den leichten Lazarethen der Division in Beziehung zu bleiben. Dieser Aufgabe waren sie zu Folge ihrer Organisation, gegenüber den Bewegungen einer Armee, schon früher nicht gewachsen. Zur Behandlung von 4 bis 600 schwer Verletzten und Erkrankten führt ein solches Lazareth acht vierspännige, zwei zweispännige schwere Wagen und einen vierspännigen Omnibus zum Transport für Leichtverwundete mit sich. In diesen Wagen ist nicht einmal der Raum für die vielen sogleich mit sich zu führenden Oekonomieutensilien, incl. Bett- und Leibwäsche, zu denen jetzt noch Zelte und zweirädrige Bahren kamen, viel weniger kann das beherbergt werden, was erst an Ort und Stelle angeschafft oder requirirt werden soll, und in kleineren Städten und Dörfern gar nicht, in grösseren oft sehr schwierig zu erlangen ist, wie schon der Feldzug gegen Dänemark nachwies[2]). Hierdurch wird die Entwickelung der erforderlichen Wirksamkeit bei einer Niederlassung schon im Beginn gestört, bei welchem die Zahl der Bedürfnisse, namentlich an Leib- und Bettwäsche u. s. w. am grössten ist. Hätten nicht die Wohlthätigkeitsvereine sich angelegen sein lassen, den Mangel so schnell als möglich zu ersetzen, so würde die Verlegenheit oft gross gewesen sein, da den Lazareth-Reserve-Depots keine eigenen Transportmittel zu Gebote standen.

Die Einrichtung der Wagen[3]) verhindert einen schnellen und

---

1) Ueber Organisation des Feldlazarethwesens u. s. w. S. 67 bis 72.

2) Dr. Löwenhardt, a. a. O. S. 14 und 15.

3) Die Erfahrungen, welche das im Jahre 1849 mobil gemachte leichte Feldlazareth No. 22 auf seinem Marsche nach Baden machen liess, wurde für den Verfasser unter dem 14. December 1854 die Veranlassung zur Darstellung des Zustandes der alten, schon in den Kriegsjahren 1813/15 ge-

partiellen Gebrauch des Materials, und erschwert das Aus- und Einpacken bei der Niederlassung und bei dem Aufbruch, weil viele Gegenstände in schwere Kasten gepackt sind, die von dem hohen Wagen herabgehoben und ausgepackt werden müssen, um zu einem bestimmten Gegenstande gelangen zu können. Die Corpslazarethe müssen wegen ihrer Schwerfälligkeit, welche vom Regimentsarzte Dr. Tomowitz[1]) auch den österreichischen Feldspitälern zum Vorwurfe gemacht wird, und um nicht bei den Wechselfällen des Glückes der Waffen, bei ihrer Ausschliessung von der Neutralität durch die Genfer Convention nach dem Ein-

brauchten Wagen im Traindepot zu Ehrenbreitstein. Unter dem 12. Januar 1855 wurde vom Militair-Oekonomie-Departement eine Revision der Fuhrwerke durch Sachverständige angeordnet, und in Folge derselben wohl die schwere Lenkbarkeit und Schwere anerkannt, die fernere Brauchbarkeit der im Jahre 1851 reparirten Wagen aber für zulässig gehalten, „weil die schweren Lazarethe der Armee nicht unmittelbar zu folgen hätten.“ Es wurde aber für jedes leichte Lazareth der Bau eines neuen zweispännigen Reserve- (Utensilien-) Wagens angeordnet. — Da bei diesem Urtheile von der beschränkten Verwendbarkeit ganz abgesehen wurde, erfolgte auf fernere Anträge unter dem 1. Mai 1855 die Anordnung, die Wagen der leichten Feldlazarethe durch neue und zweckmässig construirte zu ersetzen. Auch wurden im Jahre 1858 und 1859 Constructionszeichnungen zum Baue neuer vierspänniger Medicin- und Bandagenwagen, so wie zu den Oekonomie-Utensilien-Wagen entworfen. — Bei dem leichten Feldlazareth befinden sich jetzt auf Federn ruhende und mit Schiebkasten versehene vierspännige Medicin- und Bandagenwagen. Bei den schweren Lazarethen bestehen noch die alten, auf der Achse ruhenden aber lenksamer gemachten vierspännigen Bandagenwagen, auf welche die schweren Kisten mit den Verbandgegenständen gehoben werden müssen. Die vierspännigen Apothekenwagen sind neu construirt, eben so der Medicin- und Bandagenwagen für die leichten Lazarethe. Die zweispännigen Bandagen- und die zweispännigen Apothekenwagen sind aber noch wie die vierspännigen Reservewagen der Proviantcolonnen beschaffen; die vierspännigen Oekonomie-Utensilien-Wagen auch noch grösstentheils mit Planen gedeckt, wodurch der Inhalt gegen Witterung und Diebstahl nicht genug geschützt wird. — Das gesammte Fuhrwerk der Lazarethe bedarf einer Revision und einer zum Theil zweckmässigeren Einrichtung. Auch ist jedem Lazareth ein besonderer Equipagewagen für die Aerzte und Beamten beizugeben.

[1]) Allgemeine militairärztliche Zeitung; 1865, No. 36.

stellen ihrer Thätigkeit, der Gefahr der Gefangennehmung ausgesetzt zu werden, mehrere Tagemärsche hinter dem Corps zurückbleiben, wobei sie in Folge der schnellen Bewegung der Truppen von ihm und den leichten Feldlazarethen abkommen und nicht zu erlangen sind, wenn ihre Anwesenheit nothwendig wird.

Um diese Kolosse in mehreren Ortschaften verwendbar zu machen, fand die schon im Jahre 1861 zusammengetretene Kommission für nothwendig, eine Theilung in drei Sectionen anzuordnen. Es kam aber nicht zur Ausführung, dieselben durch Ausstattung mit den erforderlichen Requisiten zu einer selbständigen Wirksamkeit fähig zu machen, was schon im Feldzuge gegen Dänemark bei der nothwendig werdenden Vertheilung eines Corpslazareths in mehrere, von einander entfernt liegende Ortschaften sehr empfunden wurde[1]); denn nur die dritte Section konnte, nachdem sie vorher mit allen Bedürfnissen ausgerüstet war, detachirt werden. Eine im Beginn dieses Jahres abermals zusammenberufene Kommission ordnete nunmehr an, dass jede Section mit einem vollständigen Instrumentenapparat u. s. w. versehen werden solle, und erliess zu diesem Zweck das Militair-Oekonomie-Departement unter dem 16. Mai die entsprechende Ordre an den Chef des Militair-Medicinal-Wesens. Die erforderliche grosse Zahl von Instrumenten u. s. w. konnte aber nicht so schnell angefertigt werden, um noch zur Verwendung zu kommen. Auch stand der rechtzeitigen Verwendung einer Section die Schwierigkeit der Verpackung aller für sie bestimmten Gegenstände in besondere Wagen im Wege. — Die Corpslazarethe entbehrten somit die beiden unerlässlichen Haupteigenschaften, nämlich: die leichte Beweglichkeit und die leichte Theilbarkeit, und konnten somit ihren Zwecken nicht entsprechen.

Wie bei der Strategie, so beruht auch bei dem Feldsanitätsdienste das Geheimniss des Erfolges darin, dass die nöthigen Kräfte zur rechten Zeit am rechten Orte vorhanden sind. Diesem Postulat traten mehrere Hindernisse in den Weg. Zunächst

---

[1]) Dr. Ochwadt, a. a. O, S. 25, 26 bis 112.

kommen die Feldlazarethe, besonders die schweren, durch ihre vielen Wagen in die Gefahr, auf dem Marsche durch grosse Wagenkolonnen abgedrängt und aufgehalten zu werden. Manchmal müssen selbst die leichten Lazarethe beim Passiren der Truppen durch Defilés absichtlich zurück gelassen werden, um diese frei zu halten. Diess würde verhindert werden, wenn, wie vorgeschlagen ist, die leichten Lazarethe ihre Bedürfnisse durch Packpferde mit sich führten. Sind sie von den Truppen abgekommen, so irren sie umher, weil sie von den Kommandanturen und Etappenkommandos in der Regel keinen Bescheid von dem Verbleiben derselben bekommen können. Diess hat zur Folge, dass sie durch die von dem Truppenkommando abgeschickten Ordonnanzen, die an der erforderlichen Umsicht auch oft Mangel leiden, nicht erreicht werden, also ohne Befehle bleiben. Befehle, welche durch die Feldpost abgeschickt werden, treffen die Chefärzte oft erst in acht Tagen und noch später. — Eine andere Ursache, dass die Feldlazarethe da nicht sind, wo sie hin gehören oder gebraucht werden, ist auch der Mangel an gemessenen Befehlen der betreffenden Militairbehörden, obgleich sie nicht mehr, wie früher, als ein Anhang des Trains betrachtet werden, sondern nach den §§. 13 und 14 des Reglements ein integrirender Theil einer Division und somit den Befehlen dessen Kommandeur untergeben sind. Die Calamitäten nach der Schlacht an der Alma[1]) und nach den Gefechten bei Billischau und Oeversee[2]) waren beispielsweise hierdurch begründet, und solcher Fälle würden sich noch mehrere anführen lassen. — Als Hinderniss kann auch betrachtet werden, dass die drei schweren Lazarethe als Corpslazarethe bezeichnet, nicht den drei Divisionen eines Armeecorps besonders zugetheilt und unter dessen Kommandeur, sondern unter den kommandirenden General gestellt sind, obgleich sie zu ihnen gehören, weil sie mit den Divisionslazarethen nach dem Reglement in Beziehung bleiben sollen, und ihre amtliche Wirksamkeit sie

1) Pr. militairärztliche Zeitung; 1861, S. 170.

2) Wiener med. Wochenschrift; 1864, No. 7, 8 und 9. — v. Langenbeck's Archiv; Bd. VI., S. 496 und 502.

auch sehr eng an diese kettet. Die eine Division kann in Action treten, während diess von einer anderen desselben Corps nicht gilt; der Divisionskommandeur hat aber keinen directen Einfluss auf die Beorderung eines Corpslazareths; denn dasselbe erhält seine Befehle nach §. 13 aus dem Hauptquartiere, je nach Ermessen durch den Corpsarzt oder durch den Corpsintendanten. Der Lazarethdirector, welcher die Befehle zu seinem Handeln nach §. 15 aus dem Hauptquartiere erhält, wohin der Divisionskommandeur über seine Verwendung der leichten Lazarethe Meldung zu machen hat, soll dann der Vermittler einer steten Verbindung mit diesen sein, was er in seiner Stellung als Zwischeninstanz nicht auszuführen vermag, wie früher nachgewiesen wurde.

Diese Instructionen resp. Ressortverhältnisse und das Nichteintreffen von Befehlen, theils in Folge Unterlassung der Ertheilung derselben, theils wegen unterbrochener Communication waren die Ursachen, dass manche Feldlazarethe herum irrten und zur Verwendung nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht kamen, wie Letzteres beispielsweise von drei leichten Feldlazarethen von Cavalleriedivisionen galt, die nicht formirt worden waren. Ohne ihre Zugehörigkeit zu kennen und ohne militairische Befehle zu erhalten, folgten sie der Armee nach Ermessen ihrer Chefärzte, und kamen endlich in Prag an, ohne ausgepackt zu haben. Durch solche Ereignisse wurde der absolute Mangel an Aerzten in der Noth noch mehr vergrössert.

Das Kriegsministerium hat zur Beseitigung dieser Mängel und Gebrechen den Generalkommandos unter dem 27. November 1866 schon Vorschläge zur Begutachtung vorgelegt, die hier einer Besprechung bedürfen, weil sich Manches gegen sie einwenden lässt.

1) Um Feldlazarethe bei mehreren auf einander folgenden Actionen, zunächst zur Aufnahme und Verpflegung der Verwundeten in Thätigkeit setzen zu können, soll die Unterscheidung von schweren und leichten Feldlazarethen aufgehoben und die Bildung von zwölf leichten Lazarethen aus den 9 Sectionen der drei bisher bestehenden schweren und aus den drei Depots der bisherigen drei leichten beabsichtigt werden. Ein Theil derselben

soll nach Bestimmung des Corps-Kommandos den zur Action bestimmten höheren Truppen-Kommandos beigegeben werden, um sich nach stattgehabter Action zu etabliren. Jedes in Thätigkeit getretene Feldlazareth soll bei vor- oder rückgängiger Bewegung nicht sofort aufgelöst werden, sondern das Corps-Kommando dafür sorgen, dass den zur ferneren Action bestimmten Truppen andere Feldlazarethe beigegeben werden.

Diese projectirte Aufhebung der schweren Lazarethe und die Bildung von zwölf kleinen leichtbeweglichen entspricht der vom Verfasser vorgeschlagenen Organisation mit dem Unterschiede, dass er die Sectionen der schweren als Kriegslazarethe verwendet wissen will, zu welcher Bestimmung sie sich nach ihrer bisherigen Organisation besser qualifiziren, und dass er die neu zu bildenden leichten Feldlazarethe nur zur vorübergehenden Aufnahme der von den Ambulancen transportfähig gemachten Verwundeten bis zu ihrer Abgabe an die Kriegslazarethe oder an die Reservelazarethe direct, also nicht zu einer dauernden Behandlung bestimmt sehen will, damit sie zur weiteren Verwendung bei den agirenden Truppen bald wieder disponibel werden. — Die Einverleibung einer bestimmten Zahl von leichten (Aufnahme-) Lazarethen in eine Infanterie-Division oder in einen anderen geschlossenen Truppenkörper beim Beginn eines Feldzuges, und die alleinige Verfügung des Kommandeurs desselben über sie wird der beim Beginne einer Action erst stattfindenden Ueberweisung nach dem muthmasslichen Bedarf und der im Corps-Kommando centralisirten Bestimmung über die Verwendung vorzuziehen sein, weil diese dann rechtzeitiger und dem Bedürfniss entsprechender sein kann. Diese definitive Zutheilung braucht desshalb die Verwendung von Lazarethen einer Division, die eben nicht in Action tritt, bei einer anderen agirenden und die Reservirung von einigen Lazarethen von Seite des Corps-Kommandos nicht auszuschliessen.

Die vom Kriegsministerium beabsichtigte Bildung eines aus Aerzten, Beamten und Offizieren bestehenden und einem Etappen-Kommando zu *unterstellenden* Reserve-Lazarethpersonals, welcher den gemachten Erfahrungen zu Folge viele Schwierigkeiten in

den Weg treten dürften, wird entbehrlich werden, wenn die Kriegslazarethe — zu deren besserer Ausstattung, als die bisherige zum Theil war, das Material der schweren Lazarethe verwendet wird — theilweise so mobil gemacht werden, dass sie dem Kriegsschauplatze nach Bedürfniss nachgeschoben werden können. Diese Nothwendigkeit wird eintreten, wenn aus den leichten Aufnahmelazarethen nach *stabilen*, im Rücken der Armee befindlichen Kriegs- und Reserve-Lazarethen auf Eisenbahnen oder Wasserstrassen nicht sogleich evacuirt werden kann. Die Bestimmung der leichten Lazarethe zu dem vom Verfasser bezeichneten Zweck wird die baldige Freimachung des Personals und Materials, und somit eine schleunige Disponibelmachung zur abermaligen Verwendung bei anderen Actionen zulassen und eine jede Sorge für die baldige Evacuation durch die im Rücken der Armee zu errichtenden Etappen-Kommandos, wie vorgeschlagen ist, entbehrlich machen. Abgesehen von der Schwierigkeit, ein solches Kommando an dem Orte, wo das Lazareth in Thätigkeit getreten ist, sogleich errichten und den geeigneten höheren Offizier hierzu finden zu können, muss es für zweckmässiger und der zu lösenden Aufgabe nur entsprechender erachtet werden, wenn die Sorge für die rechtzeitige und baldige Evacuation einem Sachverständigen, d. h. einem erfahrenen Arzte statt einem Offizier übertragen und einem Lazarethdirector oder einem zweiten Corpsarzte im Rücken der Armee zur einheitlichen Leitung und Beaufsichtigung des Sanitätsdienstes anvertraut wird. Da weder die oberste militairische noch ärztliche Behörde eines Corps, so lange die Actionen dauern, und auch nachher sich um die Verwundeten und Kranken bekümmern können, nachdem dieselben von den Ambulancen abgegeben sind; so muss der Obermilitairarzt Lazarethdirector oder zweiter Corpsarzt) vom Hauptquartiere und dessen Corpsarzt unabhängig, seinen Wirkungskreis nur bei den leichten Aufnahme-Lazarethen aufschlagen, hier die verantwortliche Direction handhaben, zur baldigen Evacuation mit den rückwärts gelegenen Etappen-Kommandos und Transport-Kommissionen in Verbindung treten und nach der Evacuirung der Lazarethe resp. nach der

Unterbringung von einigen etwa Nichttransportablen in Civilheilanstalten oder in die Privatpflege, mit den Lazarethen dem betreffenden Armeecorps wieder nacheilen.

2) Ein anderer Gegenstand der Fürsorge des Kriegsministeriums in den Vorschlägen betrifft die erste, den Verwundeten durch die Krankenträger und die Aerzte zu leistende Hülfe. Diese Frage ist ebenfalls durch die Vorschläge des Verfassers gelöst. Jeder Division wird eine mit dem erforderlichen ärztlichen Personal ausgestattete und leicht bewegliche Ambulance als eine ihr angehörige Rettungsanstalt zugetheilt, deren Wirkungskreis in Betreff der Transportfähigmachung der Verwundeten ebenfalls näher bezeichnet wurde. Derselben ist eine Krankenträger-Compagnie beizugeben, die ihr als Mittel zum Zwecke dient, und, wie §. 5 des Reglements anordnet, den Requisitionen des Chefarztes unbedingt Folge zu leisten hat. Dieses Verhältniss umzukehren, und wie sub 2 der Vorschläge angegeben ist, dem Kommando der Compagnie „die wesentlichen Bestandtheile des bisherigen fahrenden Detachements und das Personal hinzuzufügen und unterzustellen," würde einen grossen Rückschritt bei der beabsichtigten Reorganisation des Feld-Lazarethwesens darstellen, und im nächsten Feldzuge schwer bestraft werden.

Es wurden die durch den §. 7 der Instruction vom 2. October 1810 ausgesprochene Emancipation der Feldärzte von der militairischen Beaufsichtigung (Vergl. S. 245) und die durch das Feldlazareth-Reglement von 1853 beseitigte Bedrohung ihrer Autorität durch die Intendantur als die grössten Fortschritte bezeichnet, welche in der Ausbildung des Feld-Lazarethwesens in diesem Jahrhunderte gemacht wurden. Der letzte Krieg kann die Veranlassung zu einem solchen beabsichtigten Rückschritt in der Organisation des Feld-Lazarethwesens nicht gegeben haben. Wenn selbst einzelne Chefärzte der Feldlazarethe durch Missgriffe bei ihrer Wahl ihrer Stellung nicht ganz gewachsen gewesen sein sollten, was nach dem langen Frieden hin und wieder auch im Offizierstande vorgekommen sein möchte; so kann eine solche einzelne Erfahrung doch keinen hinreichenden Grund zur

Verwerfung der bisherigen Grundlage der Organisation abgeben. Woher sollen die Offiziere kommen, die mit taktischer Umsicht die Lazarethe zur rechten Zeit an die rechte Stelle zu führen verstehen und die strategischen Absichten des Divisions-Kommandeurs u. s. w. errathen können, um den Verbandplatz zweckmässig anlegen und die erforderlichen Dispositionen zu einer erfolgreichen ärztlichen Thätigkeit auf demselben treffen zu können? Die bisher bei den Krankenträger-Compagnien verwandten Train-Offiziere, welche wohl ziemlich alle im Frieden einem ganz anderen Lebensberufe sich widmeten, lassen diese Fähigkeit bezweifeln, und auch pensionirte Offiziere dürften bei dem nach einer Mobilmachung eintretenden grossen Bedarf und der Beanspruchung der Tüchtigkeit zu speciell militairischen Zwecken, abgesehen von der Nichtbefähigung, die mit einer solchen Stellung verbundenen Strapatzen noch ertragen zu können, der Lösung dieser Aufgabe nicht gewachsen und nicht im Stande sein, die alleinige Verantwortlichkeit dafür übernehmen zu können, da ihre Anordnungen auf dem Kampfplatze durch Reglements nicht vorgesehen und bestimmt werden können.

Welche nachtheilige Folgen im letzten Kriege die Bevormundung der österreichischen Feldärzte durch die „Kommandantschaften" bei den Brigade-Sanitäts-Detachements auf dem Hülfsplatze, bei den Sanitäts-Compagnien auf den Verbandplätzen und in den Corps-Ambulancen gehabt hat, ist nicht unterlassen worden, zum Nutzen für alle anderen Armeen mitgetheilt worden zu sein.[1]) —

Obgleich die Instruction anordnet, dass die Kommandanten dieser Sanitätsanstalten, insofern ihnen bei beginnender Action nicht die erforderlichen Befehle von den höheren Truppen-Kommandos durch den Generalstabschef oder Sous-Chef zukommen, sich mit den betreffenden Chefärzten über den Ort der Anlegung

[1]) Von den K. K. Regimentsärzten Dr. Derblich, Michaelis und Tomowitz, den Oberärzten Dr. Melzer und Frotscher in der zu Wien erscheinenden allgemeinen militairärztlichen Zeitung: Jahrg. 1866, Nr. 20, 29, 33 bis 37, 39, 43, 44, 46 und 47.

der Hülfs- und der Verbandplätze, über die Niederlassung der Corps-Ambulancen (welche den Depots der leichten Feldlazarethe gleich zu achten sind), die Rückzugslinie und alle Maassnahmen verständigen sollen, wodurch den Aerzten eine Mitverantwortlichkeit auferlegt wird; so maassten sie sich im Bewusstsein ihrer militairischen Autorität und des ihnen zugestandenen Befehls über den ganzen Körper und somit auch über den coordinirten Chefarzt eine verderblich werdende Suprematie an, da zu Compromissen keine Zeit war und gehandelt werden musste. —

Die Folgen dieser Uebergriffe und der durch die getheilte Verantwortlichkeit der Leiter bedingten Unselbständigkeit und verkümmerten Stellung der Feldärzte waren, dass Verbandplätze an Stellen angelegt wurden, welche keine Verbindung mit dem Personal des Hülfsplatzes zuliessen, dass sie dem Granat- und Gewehrfeuer ausgesetzt waren, dass das Lazarethpersonal durch die in Eile zurückgehende Cavallerie und Artillerie überritten, die Transportmittel zerstört, die Krankenträger zerstreut und abgeschnitten, das Personal zum Theil gefangen genommen, Tausende von Verwundeten ohne Hülfe ihrem Schicksal überlassen, das kostbare Material mehrerer Corpsambulancen, Nothspitalanstalten und Sanitätscompagnien verloren ging. — Mit Recht sehen diesen beklagenswerthen Einrichtungen und Zuständen bei der österreichischen Armee gegenüber die genannten kriegserfahrenen Feldärzte nur Abhülfe *in einer selbständigen einheitlichen Verwaltung, in der ungetheilten Verantwortlichkeit des Leiters und in der factischen Einheit des Befehles.* Der Eine, der nur organisiren und befehlen dürfe, müsse beim Stabe des Hauptquartiers sein, hier in allgemeinen Umrissen die Bestimmungen erfahren, die Hülfsstationen mindestens annähernd kennen lernen und sie durch berittene Ordonnanzen mit der Stelle verbinden, wohin er sich begiebt. Diese, wo der Verbandplatz sein soll, müsse während des Anmarsches der Sanitätsanstalten durch Posten mit der weissen Binde und dem rothen Kreuze um den Arm bezeichnet werden. Nur eine zur Errichtung und Organisation des Verbandplatzes ausgewählte *ärztliche Spitze* müsse den Mechanismus des Sanitäts-

dienstes handhaben. Solche Männer besitze das feldärztliche Corps zur Genüge, man solle sie nur suchen, so würde man sie finden und die Befriedigung über ihre Wirksamkeit nicht ausbleiben[1]).

Um diesen Grundsatz bei der ersten durch die Ambulancen auf dem Schlachtfelde den Verwundeten zu leistenden ärztlichen Hülfe bei der preussischen Armee zur Ausführung zu bringen, muss dem Kommando jeder Division ein Divisionsarzt beigegeben werden, welcher von demselben bei beginnender Action von den beabsichtigten Dispositionen, soweit es zulässig ist, in Kenntniss und durch Beigebung der erforderlichen Zahl von Ordonnanzen in den Stand gesetzt wird, die der Division angehörigen Sanitätsanstalten, d. h. die Ambulance mit der Krankenträgerkompagnie in erster Linie auf dem Kampfplatze, die leichten Aufnahmelazarethe in zweiter Linie, an geeigneten Orten aufstellen zu können. Die Wirksamkeit des Divisionsarztes hat sich nur auf die Ueberwachung und Leitung des Sanitätsdienstes und der Thätigkeit der Krankenträgerkompagnie auf dem Verbandplatze der Division zu beziehen. Nachdem die Verwundeten verbunden und überhaupt transportfähig gemacht sind, sorgt er für die Uebernahme an die leichten Aufnahmelazarethe und übergiebt sie der Fürsorge des Lazarethdirectors oder des im Rücken der Armee fungirenden zweiten Corpsarztes, worauf er mit der Ambulance, der Krankenträgerkompagnie und den noch disponiblen leichten Feldlazarethen der Division schleunigst nachfolgt, um bei den folgenden Actionen in gleicher Weise thätig sein zu können. Es wird bei dieser Anordnung des Sanitätsdienstes vorausgesetzt, dass das Divisionskommando für die stete Anwesenheit dieser Anstalten bei den Truppen sorgt.

Auch in Preussen wird man unter den Feldärzten die Männer finden, welche diesen Aufgaben gewachsen sind und somit jede militairische Einmischung entbehrlich machen werden, die auf diesem Terrain noch nie Heil gebracht hat. — In den europäischen Heeren sind den englischen Feldärzten die grösste Selbständigkeit

1) Regimentsarzt Dr. Michaelis in Nr. 36. S. 317 der allg. militairärztlichen Zeitung.

und Autorität zugestanden, die im Krimmkriege zu viel günstigeren Resultaten der Sanitätspflege führten, als bei der französischen Armee, deren Aerzte immer noch unter der Vormundschaft der Intendance stehen, was der Medécin en Chef Dr. Baudens mit Recht zu beklagen hatte. — In der nordamerikanischen Armee tritt der kranke und verwundete Soldat von dem Zeitpunkte an, wo er sich in dem Zustande der Undienstfähigkeit befindet, aus dem Verbande der Truppen in den des Sanitätscorps über, und von diesem Augenblicke an übernimmt der Militairarzt nicht nur die Pflichten des Transports, der Pflege und Heilung, sondern auch die vollständige Handhabung der militairischen Disciplin mit aller Machtvollkommenheit und allen Rechten eines in demselben Range stehenden Offiziers[1]). — Nicht jeder Mensch, der Jahre lang in einer Zwitterstellung verhindert war, der vollen Autorität in seinem Berufsleben Ausdruck geben zu können, vermag, in den Besitz derselben plötzlich gekommen, sie sogleich zur Geltung zu bringen; denn

im engeren Kreise verengert sich der Sinn,
es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken. —

Ad e. *Der Beistand der Truppenärzte während der Schlacht* war die erste und alleinige Hülfe, welche den Verwundeten in den Freiheitskriegen bis zur Ankunft der Feldlazarethe am anderen Tage geleistet wurde, wenn dieselben überhaupt bei der Hand waren. Zu diesem Zweck wurde unter dem 26. April 1813 ein sehr gemessener Befehl an die Kommandeure hinsichtlich der Errichtung von Verbandplätzen und der Mitführung der Medizin- und Bandagen-Karren in's Gefecht bis vor die Munitionswagen gegeben.[2]) — Später sollte nach dem Feldlazarethreglement von 1834 der Schwerpunkt für die erste Hülfe auf den Verbandplatz der leichten Lazarethe fallen, und unterliess man, gemessene allgemein gültige oder specielle Bestimmnngen zur Errichtung von Hülfsplätzen zu geben. Das Feldlazareth-

---

1) Dr. von Haurowitz, das Militairsanitätswesen der vereinigten Staaten von Nordamerika während des letzten Krieges. Stuttgart, 1866; S. 44.

2) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w.; Berlin, 1815, S. 324.

Reglement von 1863 enthielt ebenfalls dafür keine Bestimmung. Es blieb die Sorge für diese wichtige Angelegenheit den resp. Truppen-Befehlshabern „unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse“ überlassen, wie die Bestimmung des Allgemeinen Kriegsdepartements vom 29. Februar 1864 auf eine Anfrage des Chefs des Militair-Medizinalwesens vom 27. Januar ej. a.: wo der Medizinkarren in Kantonnements, im Bivouac, bei Manövern und Gefechten seinen Platz zu nehmen habe, entnehmen liess, indem bestimmt wurde, dass die Medizinkarren den Truppen in's Gefecht folgen und auf den Verbandplätzen placirt werden müssten, welche die Regiments- resp. die Bataillons-Kommandeure den sämmtlichen Truppenärzten anwiesen.

Dieser wichtige Theil des Sanitätsdienstes auf dem Schlachtfelde wird somit als ein sich von selbst verstehender betrachtet, ohne einer Organisation und der Hinweisung eines Zusammenwirkens mit der Hülfsleistung der Krankenträger-Compagnien zu demselben Zweck unterzogen worden zu sein.[1]) Die Folge hiervon war, dass im vergangenen Kriege die Bildung von Verbandplätzen durch die Truppenärzte sehr häufig unterblieb, weil es vergessen wurde, denselben Befehle hierzu und über den Ort der Errichtung zuzustellen und weil kein anordnendes Organ hierzu vorhanden war, wie es bei der österreichischen Armee dem vom Stabsarzte (= Corps-Generalarzte) aus den Regiments-

[1]) Im österreichischen Heere wird der Hülfsplatz von dem Verbandplatz unterschieden. Ersterer wird für eine Brigade in erster Linie errichtet, letzterer ist für das Corps in zweiter Linie bestimmt und wird bei Ausdehnung der Aufstellung ein mehrfacher. Auf jenem wirkt ein Theil der Aerzte einer Brigade, wohin die Krankenträger des Brigade-Sanitäts-Detachements, das von den Bataillonen einer Brigade gebildet ist, die Verwundeten aus der Feuerlinie bringen. Auf dem Verbandplatze wird von den übrigen Truppenärzten in Verbindung mit dem Personal der Sanitäts-Compagnie die Hülfe geleistet, welche bei der preussischen Armee das fahrende Detachement zu gewähren hat. Für die Organisation beider Plätze bestehen genaue Bestimmungen. Die Wirksamkeit der österreichischen Corps-Ambulance ist in dritter Linie mit der des Depots der preussischen Feldlazarethe zu vergleichen.

ärzten gewählten Chefärzte obliegt. Der Mangel präciser Bestimmungen wurde für andere Truppen-Kommandeure anderseits die Veranlassung zu einer gefährlichen und dabei nutzlosen Verwendung der Aerzte in den Tirailleurlinien und in den vordersten Parallelen, wie es in dem Feldzuge gegen Dänemark geschehen ist. Die Aerzte kommen aber bei einem solchen Mangel an genauen Bestimmungen in eine precaire Lage über ihre Pflichten, und können sich sowohl durch das Zuviel- als zu Wenigthun Unannehmlichkeiten zuziehen. Dass die Truppenärzte Muth und Hingebung bewiesen haben, thut die Zahl ihrer Verwundeten dar und beweist der Armeebefehl des Oberbefehlshabers der Mainarmee, des Herrn Generals von Manteuffel aus dem Hauptquartiere zu Würzburg vom 2. August, in welchem die Leistungen durch die Worte anerkannt wurden: „Ich danke auch den Militairärzten für ihre unermüdliche und aufopfernde Pflege der Verwundeten *in wie ausser dem Feuer.*[1])

Die Mitwirkung der Truppenärzte an der Hülfsleistung bei den Verwundeten wird auch dadurch geschmälert, dass sie durch ihre und der Lazarethgehülfen Ausrüstung hierzu nicht in den Stand gesetzt werden.[2]) — Der Medizin- und Bandagen-Karren ist, wie auch der letzte Krieg wieder nachgewiesen hat, in der Regel bei der Bagage und nicht auf dem Schlachtfelde gewesen. Die Einrichtung desselben ist allergrösstentheils der Art, dass nur mit Schwierigkeit von dem Inhalte der Kasten Gebrauch gemacht werden kann, da die durch Erlass des Militair-Oekonomie-Departements vom 16. Februar 1865 angeordnete zweckmässigere Con-

[1]) Es sind im letzten Feldzuge acht Militairärzte verwundet und 16 gestorben. Von ersteren musste der Stabsarzt Dr. Zucker amputirt werden. Von den letzteren unterlagen 14 der Cholera. Alle Chargen der Linie und des Reserveverhältnisses waren vertreten. Auch viele Lazarethgehülfen wurden verwundet, andere starben an der Cholera. Letzteres Loos theilten Lazarethbeamte und Krankenwärter. — (Vergl. allg. militairärztliche Zeitung: 1866, Nr. 39.) —

[2]) Vergl. des Verfassers Urtheile hierüber in: das Institut der Chirurgen-Gehülfen u. s. w. S. 137, und in: über Organisation des Feldlazarethwesens u. s. w. S. 52.

struction, soviel dem Verfasser bekannt wurde, noch nicht allgemein ausgeführt sein konnte. Die Aerzte und Lazarethgehülfen der Truppen sind daher in der Regel auf dem Schlachtfelde auf die wenigen Verbandgegenstände und Instrumente angewiesen, die sie in den Taschen und letztere im Tornister mit sich führen sollen. Bei der österreichischen Armee ist in dieser Hinsicht besser gesorgt. Zwei Bandagenträger, aus dem Brigade-Sanitäts-Detachement entnommen, werden den Aerzten eines jeden Bataillons während des Gefechts beigegeben, und der Medizinwagen bleibt bei der Bagage zurück, welche Einrichtung Nachahmung verdient.

Wenngleich der Schwerpunkt der ersten ärztlichen Hülfe bei der preussischen Armee auf den Verbandplatz des fahrenden Detachements fällt; so kann die Mitwirkung der Truppenärzte an dem Liebeswerke, so beschränkt ihre Zahl dereinst auch sein dürfte, doch nicht entbehrt und dem Zufalle oder der Willkür preisgegeben werden. Es können in der Zeit der Noth und Gefahr der sachverständigen und helfenden Hände nicht genug vorhanden sein. Es wird sich für sie immer ein angemessener Wirkungskreis finden, wenn sie zunächst die Leichtverwundeten von den Schwerverwundeten sondern, jene mit Verbänden versehen und direct zum Depot- oder Aufnahme-Lazareth schicken, diese einer Revision in Bezug auf Blutstillung, Anlegung eines Deckverbandes und die Nothwendigkeit der Schienung zerschossener Glieder unterziehen, somit die bei der Aufnahme von den Krankenträgern geleistete Hülfe ergänzen, verbessern, und Uebergriffe beseitigen, was um so nothwendiger ist, als nur ein Arzt, oft auf weiter Ausdehnung des Actionsterrains, den Trägern einer Compagnie zur Seite steht. Die Aerzte der Truppen werden hierdurch den Bestrebungen der Conservativ-Chirurgie sehr zu Hülfe kommen, den Dienst der Feldlazarethärzte erleichtern und auf das künftige Schicksal der Verwundeten einen unberechenbaren Einfluss haben.

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, wie auch der Corps-Generalarzt Dr. Löffler[1]) nachgewiesen hat, dass, wenn die

[1]) A. a. O. S. 65. —

Kriegsoperationen es irgend zulassen, ein Hülfsplatz gebildet wird auf welchem die Aerzte eines Regiments oder einer Brigade in der bezeichneten Richtung wirken. Es muss die Errichtung eines solchen durch allgemein gültige Bestimmungen angeordnet, zum Gesetz erhoben, in das Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde aufgenommen und den Kommandeuren durch Corpsbefehl bekannt gemacht werden.

Zu der bezeichneten Wirksamkeit muss jedem Bataillon ein Bandagenträger mitgegeben werden, der, wie bei der österreichischen Armee, in einem grossen Tornister in leicht zugänglichen Abtheilungen die Verbandgegenstände trägt. Ausserdem müssen die Lazarethgehülfen, wie ich bereits im Jahre 1854 [1]) als nothwendig nachgewiesen und unter dem 13. Februar 1855 erfolglos beantragt habe, in grossen Taschen solche beherbergen und besonders mit Schienen u. s. w. verschiedener Grösse und Form, sowie mit blutstillenden Mitteln ausgestattet werden. Die Paar Bogen Pappe und einige Strohladen im Bandagenkasten genügen längst nicht mehr zum Schienen.

* * *

Die erspriesslichsten Folgen für die Opfer des Krieges, eine Befriedigung des streitenden Heeres und eine Milderung der Jammerscenen auf dem Schlachtfelde, können nur durch ein geregeltes und harmonisches Zusammenwirken aller zu Gebote stehenden Kräfte, je nach den obwaltenden Verhältnissen, geleitet durch ein umsichtiges und einheitliches Organ, zunächst durch den Corpsarzt und in höherer Instanz durch einen Armeearzt für jede Armee erzielt werden, deren Anstellung der Verfasser schon im Jahre 1854 für nothwendig hielt, [2]) und die auch für diesen Krieg durch Cab.-Ordre vom 19. Mai 1866 befohlen wurde.

Für den Corpsarzt enthält das Feldlazareth-Reglement keine Bestimmungen über sein Verhalten und seine Wirksamkeit bei den Feldlazarethen auf dem Kampfplatze in vorderster Linie, wie

1) Ueber Organisation des Feld-Lazarethwesens u. s. w. S. 52.

2) Ebendaselbst, S. 72 bis 77.

diess für den österreichischen Corps- und den Armee-Chefarzt nach §. 7 und §. 8 des Reglements gilt, wobei Beiden auch die Ueberwachung einer geregelten Abtransportirung der Verwundeten zur Pflicht gemacht wird, die in Betreff der Auswahl für das Depot oder in die Ferne, hinsichtlich des Schutzes der zerschossenen Glieder und der Fürsorge für die Amputirten Erfahrung und Umsicht voraussetzt, und wobei manche Missgriffe in Schleswig gemacht wurden.[1]) — Ausser der Organisation des chirurgischen Dienstes auf dem Schlachtfelde und der Beirathsertheilung über die vorzunehmenden Operationen wird die Lösung der oben erwähnten Aufgabe, welcher sich die Feldlazarethärzte wegen ihrer Beschäftigung nicht unterziehen können, eine Hauptpflicht der Corps- und der Armee-Aerzte werden, wobei sie durch die Divisionsärzte unterstützt werden müssen. Die Sorge für die Verwundeten in den Aufnahmelazarethen (Depots), so lange die Actionen dauern, müssen anderen ärztlichen Kräften, zunächst dem zweiten Corpsarzt oder dem Lazarethdirector, wie gefordert, überlassen werden. — Mit vielen Schreibereien muss sich der Corpsarzt zu beschäftigen nicht nöthig haben, er muss praktisch wirken und seine Zeit nicht mit Erlassen und Circularen, die Niemand treffen, vergeuden. Das Feld-Lazarethwesen muss, wenn der Krieg beginnt, vollständig organisirt, also kriegsbereit sein, und Jeder wissen, was er zu thun hat. —

Es wird fernerhin nicht vorkommen, dass, wie im Jahre 1848 in Schleswig, 1849 in Baden und 1850 in Sachsen und Hessen, Truppen ohne einen Corpsarzt in's Feld geschickt werden.[2]) Auch verdient es Anerkennung, dass gegen Ende des Feldzuges in Schleswig im Jahre 1864 schon durch die Anstellung eines Armeearztes beim Oberkommando die Ueberzeugung

---

[1]) Little, Surgical Notes on the campaign in Schleswig, 1864, in den Clinical Lectures and Reports by the medical and surgical Staff of the London Hospital; Vol. I. P. 274. — Dr. Heine in v. Langenbeck's Archiv; Band VII. Heft 2.

[2]) Des Verfassers Geschichte des Mil.-Med.-Wesens Preussens; S. 378. — Dr. Wasserfuhr, a. a. O., S. 241.

einen Boden gewann,[1]) es sei die Sanitätsbranche keine Verwaltungsbranche, und es könne die Direction der Feldlazarethe an der Centralstelle durch einen Armeeintendanten nicht genügen, wenn nicht ein Sachverständiger die Direction und die einheitliche Leitung des Feld-Medizinalwesens in die Hände nehme, mögen auch die sorgfältigsten militairischen Bestimmungen, die eifrigste Sorge der Verwaltungsbehörden und die reichlichste Mithülfe von Vereinen sich der Krankenpflege zuwenden. — Wenngleich die Stellung und die Pflichten eines Armeearztes bei der bisherigen Organisation noch in der Luft schweben, über die Divisionslazarethe nur die Divisions-Kommandeure und über die Corpslazarethe die kommandirenden Generale bestimmten, die Verwendung dieser Anstalten ihm bisher entzogen wurde; so konnte sich ihm doch in der bezeichneten Richtung ein belohnender Wirkungskreis auf dem Schlachtfelde darbieten und es ihm durch seine Stellung zum Höchstkommandirenden einer Armee möglich werden, einen recht segensreichen Einfluss auf die Organisation des Feldsanitätsdienstes auf dem Schlachtfelde und in den Lazarethen, nach eingetretener Waffenruhe, ausüben und sich recht nützlich machen zu können, wenn er nur immer die Initiative zu ergreifen weiss und nicht wartet, bis er Befehle erhält. Vielleicht kommt man nun auch in Preussen dahin, sich zu überzeugen, dass, weil die erforderliche Sorge der Militairbehörden für die Verwundeten durch ihre eigentlichen Berufspflichten abgeleitet wird, dieselbe nunmehr den militairärztlichen Behörden zur Pflicht gemacht und die Direction des Feldsanitätswesens demgemäss organisirt werden muss, was bis jetzt noch nicht der Fall war und bei dem Mangel einer einheitlichen Leitung zu vielen Calamitäten führte. —

Ad f. *Das Vorhandensein des erforderlichen Materials* zur ärztlichen und diätetischen Verpflegung der Verwundeten und Kranken, so wie die schnelle und rechtzeitige Erlangung desselben,

---

1) Grenzboten; 1864, 1. Semester, S. 279. — Allgemeine militairärztliche Zeitung; 1864. Nr. 21.

wobei auch auf einen ausserordentlichen Bedarf bei unerwarteten Ereignissen Rücksicht genommen werden muss, hat auf die Wirksamkeit der im Felde thätigen Lazarethe einen entscheidenden Einfluss. Eine Ambülance und ein Aufnahmedepot können die erforderlichen Utensilien und Verpflegungsgegenstände aller Art, selbst die unentbehrlichsten Arzneien, die genügende Zahl von Verbandmitteln, Schienen, chirurgischen und Instrumenten, welche bald abgenutzt werden, so wie Erquickungsmittel für den Bedarf während einer längeren Zeit nicht mit sich führen, wenn sie beweglich bleiben sollen. Sie müssen, wenn nicht ein Nothstand eintreten soll, ihre Bedürfnisse schleunigst ergänzen können. Auf eine Anschaffung am Orte der Wirksamkeit durch Ankauf oder Requisition, welche im letzten Kriege ganz unmöglich wurden, darf für die Folge ebensowenig, als auf die Privathülfe allein mit Sicherheit gerechnet werden; denn es können, wie die Erfahrung in Böhmen und namentlich nach der Schlacht bei Königgrätz dargethan hat, Hindernisse eintreten, welche auch diese für bestimmte Zeit unzugänglich machen. Die Noth nach dieser Schlacht in Folge Mangels an Lazarethbedürfnissen in den ersten acht Tagen durch die Unwegsamkeit und später durch die Sperrung des einzigen Schienenweges durch Fuhrwerke war sehr gross. Der Bestand an Verbandmitteln, Schienen, brauchbarem Gips und an Chloroform, wie an Nahrungs- und Erquickungsmitteln, welche für 200 Mann, nur auf drei Tage berechnet, auf dem zweispännigen Reservewagen des leichten Lazareths mitgeführt wurden, war bei den der Schlacht vorangegangenen täglichen Gefechten grösstentheils verbraucht, an dem Kriegsschauplatze, der von den Bewohnern verlassen war, nichts, selbst Brod nicht zu haben; das Trinkwasser fehlte in Folge der Verschüttung der Brunnen. Umsichtige Chefärzte liessen die Strohdächer der vom Brande verschont gebliebenen Häuser abdecken, um die Verwundeten nicht auf der blossen Erde liegen zu lassen, was dennoch zum Theil Tage lang nicht ausbleiben konnte, und sorgten durch Aussendung von Requisitionskommandos für ihre Verwundeten, so gut sie konnten. Die Instrumente waren stumpf geworden, weil der

einzige Schleifer für alle Lazarethe eines Armeecorps sich beim Lazareth-Director aufhalten muss und für die leichten Lazarethe nicht zu erlangen ist[1]). An die Verabreichung eines Hemdes u. s. w. war nicht zu denken, die Verwundeten mussten in ihrer blutigen und beschmutzten Bekleidung liegen bleiben; kurz — es fehlte anfangs an Allem. — Die Lazareth-Reserve-Depots waren weit im Rücken der Armee und nicht zu erreichen, es fehlte ihnen an Transportmitteln. Die Privathülfe schaffte zwar so bald als möglich Rath, und später entstand Ueberfluss, allein es vergingen mehr als acht Tage, bevor der Noth mit aller Anstrengung und Aufopferung durch Landfuhren gesteuert werden konnte, und dennoch fehlte noch viel, um den Verwundeten nur mit dem Nothwendigsten zu Hülfe zu kommen. Der Nothstand würde aber viel länger gedauert haben, wenn es gelungen wäre, wie beabsichtigt wurde, die Gaben der Mildthätigkeit in grosse Depots unter Beaufsichtigung des Staates zu centralisiren, weil dann eine von allen Seiten her gleichzeitig herbei eilende Unterstützung durch Privatvereine ausgeblieben wäre. Die Begleiter der Transporte gingen zu andern Lazarethen, wenn sie von den Johanniter-Rittern oder von den Aerzten hörten, dass bei dem einen bereits für Alles gesorgt war. Es entstand auf diese Weise eher Ueberfluss als Mangel.

Solche Zustände, welche in künftigen Kriegen leicht wiederkehren können, müssen für die Regierung der Beweggrund zu anderen Vorkehrungen bei einer Mobilmachung werden, wenn die offizielle Hülfe befriedigen soll. — Die Lazareth-Reserve-Depots haben geleistet was sie konnten; ihre Wirksamkeit aber war eine ungenügende. Abgesehen von den Schwierigkeiten ihrer Uebersiedelung von einem Orte zum andern und von der Unterbringung ihres Materials in geeignete Lokale, waren sie von den Bedarfsorten zu weit entfernt, fehlte es ihnen an dem erforderlichen

---

[1]) Bereits unter dem 4. Juni 1855 wurde vom Verfasser bei der Mil.-Med.-Behörde der Antrag gestellt, jedem leichten Feldlazareth einen Schleifer beizugeben; unter dem 21. ej. m. aber ohne triftige Gründe abgelehnt.

Betriebspersonal und an Transportmitteln, durch verschlossene, Witterungseinflüsse und Diebstahl abhaltende Wagen und von Begleitern der Transporte, um die verlangten Gegenstände rechtzeitig und sicher an das Lazareth, von welchem die Requisition gemacht worden war, abliefern zu können. Es blieb das Material Tage lang auf dem Wege liegen und kam beim Gebrauch der Feldpost erst an, wenn das Lazareth den Ort wieder verlassen hatte. Das Material eines Depots reichte für die Lazarethe einer Armee aus vier Armeecorps nicht hin, war durch Ankauf nicht zu ergänzen, und in den Besitz der erforderlichen Bedürfnisse kam man zum Theil nur durch Gesuche, welche an den Centralverein, an Johanniter-Ritter und Privatvereine gerichtet wurden, was Aufenthalt verursachte.

Diesen Uebelständen wird für die Folge nur dadurch abgeholfen werden können, wenn jedem Armeecorps ein *ambulirendes*, d. h. *ein bespanntes „Reserve-Lazareth-Depot,“* oder eine *„Lazareth-Reserve-Colonne“* beigegeben wird, welche, wie die Munitions-Colonne, bei den Truppen bleibt und in leicht erreichbarer Nähe den Ambulancen und Aufnahme-Lazarethen eines Armeecorps folgt. Sie müsste in eben so viele Abtheilungen mit Verpackung der Gegenstände in besondere Wagen zerfallen, als ein Armeecorps leichte Lazarethe besitzt, damit eine solche Section der Colonne der Ambulance und deren Aufnahme-Lazareth immer folgen kann, und für dieselben der Inhalt erreichbar wird.

Das Material, welches eine solche Colonne mit sich führt, muss ein nach den Zwecken der Ambulance und des Aufnahme-Depots abgemessenes sein, also nicht zur dauernden Behandlung, sondern nur zur Transportfähigmachung, Lebensrettung und zur Erquickung der Verwundeten. Die Auswahl der Gegenstände sowohl zur ärztlichen Hülfe als zur Erquickung ergibt sich hieraus von selbst, wobei die Erfahrungen im letzten Kriege zur Seite stehen müssen. Es fehlte an scharfen chirurgischen Instrumenten, Schienen von Drahtgeflechten und anderen Stoffen, an brauchbarem Gips, an Chloroform, Chinin, Opium, Liquor ferri sesqui-

chlorati, Heftpflaster, an Hemden, Strohsackfutteralen und Decken besonders, neben manchen anderen unentbehrlichen Hülfsmitteln.

Damit bei unvorhergesehenen Ereignissen die Ausrüstung von Feldlazarethen über den gewöhnlichen Kriegsetat rechtzeitig erfolgen kann, muss neben den Depots für die etatsmässigen in den Armeecorpsbezirken, zu Berlin noch ein *grosses Central-Lazareth-Reserve-Magazin* errichtet werden, in welchem während des Friedens schon alle diejenigen Gegenstände zur Ausstattung von Feldlazarethen aufbewahrt werden, zu deren Anschaffung längere Zeit gehört. Dahin gehören auch die Fahrzeuge in der erforderlichen Menge nebst Bespannungsgegenständen. — Hätte ein solches Central-Depot bestanden, so würde das Maincorps auch seine drei schweren Lazarethe erhalten haben, deren Verlust sehr empfunden wurde, als die leichten Lazarethe die Truppen von einem Gefecht zum anderen begleiten und die Depots die Verwundeten verlassen mussten. — Für das erste Reservecorps konnten nur zwei leichte Lazarethe, für das zweite nur eins bestimmt werden. Die Arzneien, Bandagen und Instrumente wurden jenem in Kasten nachgeschickt, für letzteres kamen die Instrumente gar nicht zur Absendung, weil sie zu spät fertig wurden. — Bei der Errichtung der vierten Bataillone konnten den stellvertretenden Bataillonsärzten keine chirurgischen Feldbestecke geliefert werden, und als dieselben fertig waren, ging der Feldzug zu Ende, bevor sie bei der Schwierigkeit der Versendung an den Mann kamen. Dasselbe galt von den Instrumenten für die stellvertretenden Stabsärzte der Feldartillerie und für die eine Section aller Corpslazarethe, weil sie erst im Anfange Juli's abgeschickt wurden und bei dem gestörten Verkehr nicht rechtzeitig ankommen konnten, theils verloren gingen. — Hinter der grossartigen, nicht genug zu bewundernden Ausrüstung der Truppen der neugebildeten Armeecorps lahmte also die der Feldsanitäts-Anstalten nach!

Ein besonderer Gegenstand der Anschaffung werden die *Krankenzelte* sein, sowohl zur Mitführung einiger durch die Reserve-Lazareth-Colonnen für die Aufnahmelazarethe, als unter Umständen zum Gebrauch bei den Kriegs- und auch bei den

Reservelazarethen. Schon im Jahre 1862 hat das Kriegsministerium seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand durch Berufung einer Kommission behufs der Construction und Aufstellung gerichtet, worauf unter dem 8. Juli ej. a. eine Instruction entworfen und schon im Feldzuge gegen Dänemark von ihnen mit sehr günstigem Erfolge Gebrauch gemacht wurde. Die Versuche wurden hierauf bei mehreren Garnisonlazarethen fortgesetzt und die höchst günstigen Resultate die Veranlassung, dass der Fabrikant Paul Stockmann[1]) in Berlin im Jahre 1866 mit der verbesserten Construction von 56 grossen und 8 kleinen Zelten für einen Mann, beauftragt wurde. Zwölf der ersteren und die letzteren wurden zu Berlin in den Militairlazarethen verwendet, 25 vom Fabrikanten auf dem Kriegsschauplatze in Böhmen und 5 in Baiern (zu Hof) aufgestellt. Auch kamen je drei Krankenzelte in die grossen Zeltlager für die gefangenen Oesterreicher nach Dirschau und Cöslin.

Die Nothwendigkeit des Bestehens eines solchen Central-Magazins für Lazarethbedürfnisse ist durch die gemachten Erfahrungen geboten. Durch diese Kolonnen würde für die verwundeten Soldaten ebenso in Betreff von Erhaltungsmitteln als für die kampffähigen durch Proviant und Munition gesorgt werden.

3) *Die Kriegslazarethe.* Die oben bezeichneten Hindernisse des Gebrauchs der Corpslazarethe im Felde, welche durch die schnelle Ortsveränderung der agirenden Truppen noch vergrössert werden, machen nothwendig, ihnen eine andere Bestimmung zu geben und sie als stabile Kriegslazarethe im Rücken der Armee nach und nach und den Bedürfnissen entsprechend zu verwenden, wie diess beispielsweise bereits mit dem ersten schweren Lazareth des siebenten Armeecorps zu Dresden geschah. Sie würden in dieser Richtung nicht nur im Inlande, sondern auch auf feindlichem Terrain, beim Vorrücken der Armeen, an Eisenbahn- und Wasserstrassen zu etabliren sein, nach der Niederlassung aber

[1]) Eine Abbildung und Beschreibung der Krankenzelte des P. Stockmann befindet sich in der Leipziger illustrirten Zeitung; 1866, Nr. 1210.

dann an Ort und Stelle bleiben müssen. Zu diesem Zweck müsste eine bestimmte Anzahl als Reserve der Armee in der Ferne folgen, um dann nach Bedürfniss aufgestellt zu werden. Sie hätten die Leichtverwundeten direct und die in transportfähigen Zustand versetzten Verwundeten aus den Aufnahmelazarethen, welche die Depots der leichten Feldlazarethe ersetzen müssen, unmittelbar zu übernehmen und sie so lange zu behandeln, bis ihr Zustand erlaubt, in die Reservelazarethe evacuirt zu werden. Sie würden von den mobilen Armeecorps zwar requirirt, im Inlande aber unter der stellvertretenden Militair-Provinzialbehörde und in ärztlicher Hinsicht unter den stellvertretenden Corpsarzt gestellt werden können. Im Feindesland würde von dem eingesetzten Militair-Gouvernement zur Fürsorge und Leitung der Verwaltung eine Haupt-Kriegslazareth-Kommission aus dem Lazarethdirector oder zweiten Corpsarzt, einem Offizier und einem Intendanturrath gebildet werden müssen, und erster durch fortwährende Inspectionsreisen einen angemessenen und nützlichen Wirkungskreis, nicht nur in kriegshygienischer Hinsicht, sondern auch in Betreff der Zulässigkeit der Evacuation der Verwundeten aus den Aufnahmelazarethen in die Kriegslazarethe und aus diesen in die Reservelazarethe finden. Die Station, welche die Corpslazarethe bisher zwischen dem Depot des leichten Feldlazareths und dem Kriegslazarethe bildeten, würde zum Vortheil der Verwundeten dann aufhören und die Zahl der dieselben nach und nach behandelnden Aerzte vermindert werden. Es würde ferner die Behandlung von Obermilitärärzten ausgeführt und beaufsichtigt, sowie der Krankendienst und die Verpflegung ordnungs- und vorschriftsmäss gehandhabt werden können und unter staatlicher Aufsicht stehen. Auch könnten in diesen Lazarethen nicht ganz felddienstfähige Obermilitärärzte verwandt werden, statt sie mit den Truppen ins Feld ziehen zu lassen. — Wenngleich auch Civilärzte des Ortes der Aufstellung zum ärztlichen Dienste herangezogen werden würden; so brauchte solchen doch nicht allein die ganze Fürsorge überlassen zu werden, wie es während dieses Krieges in mehreren der Fall war, obgleich § 7 der Instruction

über die Evacuation der Feldlazarethe bestimmt, dass der Chefarzt ein Militairarzt sein soll. Von den sehr zweckmässigen Bestimmungen dieser Instruction in den §§ 6 bis 13 musste wegen Mangels an ärztlichem und Verpflegungspersonal in diesem Kriege überhaupt abgelassen werden. — Wenngleich aber vom Verfasser für die Ambulance das ganze jetzt etatsmässige ärztliche Personal eines leichten Feldlazareths in Anspruch genommen wurde und die Aufnahmelazarethe einen Theil des der jetzigen Corpslazarethe absorbiren; so kann bei einer künftigen Mobilmachung der Mangel an Militairärzten doch nicht vergrössert werden, weil für die Kriegslazarethe immer noch Obermilitairärzte als Chefärzte und selbst ordinirende übrig bleiben werden.

IV. Die Reserve- und die Privat-Lazarethe

resp. des Staates, der Kommunen, Genossenschaften, Vereine und Privatpersonen, sowie die Uebernahme einzelner oder mehrerer Verwundeten in die Privatpflege, wozu die Anerbietungen so gross waren, dass nur wenigen entsprochen werden konnte, haben im Allgemeinen einen segensreichen Erfolg gehabt, und die Zwecke des Staates erreichen lassen. — Durch die Mitwirkung der Vereine bei der Verpflegung durch den Staat, welche wohl nirgend Etwas zu wünschen übrig liess, wurde die Kräftigung der Kranken und Verwundeten und somit auch ihre Wiederherstellung wesentlich befördert. — Andererseits ist jedoch nicht zu übersehen, dass sowohl die Behandlung der Verwundeten in den Vereins-, Reservewie in den Privatlazarethen nicht immer in die Hände von Aerzten überging, welche ihrer Aufgabe in chirurgischer Hinsicht ganz gewachsen waren. In Folge der Einziehung der jüngeren Aerzte zum feldärztlichen Dienste, welche bei ihrem Studium der Chirurgie oblagen und sich der chirurgischen Praxis widmeten, war in den meisten Städten an tüchtigen Wundärzten ein Mangel, besonders, um nachträglich nothwendig werdende chirurgische Operationen ausführen zu können. Pensionirte Ober-Militairärzte waren im Ganzen selten bei der Behandlung betheiligt, active nicht vorhanden und den Garnisonärzten die Gelegenheit hierzu nicht gegeben, da in

Festungen sehr zweckmässig principiell die Errichtung von Reservelazarethen nicht stattfand.

Ihrer Majestät der Königin entging bei Allerhöchst Ihrer grossen Theilnahme und Fürsorge für die Verwundeten dieser Mangel in den vielen Privatlazarethen Berlins nicht. Er wurde für Ihre Majestät die Veranlassung, den in den Kriegen gegen Dänemark durch seine ärztliche Wirksamkeit berühmt gewordenen Professor Dr. Esmarch zu Kiel nach Berlin zu berufen und demselben die obere Leitung der chirurgisch-operativen Thätigkeit in sämmtlichen Lazarethen der Residenz zu übertragen, da deren chirurgische Notabilitäten auf dem Kriegsschauplatze bereits thätig waren. Zugleich war er Mitglied einer auf Ihrer Majestät Befehl errichteten Immediat-Lazareth-Kommission,[1]) welche sämmtliche Militair-, Civil- und private Lazarethe Berlins zu beaufsichtigen hatte, in denen sich Verwundete befanden, was bei aller Mildthätigkeit wohl aus mehrfachem Grunde sehr nothwendig war. Der Wunsch des Professor Dr. Esmarch, ein grosses Barackenlager mit Wirthschaftsgebäuden u. s. w. nach amerikanischem System[2]) für 600 Verwundete errichtet zu sehen, da die Lokale der Privatlazarethe nicht immer den Anforderungen der Sanitätspolizei entsprachen, stiess, nachdem bereits die Feindseligkeiten beendigt waren, des Kostenpunktes wegen auf Schwierigkeiten. Die Verwirklichung der Errichtung eines solchen Krankenlagers bleibt der Zukunft überlassen. Ein grosser Gewinn ist vorläufig schon dadurch erreicht, dass, wie die Verordnungen des

---

1) Diese Kommission bestand aus dem Gouverneur, Graf von Waldersee, dem Kommandanten G. L. von Alvensleben, den Geheimen Medicinalräthen Dr. Frerichs, Müller, Geheimerath Esse, Generalarzt Dr. Steinberg, Professor Dr. Esmarch, Oberstabsarzt Dr. Langmeyer, dem Bürgermeister Hedemann, Dr. Stamm und den Ober-Lazarethinspectoren Fetter und Avenarius. — Wie verlautet, sollen die Erfahrungen über die Reservelazarethe auf Befehl Ihrer Majestät der Königin durch Zusammenstellung in einer Schrift zur Nutzanwendung für künftige Zeiten aufbewahrt werden. (Neue preussische Zeitung; 1866, Nr. 270.)

2) Vergl. Dr. H. v. Haurowitz's Schrift; S. 57 bis 63.

Militair-Oekonomie-Departements vom 29. Mai 1866 beweisen, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand hingeleitet ist, was, wenn die Nothwendigkeit diese Maassregeln erheischen sollte, von den segensreichsten Folgen für die Verwundeten und Kranken sein und die Sterblichkeit sehr vermindern wird.

Es muss dahin gestrebt werden, in der Folge die Chefarztstellen der Militair-Reserve-Lazarethe möglichst mit erfahrenen älteren Ober-Militairärzten zu besetzen, unter deren Controle die ärztliche Behandlung und die Krankenpflege auch in den Vereins-, Reserve- und möglichst auch in den privaten Lazarethen ausgeübt werden muss. Die jetzt übliche Stellung der aus dem Dienste scheidenden Ober-Militairärzte zur Disposition wird eine Zahl von Ordinirenden für diese Lazarethe allmählig schaffen. Diese Aerzte werden, unterstützt durch Civilärzte des Ortes und die noch für garnisondienstfähig erklärten Civilärzte, deren Einziehung zum Dienste unter dem 16. Mai 1866 angeordnet wurde, neben der Betheiligung an der Verwaltung bei den Lazareth-Kommissionen sich auch der Behandlung mit unterziehen können, und sicherer zu bestimmen wissen, welche Verwundete an Privatlazarethe, an Heilanstalten von Kommunen und in Privatpflege abgegeben werden dürfen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Aerzte derselben Rücksicht genommen werden muss. Die Reservelazarethe dürfen sich die Vertheilung der Verwundeten an Privatanstalten und die Controlirung derselben u. s. w. nicht nehmen lassen, wie es auch bestimmungsgemäss ist. Diess wurde nicht immer beobachtet, denn manche Gemeinden und Vereine schickten Deputirte auf den Kriegsschauplatz, und baten sich dort Verwundete aus den Feldlazarethen aus, während Privatpersonen bei der Ankunft der Verwundeten mit der Eisenbahn den einen oder anderen derselben mit sich nahmen und verpflegten.

Ferner ist unerlässlich, dass mit der Controle der Unterbringung der Verwundeten und Kranken in die Vereins-, Reserve- und Privat-Lazarethe in medizinisch-polizeilicher Hinsicht, in Betreff der chirurgischen Behandlung, der Beurlaubung der Con-

valescenten in die Heimath oder der Ueberführung in Depots zur Rücksendung an die Armee oder zur Bestimmung der Invalidisirung ein höherer Militairarzt des Pensionsstandes besonders beauftragt wird, der ohne lange Unterbrechung alle Lazarethe bereist und an die Militair-Provinzialbehörde Berichte abstattet, Vorschläge macht, und an Ort und Stelle Unregelmässigkeiten und Mängeln durch seinen Rath abhilft. Während der Freiheitskriege befand sich in jedem Militair-Gouvernement ein chirurgischer Stab, dessen Oberstabschirurgus mit diesen Functionen besonders beauftragt war. Nach §. 31 der Instruction über die Evacuation der Feldlazarethe soll der stellvertretende Corpsgeneralarzt die im Corpsbereiche etablirten stehenden Kriegs- und Reservelazarethe periodisch inspiciren. Derselbe ist aber mit Verwaltungsgeschäften so überhäuft, dass er die Zeit hierzu nicht hat. Auch kann ihn Kränklichkeit, wenn sie die Ursache der Stellvertretung des mit dem mobilen Armeecorps abrückenden Corpsarztes ist, von der Erfüllung dieser Pflicht abhalten, und dürfte der Mangel an einem anderen Ober-Militairarzte verhindern, einen Stellvertreter zu diesem Zweck finden zu können. Der Chefarzt des am Orte befindlichen Militair-Reserve-Lazareths hat zu auswärtigen Inspectionen durch Reisen nicht die erforderliche Zeit.

Der letzte Krieg hat viele Erfahrungen in der Krankenpflege machen lassen, vor denen die Behörden die Augen nicht verschliessen werden, und die für künftige Kriege maassgebend und nutzbringend werden müssen.

V. Die Competenzen der Feldärzte.

Die Feldlazarethanstalten eines Staates mögen noch so vollkommen sein, so werden sie ihre Aufgabe nie zur Befriedigung lösen können, wenn es an der erforderlichen Zahl von tüchtigen Feldärzten fehlt. Den erforderlichen Bedarf für den Fall eines Krieges schon im Frieden möglichst sicher zu stellen, wird für den Staat um so mehr jetzt eine dringende Aufgabe, als der Etat der Truppenärzte bei Weitem nicht vollzählig ist und die von

ihnen zu den Feldlazarethen abkommandirten wieder ersetzt werden müssen, die im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse dienstpflichtigen Civilärzte aber bei einer Mobilmachung der ganzen Armee den Bedarf nicht decken können. Um diess nach den obwaltenden Verhältnissen möglich zu machen, müssen zur Completerhaltung der Etats während des Friedens die militairärztlichen Bildungsanstalten der jetzigen Vergrösserung der Armee wenigstens entsprechend erweitert und die Verhältnisse der Militairärzte so gestellt werden, dass sich bei einem Kriege aus dem Civile die erforderliche Anzahl von Aerzten freiwillig zum Dienste meldet, um den Bedarf decken zu können. Die Ansprüche, welche dieselben jetzt machen, sind andere und grössere, als der vor zwanzig Jahren noch bestehende Tross von verschiedenen Kategorien unvollkommener Aerzte geltend machen konnte. Es wird bei einer Mobilmachung der Armee immer Aerzte geben, welche wegen Mangels an Praxis, oder aus Patriotismus, und um Erfahrungen zu sammeln, sich zum Eintritte in die Armee, besonders bei den Feldlaazrethen, melden werden; die Zahl derselben dürfte aber, wie die Erfahrung nachgewiesen hat, bei Weitem nicht hinreichen, weil von den beiden letzten Kategorien nur den Vermögen besitzenden und überhaupt den unverheiratheten möglich wird, sich unter den obwaltenden Verhältnissen dem Dienste in den Feldlazarethen widmen zu können. Wer bereits einen Familienstand begründet hat, im Besitze einer befriedigenden Praxis ist, aber kein Vermögen hat, findet in den für ihn normirten Feldcompetenzen nicht die Sicherung seiner und der Familie Existenz, selbst, wenn er so glücklich ist, eine Stelle als Stabsarzt angewiesen zu bekommen, die, um nicht gegen die noch dienstpflichtigen Aerzte des Civiles ungerecht zu werden, doch nur den wenigsten freiwillig eintretenden verliehen werden kann. Jene müssen mit den Competenzen, die ihnen dargeboten werden, vorlieb nehmen; diese werden aber durch die für die Assistenz- und Stabsärzte ausgeworfenen nicht angelockt und bewogen werden, mit Freudigkeit und Opferwilligkeit dem beschwerlichen Dienste eines Feldarztes sich widmen zu wollen. Hier-

durch wird der grösstentheils verfehlte Versuch erklärt, nach von Langenbecks Vorschlag, Depots von nur tüchtigen Aerzten zur Verwendung im Felde bilden zu können.

Für die *Assistenzärzte* führten die Mobilmachungen in den Jahren 1850 und 1859 noch die grössten Bedrängnisse herbei. Die 20 Thlr. Gehalts und 8 Thlr. Feldzulage wurden durch monatliche Abzüge von 4 Thrn. für den Vorschuss zur Beschaffung des Pferdes geschmälert, das nicht für die Hälfte des bei einer Mobilmachung gesteigerten Preises wieder verkauft werden konnte. Die Einkleidung des Pferdes erforderte zu der Beihülfe von 10 Thlrn. einen Zuschuss; die Instandsetzung und Erhaltung der Wäsche und Kleidung, die sehr abgenutzt werden, wurden durch die Mobilmachungsgelder nicht gedeckt. Folgte die Demobilisirung sogleich darauf, wie es in den beiden Jahren der Fall war, so hatte der Arzt noch länger als Jahr und Tag Abzüge vom Friedensgehalt zu erleiden, und der des Beurlaubtenstandes wurde dann nicht selten zur Rückzahlung des Vorschusses gerichtlich verfolgt. — Diese bedrängte Lage der Assistenzärzte ist im letzten Kriege dadurch verbessert worden, dass nach Cab.-Ordre vom 5. April die Pferde vom Staate geliefert, durch die vom 19. Juli das Gehalt der mobilen und immobilen, exclusive der Unterärzte und einjährigen freiwilligen Aerzte, welche nicht in etatsmässige Stellen einrückten, für die Zeit der Mobilmachung auf 300 Thlr. erhöht, durch kriegsministeriellen Erlass vom 13. August auch die Gewährung der Zulagen für Mitwahrnehmung einer vacanten Stelle[1]) im mobilen Zustande gestattet, den in Böhmen befindlichen Aerzten auch, wie den Lieutenants, 22 Tage lang drei Thlr. Diäten täglich gezahlt und durch Cab.-Ordre vom 2. October in Folge der für die Offiziere und Beamten aller

[1]) Nach Cab.-Ordre vom 28. September 1865 betragen die Zulagen für die Mitwahrnehmung des hülfsärztlichen Dienstes eines Assistenzarztes 8, für 2 Assistenzärzte 12, für die des oberen und hülfsärztlichen Dienstes zugleich bei einem Bataillon 20, bei zwei Bataillonen 30, für die des oberärztlichen Dienstes bei einem Cavallerie-Regiment oder Bataillon oder Artillerie-Abtheilung 12, bei zwei 20, und für die der Geschäfte eines Generalarztes 25 Thaler monatlich.

Chargen erhöhten Feldcompetenzen die Mobilmachungsgelder von 25 auf 35 Thlr., die Pferde-Ausrüstungsgelder von 10 auf 20 Thlr., die Feldzulage von 8 auf 20 Thlr. erhöht und ausserdem noch 35 Thlr. Retablissementsgelder zur Wiederherstellung der Uniformsstücke gewährt worden sind. Durch Bestimmung des Militair-Oekonomie-Departements vom 5. und 9. Juni ist ausserdem den Aerzten des 1. und 2. Aufgebotes bei ihrer Verwendung bei immobilen Truppen eine Beihülfe in der Höhe des chargenmässigen Mobilmachungsgeldes zugestanden worden.

Durch diese Zulagen wurde das Gesammteinkommen der Assistenzärzte und ihr Gehalt von 20 Thlrn., das auch die zu Revieraufsehern gemachten Lazarethgehülfen und nach Verordnung vom 26. Juni 1866 die Civilheildiener in Stelle mangelnder Lazarethgehülfen bekommen konnten, wesentlich gebessert. Gegenüber dem Lazarethsecretair mit 33 Thlrn. 10 Sgr. Gehalt und anderen subalternen Beamten von Administrationsbranchen, denen auch die jetzige Erhöhung der Feldcompetenzen zu Theil wird, stehen die Assistenzärzte mit ihrem Einkommen aber immer noch zurück.

Was die etatsmässigen Gehalte der *höheren feldärztlichen Chargen* betrifft, so entsprechen sie den bereits früher zugestandenen und dem jetzt viel theuerern Leben, sowie den grösseren Ansprüchen an dasselbe keinesweges. Schon im Etat für den ersten schlesischen Krieg vom 1. Juni 1743 waren der Stabsmedicus und Stabschirurgus mit einem Gehalt von 30 Thlrn.[1]) und in dem Etat für das Hauptfeldlazareth der K. ersten und zweiten Armee vom 18. November 1778, also für den Erbfolgekrieg, resp. von 50 und 40 Thlrn. angesetzt.[2]) Nach dem Etat von 1810 erhielt der Stabschirurg, der nunmehr den Medicus in sich schloss, schon 50 Thlr.[3]) und wurde diese Besoldung seit 1854 durch Cab.-Ordre vom 8. Juni ej. a. und 29. März 1855 in die Etats wieder aufgenommen, nachdem sie auf 500 Thlr.

---

[1]) Des Verfassers Geschichte; S. 297.

[2]) Historisch-geographische Beiträge; Berlin, 1784; Th. III., Bd. II., S. 606 bis 611.

[3]) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w.; S. 196

jährlich reducirt worden war und bei der Mobilmachung im Jahre 1850 Anwendung gefunden hatte. Die Vergrösserung des Einkommens der Stabsärzte bestand somit bisher nur in der Feldzulage von 8 Thlrn. monatlich. Erst durch Cab.-Ordre vom 12. April 1866 wurde für die Zeit der letzten Mobilmachung das Gehalt bei den Feldlazarethen auf 700 Thlr. erhöht, gleich dem des Stabsarztes in einer Regimentsarztstelle, während der Stabsarzt der Truppen nunmehr 600 und der Assistenzarzt in einer Stabsarztstelle 500 Thlr. statt resp. 500 und 400 Thlr. erhielten. — Die den Assistenzärzten gewährten, oben bezeichneten ausserordentlichen Competenzen wurden in demselben Maasse, mit Ausnahme von 40 Thlr. Mobilmachungsgeld, auch den Stabsärzten zu Theil.

Den bezeichneten Gehaltssätzen entsprechend waren durch Erlass des Militair-Oekonomie-Departements vom 27. Juni 1866 das Einkommen der Aerzte bei den Reservelazarethen und die Remuneration der Civilärzte normirt, das der ordinirenden bis zur Höhe von 700, das der assistirenden bis zu 400 Thlrn. — Pensionirte und zur Disposition gestellte Militairärzte erhielten nach Bestimmung vom 9. Juli das zuletzt im activen Dienste bezogene Gehalt, die chargenmässige Feldzulage, und den Servis oder Naturalquartier. Die ordinirenden und assistirenden Aerzte feindlicher Truppen bezogen nach kriegsministerieller Bestimmung vom 23. August, wenn sie Kriegsgefangene behandelten, resp. monatlich $33^1/_3$ und 20 Thlr.

Die *Oberstabsärzte*, die in den Feldlazarethen früher als Dirigenten oder Vorstände fungirten und jetzt den Titel „Chefarzt" führen, bezogen nach dem Etat von 1810 schon 700 Thlr. und 300 Thlr. Feldzulage, also 1000 Thlr. Diese Summen bekommen sie auch jetzt als Gehalt, insofern sie nicht 1200 Thlr. schon beziehen, und dazu eine Feldzulage von 25 Thlrn.[1]), welche nachträglich auf 40 Thlr. erhöht wurde. Ausserdem sind statt

[1]) Im Etat von 1844 war das Minimalgehalt 900 Thlr., die Feldzulage betrug aber im Etat von 1832 schon 450 Thlr., welche Summe durch Cab.-Ordre vom 8. Juni 1854 auf 300 Thlr. beschränkt wurde.

60 Thlr. Mobilmachungsgeld nachträglich 70 bewilligt, von denen aber, wie für die Offiziere mit derselben Competenz gilt, die Reitpferde eingekleidet werden müssen.

Eine Ersparung für die Staatskassen und eine Beschränkung des Einkommens der Stabs- und Assistenzärzte bei der Verwendung in einer höheren Feldstelle wurde nach der Cab.-Ordre vom 29. März und 19. April 1855 dadurch bewirkt, dass im betreffenden Kriegsverpflegungs-Reglement das *Stellen-* und das *Chargen-Gehalt* unterschieden wurden, von denen dieses ein geringeres ist, als oben bezeichnet wurde. Dasselbe bekommen die etatsmässigen Assistenz- und Stabsärzte der Truppen und die dienstpflichtigen Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes, wenn sie in eine höhere Feldstelle versetzt werden, wie diess nothwendig wird, um alle Feldstellen besetzen zu können. Es bekamen demgemäss nach Cab.-Ordre vom 29. März 1855 der Stabsarzt in einer Oberstabsarztstelle bei einem Regiment nur 600, der Assistenzarzt in einer Stabsarztstelle nur 400 statt 500 Thlr., welche Competenzen durch Cab.-Ordre vom 12. April 1866 aber auf 700 und resp. 500 Thlr. erhöht wurden. Es kosten somit dem Staate der Oberstabsarzt bei einem Feldlazareth hierdurch nur 700, ein Theil der Stabsärzte bei den Lazarethen und Truppen nur 500 Thlr.

Diese Unterscheidung des Stellen- und Chargengehaltes, welches sich nach §. 145 des Verpflegungs-Reglements auf die freiwillig eintretenden, nicht dienstpflichtigen Civilärzte nicht bezieht, berührte besonders empfindlich die Aerzte des Beurlaubtenstandes, da sie bis zur Vollendung ihrer Dienstpflicht charakterisirte Assistenzärzte bleiben und nicht, wie die Landwehroffiziere, avanciren können. Eine Milderung dieser Bestimmung involvirt für manche die Cab.-Ordre vom 11. December 1854, welche gestattet, die in der Regel älteren, welche für die Dauer des Kriegszustandes zur Bekleidung von Stabsarztstellen bei den Feldlazarethen und Truppen berufen und hierzu als würdig erachtet wurden, nach erfolgter Mobilmachung zur Allerhöchsten Bestätigung in dieser Charge vorschlagen zu dürfen, wodurch sie in das volle Gehalt von jetzt 700 Thlrn. bei den Feldlaza-

rcthen und von 600 Thlrn. bei den Truppen treten und berechtigt werden, die Abzeichen dieser Charge tragen zu dürfen. Durch Cab.-Ordre vom 1. September d. J. sind auf den Vorschlag des Chefs des Militair-Medizinalwesens alle in Stabsarztstellen berufenen Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes, welche vor dem Jahre 1861 diesen Charakter bekamen und vor der Mitte August als stellvertretende Stabsärzte angestellt wurden, Allerhöchst bestätigt worden.

Dass die in der Armee für die Combattanten und die Intendanturbeamten streng durchgeführte Unterscheidung des Stellen- und Chargengehaltes auch auf die Aerzte angewandt ist, im Interesse des Sanitätsdienstes sein dürfte, möchte bezweifelt werden, weil die Anerkennung der Fähigkeit zu dieser Stellvertretung durch die niedrigere Besoldung geschmälert wird, was im gleichen Wirkungskreise und bei gleichen Pflichten anderen Collegen gegenüber nicht ermuntert.

Das *Berittenmachen* der Aerzte und Beamten durch den Staat ist eine grosse Wohlthat für dieselben. Es bleibt bei der Lieferung der Pferde für die Aerzte nur zu wünschen übrig, dass sie in Betreff der Qualität nicht hintenan gesetzt werden, damit nicht so viele Unglücksfälle schon auf dem Marsche vorkämen, die nicht allein Folge des schlechten Reitens als der Qualität der Pferde sind. Der Arzt stellt im Kriege ein kostbares Gut dar, das nicht so leicht zu ersetzen ist. — Das *Einkleiden* des Pferdes und des Wärters sollte vom Staate geschehen, wofür 10 und resp. 31 Thlr. ausgesetzt sind. Woher soll der Arzt, der bei einer Mobilmachung mit Geschäften aller Art überhäuft wird, um sich aus allen ihn fesselnden Verhältnissen heraus zu reissen, wissen, wie diess auszuführen ist, wenn er auch die Vorschriften hierzu erfährt, und wo findet er Militairschneider, die bei ihrer dann übermässigen Beschäftigung im Stande wären, ihm die verschiedenen Kleidungsstücke vorschriftsgemäss für den ausgeworfenen Preis rechtzeitig liefern zu können?

Die Pferdewärter müssten aus den ausgebildeten Trainmannschaften des Beurlaubtenstandes gestellt werden, denn die Aerzte verstehen in der Regel nichts von der Pflege des Pferdes.

Was die *Zahl der Rationen* resp. *der Pferde* betrifft, so erhielten die Oberstabs- und die Stabs-Chirurgen der Feldlazarethe, so lange es eine preussische Armee gibt, stets *zwei*. In dem Etat für die Lazarethe der ersten und zweiten K. Armee vom 18. November 1778 wurden dem Stabsmedicus und Stabschirurgus sogar vier, den Oberchirurgen zwei zugestanden.[1]) — In dem Feldlazareth-Reglement von 1863 war zuerst für den Stabsarzt nur eine Ration angesetzt, bis dahin bezog er noch zwei; im letzten Kriege wurde *allen* Aerzten der Feldlazarethe nur eine Ration durch Cab.-Ordre vom 5. April bewilligt. Es scheinen bei dieser Reduction die Obliegenheiten der Feldlazarethärzte und des Lazarethdirectors nicht hinreichend erwogen zu sein. Es kann das Fortkommen der Aerzte, besonders bei den leichten Lazarethen, um zur rechten Zeit am rechten Orte bei der Hand zu sein, wozu nicht selten anstrengende und lange Märsche, selbst bei Nacht, nothwendig wurden, sehr behindert und der Dienst des Obermilitairarztes durch das nothwendig werdende Zurückbleiben bei der abgemessenen Zahl beeinträchtigt werden Um diess zu verhindern, mussten sich Ober-Militairärzte zu den Wasch- und Kochweibern in den Omnibus setzen. — Die Ausübung der Dienstfunctionen des Lazarethdirectors wird ganz illusorisch gemacht, wenn er eine Reihe von Lazarethen in einer Ausdehnung von 10 bis 15 Meilen zu bereisen hat. Soll er dann reiten und den Pferdewärter hinter sich her laufen lassen? Dem Intendanturrath gibt man zu ähnlichen Reisen zwei Reit- und zwei Wagenpferde mit den erforderlichen Wärtern. Der Divisions-Auditeur und der Feldgeistliche, die immer noch zur rechten Zeit kommen, haben zwei Pferde und einen Wärter, resp. drei Pferde und zwei Wärter behalten.

Die Bestimmungen über die *Uniformirung* der Feldärzte weisen Widersprüche nach und lassen kein durchgreifendes Princip, auch das bei der Armee streng durchgeführte in Betreff der Beibehaltung der Uniform der Charge in einer bestimmten Feldstelle nicht wahrnehmen. Der zwitterartigen Stellung der Militairärzte

[1]) v. Richthofen, a. a. O.; Th. I. S. 69 bis 71.

zwischen dem Militairbeamten und dem Offizier entspricht auch die Anwendung der bald für jenen, bald für diesen bestehenden Verordnungen über das Kleid, das die Aerzte im Kriege zu tragen haben.

Der einjährige freiwillige Arzt und der Unterarzt müssen, wenn ihnen eine Assistenzarztstelle überwiesen wird, was bei den Feldlazarethen zum Glück jetzt nicht mehr vorkommen kann, ihre Uniform beibehalten. Dasselbe gilt von den Assistenzärzten der Truppen und des Beurlaubtenstandes, wenn ihnen auch im begründeten Vertrauen zu ihrer Leistungsfähigkeit Stabsarztstellen *bei den Truppen* angewiesen werden. Sie dürfen also ihre Bevorzugung vor Anderen ihres Standes dem Militair gegenüber äusserlich nicht wahrnehmen lassen. — Im Widerspruche mit diesen Bestimmungen, nach Analogie der für die Offiziere bei der Stellvertretung geltenden, steht die Erlaubniss für jene Assistenzärzte, nach Cab.-Ordre vom 6. December 1855, die Oberarztuniform, d. h. eine Litze am Kragen tragen zu dürfen, wenn sie in Stabsarztstellen *bei den Feldlazarethen* beordert werden, wahrscheinlich, um ihnen hier mehr Ansehen bei der Behandlung der Verwundeten und Kranken zu geben, dessen sie bei den Truppen aber auch nicht entbehren können. Nur die dienstpflichtigen Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes dürfen nach Cab.-Ordre vom 29. März 1855 alle Abzeichen des Stabsarztes anlegen, welche auf den Vorschlag des Chefs des Militair-Medizinalwesens als Stabsärzte der Feldlazarethe oder der Truppen von Sr. Majestät dem Könige ernannt worden sind. Diese Aerzte beziehen dann auch, wie früher bemerkt wurde, die vollen Competenzen der Feldstelle eines Stabsarztes. Ob sie nach der Demobilisirung ihren Titel und die Uniform wieder ablegen müssen, oder im Landwehrverhältnisse beibehalten können, darüber scheinen keine Verordnungen zu bestehen.

Die Bestimmungen für die Militairbeamten, d. h. das Tragen der Uniform der Feldstelle, sowie der Genuss des Gehaltes derselben finden auf alle approbirten Aerzte und Wundärzte erster Klasse Anwendung, welche nicht dienstpflichtig sind und sich bei

einer Mobilmachung zum Eintritte in den ärztlichen Dienst freiwillig melden.[1]) Dieselbe Begünstigung wird denjenigen approbirten Aerzten zu Theil, welche vorzogen, ihre allgemeine Dienstpflicht mit der Waffe abzuleisten und bei einer Mobilmachung erklären, nunmehr als Aerzte in den Dienst treten zu wollen. Dieselben dürfen nach der kriegsministeriellen Bestimmung vom 29. Mai 1859 sogleich als Assistenzärzte angestellt werden, ohne vorher als Unterärzte gedient zu haben, und können Sr. Majestät zur Ertheilung des Assistenzarzt-Charakters sogleich vorgeschlagen werden, wenn sie die Qualification besitzen. Durch die Begünstigung dieser Kategorie von Aerzten und der nicht dienstpflichtigen vor den dienstpflichtigen wird bezweckt, sie zum Eintritt zu veranlassen; jene will man gewinnen, diese besitzt man.

Im Interesse des Sanitätsdienstes und zur Beförderung der Autorität und des Vertrauens der Aerzte durch ihr Kleid bei der Behandlung wäre sehr zu wünschen, dass diese verschiedenen und einen Widerspruch in sich schliessenden Anordnungen über das Tragen der Uniform ebenso, wie die Unterscheidung des Chargen- und Stellengehaltes aufgehoben und allen Aerzten, welche die Erlaubniss zur freien Praxis sich erworben haben, und die Qualification für eine bestimmte Feldstelle nachweisen, gestattet werde, die Uniform derselben bei der Anstellung in derselben auch tragen zu dürfen. Es würden dann bei Allen die Rechte den Pflichten entsprechen und Opferwilligkeit und Hingebung im Dienste Alle in gleichem Grade beseelen.

Was die Competenzen der *Corps-Generalärzte* bei einer Mobilmachung betrifft, so gab die Abgemessenheit derselben dem Verfasser während seiner Dienstzeit in dieser Charge in den Jahren 1850 und 1859 Veranlassung genug, Orationes pro domo an die Behörden zu richten.

Der wiederholten Bemühungen zur Erhöhung des Gehalts von 1500 Thlrn. auf das von 1800, welches bereits nach dem Mobilmachungs-Etat von 1810 der Divisions-Generalchirurg in den

---

[1]) Dr. Prager, das pr. Mil.-Med.-Wesen; S. 263.

Freiheitskriegen neben der Feldzulage von 25 Thlrn. bezog[1]) und ihres negativen Erfolges wurde schon im dritten Abschnitte erwähnt. — Nur die durch Cab.-Ordre vom 19. Juli für den letzten Krieg angestellten Armeeärzte haben das Gehalt von 1800 Thlrn. erhalten.[2])

Die noch bei der Mobilmachung von 1850 für den Corpsarzt bestehende Verpflichtung, sich von den 80 Thlrn. Mobilmachungsgeld[3]) einen Wagen und Geschirre anschaffen zu müssen, zu welchem Zwecke der Intendant damals schon 125 Thlr. und andere Verwaltungsbeamte eine Beihülfe erhielten, sowie die ausnahmsweise Nichtgewährung von Beschlags- und Pferde-Arznei-, sowie von Unterhaltungs-Geldern für das Fahrzeug wurden für den Verfasser die Veranlassung, unter dem 12. December 1851 an den Chef des Militair-Medizinalwesens eine Petition einzureichen und zugleich um das Berittenmachen eines Trainsoldaten zu ersuchen. In dem Mobilmachungsetat vom 28. Juli 1853 wurden diese Competenzen dem Corpsarzt hierauf zu Theil, zur Anschaffung eines Wagens und der Geschirre eine Beihülfe von 75 Thlrn. gewährt, des Berittenmachens eines Trainsoldaten aber nicht erwähnt. Es wurde daher unter dem 5. December 1853 dem Chef die Nothwendigkeit nachgewiesen, dass der Corpsarzt, wenn er seiner Pflicht nachkommen und den kommandirenden General überall hin, also auch auf das Schlachtfeld, begleiten solle, die beiden Reitpferde zu seinem eigenen Gebrauch und den Pferdewärter *beritten* bei sich haben müsse, um ihm das Pferd, das nicht geritten würde, nachführen zu können, was nicht zu Fusse zulässig sei. Abweisende Bescheide des Chefs vom 24. Februar und vom 30. Juni 1854, auf einen wiederholten

---

[1]) Sammlung einzelner Vorschriften u. s. w.; S. 201.

[2]) Die übrigen Competenzen bestehen in 4 Rationen, 75 Thlr. Feldzulage, 125 Thlr. Mobilmachungsgeld, 75 Thlr. für einen Wagen, 1 Trainfahrer, 1 berittenen Pferdewärter und 2 Stangenpferden.

[3]) Im Etat von 1778 erhielten der Generalchirurg und der Ober-Feldmedicus je 200 Thlr. Equipagengelder, der Stabsmedicus 100, der Reisemedicus 65, der Stabschirurgus 50, der Pensionair-Chirurgus 35 Thlr. Vergl. v. Richthofen a. a. O. Th. I. S. 65.

Antrag vom 6. April ej. a., wurden, nachdem durch Ministerial-Rescript vom 18. Mai mein Gesuch in dem Glauben abgelehnt worden war, dass ich ein drittes Reitpferd für mich in Anspruch nehme, die Veranlassung, dass unter dem 8. Februar 1855 an den Herrn Kriegsminister, General von Waldersee ein eingehendes Promemoria über die Feldausrüstung der Corps-Generalärzte eingereicht und unter dem 26. ej. auch eine Abschrift an den Chef des Militair-Medizinalwesens eingeschickt wurde, worauf von demselben unter dem 17. März die Aussicht auf die Gewährung des Gesuchs eröffnet wurde und im Jahre 1855 in der zweiten Beilage zum Mobilmachungsplane die Bewilligung der Beihülfe von 50 Thlrn. zur Anschaffung eines Pferdes für den Wärter angesetzt erschien. Da es nicht in natura und eingekleidet geliefert wurde, wie beantragt war, so fielen dem Corpsarzte die Kosten für den Mehrbetrag des Kaufpreises und für die Einkleidung des Pferdes noch zu, wodurch die Feldzulage von 42 Thlrn. durch noch längere Abzüge für den Vorschuss zum Ankaufe desselben und die Mobilmachungsgelder von 80 Thlrn. zur Einkleidung eine noch grössere Einbusse erleiden mussten. Bei der Reduction des Pferdeetats im April 1866 ist dem Corpsarzte die fünfte Ration wieder gestrichen worden, die im Feldlazareth-Reglement von 1863 noch zugestanden wurde, und muss der Pferdewärter nun wieder auf das zweite Reitpferd gesetzt werden, da er mit demselben seinem Herrn doch nicht nachlaufen kann. — Ob die Corpsärzte durch diese Anordnung in der Aeusserung ihrer Thätigkeit beschränkt wurden, werden sie im letzten Kriege erfahren haben.

Grosse Schwierigkeiten macht es für den Corpsarzt, bei der Mobilmachung zu einem dem Zwecke entsprechenden und dauerhaften Wagen kommen zu können, zu welchem ihm die zwei Stangenpferde geliefert werden. Da bei einer Mobilmachung von mehreren Beamten der Administrationen am Sitze des General-Kommandos Wagen gesucht werden, so steigen die nur einigermaassen brauchbaren sehr im Preise, und wird man daher genöthigt, zu der Beihülfe des Staates von 75 Thlrn. wohl noch

eine gleiche Summe als Vorschuss zu nehmen, um die Kosten für ihn und die Geschirre bestreiten zu können. Hierdurch wurde die Summe der Vorschüsse und somit auch die der Abzüge und der Verluste beim Wiederverkauf noch mehr vergrössert. Sehr willkommen werden daher zur Deckung aller dieser Ausgaben die durch Cab.-Ordre vom 2. October 1866 auch dem Generalarzte nachträglich zu Theil gewordene Erhöhung des Mobilmachungsgeldes um 10, der Feldzulage um 8, des Wagengeldes auf 150 und die Gewährung eines Retablissementsgeldes von 90 Thalern gewesen sein.

Eine grosse Verlegenheit entsteht für den Corpsarzt in Betreff der Fortschaffung der nach und nach anschwellenden Dienstacten, seiner, des Bureau-Assistenten und des Bureau-Schreibers Effecten, des Medizinkastens für das Hauptquartier und der kleinen Bagage der Trainsoldaten incl. des Putzzeuges, der Decken u. s. w. Eine Kalesche u. s. w. ist zur Beherbergung so vieler Gegenstände nicht geeignet und die Mitführung in einem Landwagen, wenn er überhaupt zu haben und auch mit einer Plane versehen ist, sehr wenig geeignet. Es ist daher dringend geboten, dass dem Corpsarzte ein bespannter Registraturwagen aus dem Traindepot geliefert wird, der verschliessbar die verschiedenen Gegenstände gegen die Witterung und den Diebstahl schützt und mit einem Cabriolet versehen, zur Aufnahme des Bureauschreibers und des Pferdewärters für den beritten gemachten Bureau-Assistenten (den Assistenzarzt) dient, die dem Wagen resp. dem Pferde doch nicht nachlaufen können, mit dem Corpsarzte zugleich im Quartiere ankommen müssen, und zur Beaufsichtigung des Wagens dienen würden. — In dem Mobilmachungs-Etat von 1863 ist für den Lazarethdirector ein solcher Wagen in Ansatz gekommen, der Corpsarzt kann ihn aber zu den angegebenen mehrfachen Zwecken noch weniger entbehren. In dem unter dem 8. Februar 1855 eingereichten Promemoria wurde zur Ausrüstung mit einem Registraturwagen ebenfalls das Gesuch gestellt, dem aber keine Folge gegeben wurde.

Eigenthümlich erscheint für den Corpsarzt die Bestimmung,

dass er bei Anwendung des §. 68 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, nicht allein für die Einkleidung der zu seinem Gebrauch bestimmten Trainsoldaten, sondern auch für die des ihm beigegebenen Stabsapothekers, des Bureau-Assistenten, und des Lazarethgehülfen selbst, und nach Beilage Nr. 30 auch für die Verpflegung dieses Personals durch an die Intendantur monatlich einzureichende Liquidationen zu sorgen hat, während der dem General-Kommando für die Stabswacht beigegebene Rechnungsführer diese Geschäfte für das militairische Personal desselben übernimmt.

Für den dem Bureau des Corpsarztes beigegebenen Lazarethgehülfen, zum Gebrauche als Schreiber, ist das Feldgehalt nicht, wie für die bei den Feldlazarethen angestellten Gehülfen, auf $7^1/_2$ Thaler normirt, sondern zu dem Friedensgehalt von 3 Thlr. nur eine Zulage von 2 Thlrn. gewährt worden. Will der Corpsarzt in den Besitz eines brauchbaren und dienstwilligen Gehülfen kommen, so sieht er sich aus Billigkeitsgründen genöthigt, ihm das etatsmässige Einkommen durch eine Zulage von $2^1/_2$ Thlr. zu erhöhen.

Erwägt man somit das Einkommen der Aerzte im Kriege; so stellt sich als Resultat heraus, dass sie sich, abgesehen von der jetzt nachträglich Allerhöchst bewilligten Aufbesserung der Zulagen für den letzten Krieg, mit ihrem Gehalt nicht besser stehen als vor fünfzig Jahren und früher, und dass es somit wünschenswerth wird, an die Erhöhung des Gehalts der Assistenz- und Stabsärzte, welche durch den Herrn Kriegsminister in der 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 10. December 1866 in Aussicht gestellt ist, die jetzt bewilligte Aufbesserung der Feldcompetenzen für die Zukunft etatsmässig zu reihen, um bei künftigen Kriegen die erforderliche Zahl dieser Kategorie von Aerzten namentlich durch freiwillige Anmeldung zu erlangen und den Feldsanitätsdienst gesichert zu sehen. —

Druck von Georg Otto in Darmstadt.